



Felix Dasser / Nicolas W. Reithner

# **Die Liechtensteinische Schiedsordnung (Liechtenstein Rules)**

Mit Kommentar und Auszug aus der ZPO



LIECHTENSTEINISCHER  
SCHIEDSVEREIN  
LIECHTENSTEIN ARBITRATION  
ASSOCIATION

[www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)

**Felix Dasser / Nicolas W. Reithner**

**Die Liechtensteinische  
Schiedsordnung  
(Liechtenstein Rules)**

**Mit Kommentar und Auszug aus der ZPO**

Editions Weblaw, Bern 2013

Editions Weblaw

ISBN 978-3-906029-58-0 (Print)

ISBN 978-3-906029-59-7 (Online)

© Editions Weblaw, Bern 2013

Alle Rechte sind dem Verlag Editions Weblaw vorbehalten, auch die des Nachdrucks von Auszügen oder einzelnen Beiträgen. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Dies gilt insb. für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

## INHALTSÜBERSICHT

Vorwort zum Kurzkomentar Liechtenstein Rules.....	5
Vorwort der Autoren.....	7
Einleitung.....	9
1.    Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit.....	9
2.    Das Schiedsrecht des Fürstentums Liechtenstein .....	10
3.    Weshalb eine eigene Schiedsordnung im Fürstentum Liechtenstein?.....	13
4.    Besonderheiten der Schiedsordnung der LIHK.....	14
4.1    Kürze und Übersichtlichkeit.....	14
4.2    Effizienz .....	15
4.3    Minimale Infrastruktur.....	15
4.4    Vertraulichkeit.....	16
4.5    Berücksichtigung der Interessen mittelloser Parteien.....	17
Kommentierte Schiedsordnung.....	19
I.    Schiedsregeln .....	19
A.    Allgemeine Bestimmungen .....	19
Anwendungsbereich – Artikel 1 .....	19
Sitz – Artikel 2.....	20
Zustellung und Berechnung von Fristen – Artikel 3.....	21
Einleitung des Schiedsverfahrens – Artikel 4.....	23
Artikel 5 .....	25
B.    Zusammensetzung des Schiedsgerichts.....	27
Wählbarkeitsvoraussetzung – Artikel 6.....	27
Anzahl der Schiedsrichter – Artikel 7.....	28
Bestellung eines Einzelschiedsrichters – Artikel 8 .....	30
Bestellung eines Dreier-Schiedsgerichts – Artikel 9.....	30

	Unabhängigkeit und Ablehnung von Schiedsrichtern – Artikel 10....	32
	Artikel 11 .....	33
	Artikel 12 .....	34
	Ersetzung eines Schiedsrichters – Artikel 13 .....	35
	Artikel 14 .....	35
C.	Schiedsverfahren.....	36
	Allgemeine Bestimmungen – Artikel 15.....	36
	Zuständigkeit des Schiedsgerichts – Artikel 16.....	37
	Vorläufige oder sichernde Massnahmen – Artikel 17.....	39
	Beweisaufnahme – Artikel 18.....	40
	Säumnis – Artikel 19.....	47
	Schluss des Verfahrens – Artikel 20.....	48
	Verzicht auf die Geltendmachung eines Verstosses gegen die Verfahrensregeln – Artikel 21 .....	49
D.	Schiedsspruch.....	49
	Entscheidungen – Artikel 22 .....	49
	Form und Wirkung des Schiedsspruchs – Artikel 23 .....	50
	Anzuwendendes Recht – Artikel 24 .....	52
E.	Kosten.....	53
	Kostenfestlegung – Artikel 25.....	53
	Artikel 26 .....	54
	Artikel 27 .....	55
	Hinterlegung eines Kostenvorschusses – Artikel 28.....	56
F.	Vertraulichkeit – Artikel 29 .....	59
G.	Haftungsausschluss – Artikel 30.....	62
H.	Sekretariat und Kommissär – Artikel 31 .....	62
	Artikel 32 .....	63
II.	Anhang A – Kostenordnung.....	65
A.	Kosten des Sekretariats.....	65
B.	Kosten des Kommissärs .....	65
C.	Honorar der Schiedsrichter .....	66

Die Liechtensteinische Schiedsordnung mit Kommentar und Auszug aus der ZPO

D.	Steuern und Abgaben .....	67
III.	Musterschiedsklauseln .....	68
	Für Vertragsstreitigkeiten.....	68
	Für Trusts .....	68
	Für Stiftungen .....	69
	Für Gesellschaften.....	69
	Anhänge.....	71
Anhang 1	Liechtenstein Rules (English Version).....	71
Anhang 2	Liechtensteinische Zivilprozess-bestimmungen (§ 594 -635, Schiedsverfahren) .....	97
Anhang 3	Autoren .....	118
	Stichwortverzeichnis.....	120



## VORWORT ZUM KURZKOMMENTAR LIECHTENSTEIN RULES

Schiedsverfahren als Forum privater Streitbeilegung durch von den Streitparteien autonom gewählte Expertenrichter gewinnen zunehmend an Ansehen und an praktischer Bedeutung: bei Vertragsparteien, Stiftern von Stiftungen und Treugebern von Trusts. Dies schlägt sich in erster Linie in der Zunahme von Verfahren nieder, aber auch in der Totalrevision des liechtensteinischen Schiedsverfahrens in der Zivilprozessordnung im Jahr 2010 sowie nicht zuletzt in der Neugründung des Liechtensteinischen Schiedsvereins (LIS) im Jahr 2011.

Gem. § 611 ZPO steht die Gestaltung des Schiedsverfahrens den Parteien weitgehend frei, was den Einbezug von Schiedsordnungen ermöglicht. Dies bedeutete bislang häufig einen Rückgriff auf ausländische Verfahrensordnungen, die aber den Besonderheiten des liechtensteinischen Wirtschaftsstandortes und Finanzplatzes nicht immer ausreichend Rechnung tragen konnten.

Die bisherige Lücke schliesst nun die neue Schiedsordnung der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK). Die neue Schiedsordnung, kurz „Liechtenstein Rules“, geht auf eine private Initiative von prozess erfahrenen Anwälten zurück, die sich im LIS zusammen geschlossen haben. Die LIHK ist „Patin“ der Schiedsordnung. Dadurch wird sie von der privaten Initiative und ihren liechtensteinischen Proponenten entkoppelt und erhält eine dauerhafte, institutionelle und internationale Geltung und Bestandsgewähr.

Das 32 Artikel umfassende Regelwerk entstand unter der Federführung von Prof. Dr. Felix Dasser aus Zürich, der mit RA Nicolas Reithner aus Schaan hiermit den ersten Kommentar zu den Rules vorlegt. Dabei zeigt sich, dass sich die Rules in ihrer Grundstruktur zwar grundsätzlich an der Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (Swiss Rules) orientieren, zugleich jedoch gekonnt die spezifisch liechtensteinischen Anforderungen, insbesondere den Wunsch nach Vertraulichkeit und einer besonders kosten- und zeiteffizienten Streiterledigung, berücksichtigen.

Der Kommentar vermittelt einen Überblick über die Struktur der neuen Schiedsordnung und ordnet die Vorgaben in das Gesamtgefüge des liechtensteinischen Schiedsrechts ein. Die massgeblichen Parallelen oder Unterschiede zum österreichischen Schiedsrecht und den Swiss Rules werden präzise dargestellt und anhand der wichtigsten Rechtsprechungshinweise und der einschlägigen Kommentarliteratur



belegt. Es ist ein unverzichtbares „vademeccum“ für jeden Schiedspraktiker und wird mit Sicherheit zur Attraktivität des Schiedsstandortes Liechtenstein erheblich beitragen. Damit wird noch besser dem Ziel nachgelebt, Liechtenstein als „hub“ für rasche, günstige, diskrete und von international anerkannten Experten geführte Schiedsprozesse zu etablieren.

Vaduz im März 2013

Dr. Johannes Gasser, LL.M

Rechtsanwalt und Chairman des Liechtensteinischen Schiedsvereins

## VORWORT DER AUTOREN

Die Liechtensteinische Schiedsordnung schliesst eine Lücke, die es bis vor kurzem gar nicht gegeben hat. Mit dem Erlass eines modernen Schiedsrechts am 1. November 2010 hat sich aber das Fürstentum Liechtenstein als weiterer Schiedsplatz empfohlen. Vertreter der liechtensteinischen Anwaltschaft haben sich im Liechtensteinischen Schiedsverein zusammengeschlossen, um der Schiedsgerichtsbarkeit Leben einzuhauchen. Zusammen mit der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer veröffentlichten sie im Mai 2012 eine massgeschneiderte Schiedsordnung, die auf bekannten Vorbildern beruht – den UNCITRAL Arbitration Rules und den davon abgeleiteten Swiss Rules –, aber doch in wesentlichen Punkten bewusst von ihnen abweicht.

Der vorliegende Kurzkomentar soll eine Handreichung für die Nutzer der Schiedsordnung bieten. Die Autoren haben die Schiedsordnung zu weiten Teilen selbst entworfen und dabei viele wichtige Anregungen aus dem Kreis des Schiedsvereins erhalten, dem deshalb unser Dank gebührt. Die Autoren hoffen natürlich, dass die Schiedsordnung weitgehend selbsterklärend ist, nicht zuletzt weil sie weitgehend den international üblichen Standards entspricht. Der vorliegende Kommentar ist auch aus diesem Grund bewusst kurz gehalten.

Eine englische Fassung dieses Kurzkomentars wird separat publiziert. Beide Fassungen, die deutsche wie die englische, sind in Kürze ebenfalls online erhältlich: [epub.weblaw.ch/Schiedsordnung](http://epub.weblaw.ch/Schiedsordnung) ([www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)).

Zu danken haben wir dem Schiedsverein für die Finanzierung dieser Publikation und die ideelle Unterstützung, die auch im Vorwort des Vereinspräsidenten, Dr. Johannes Gasser, zum Ausdruck kommt. Zu danken haben wir auch der LIHK für die Unterstützung der liechtensteinischen Schiedsgerichtsbarkeit generell. Ohne die LIHK gäbe es weder eine Schiedsordnung noch diesen Kommentar. Zu guter Letzt danken wir dem Verlag Weblaw, Bern, für die professionelle und unkomplizierte Umsetzung unserer oft ändernden Vorgaben und Wünsche, die natürlich immer sofort erfüllt werden sollen.

März 2013, Vaduz und Zürich

Felix Dasser, Nicolas Reithner



## EINLEITUNG

### 1. Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit

Aus vielen Bereichen des internationalen Handelsverkehrs ist die private Schiedsgerichtsbarkeit heute nicht mehr wegzudenken. Viele Parteien schätzen den Einfluss, den sie auf die Zusammensetzung des Spruchkörpers nehmen können, die Vertraulichkeit des Verfahrens und die Neutralität und Professionalität der Schiedsgerichte, die sie staatlichen Gerichten – zu Recht oder zu Unrecht – oft nicht zugestehen wollen. Mit der Zunahme des internationalen Handels hat auch die Zahl von Schiedsverfahren zugenommen – wie viel ist schwer zu bestimmen, da Schiedsverfahren grundsätzlich vertraulich sind. Allein die Zahl der von der Internationalen Handelskammer in Paris administrierten Verfahren pro Jahr hat sich in den letzten 20 Jahren deutlich mehr als verdoppelt auf rund 800 Fälle im Jahr 2010, obwohl gleichzeitig die Anzahl konkurrierender Schiedsinstitutionen ebenfalls stark gewachsen ist.

Ihren phänomenalen Aufschwung verdankt die private Schiedsgerichtsbarkeit zu einem grossen Teil dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (New Yorker Übereinkommen). Dieses unter der Schirmherrschaft der UNO entstandene Übereinkommen bezweckte namentlich die Förderung des blockübergreifenden Welthandels in einer Zeit, als bereits aus ideologischen Gründen kein staatliches Gericht das uneingeschränkte Vertrauen aller Staaten genoss. Heute ist das New Yorker Übereinkommen in über 146 Staaten in Kraft und ermöglicht faktisch die weltweite Vollstreckung von Schiedsurteilen – ein Stand der Rechtsharmonisierung und des Vertrauens, der bei staatlichen Gerichtsurteilen ausserhalb eines regionalen Rahmens noch undenkbar ist.

Ein zentraler Vorteil der privaten Schiedsgerichtsbarkeit ist die Möglichkeit der Parteien, das Verfahren selbst festzulegen. Damit können sie die für sie relevanten Parameter der Streitschlichtung autonom festlegen: Wahl der Schiedsrichter, Dauer des Verfahrens, Sprache, Ort, mögliche Beweismittel, usw. Mit der Wahl des Schiedsortes wird indirekt auch das Ausmass staatlicher Einflussnahme bestimmt. Nicht alle Länder gewähren Schiedsverfahren gleich viel Spielraum, was sich nicht zuletzt in sehr unterschiedlichen Anfechtungsmöglichkeiten von Schiedssprüchen ausdrückt.

Im Windschatten der Handelsschiedsgerichtsbarkeit hat sich auch die internationale Sportschiedsgerichtsbarkeit prächtig entwickelt. Expertise und Schnelligkeit zeichnen diese Schiedsgerichte aus.

Eine neue Erscheinung sind die Investitions-Schiedsverfahren, deren Grundlage in multilateralen und bilateralen Investitionsschutz-Abkommen auf der Ebene des Völkerrechts liegt. Sie haben sich in den letzten rund 15 Jahren zu einem wesentlichen Streitschlichtungsmechanismus der Weltwirtschaft entwickelt.

Dagegen stehen Stiftungs- und Truststreitigkeiten nicht im Rampenlicht der Schiedsgerichtsbarkeit und werden deshalb noch überwiegend vor staatlichen Gerichten ausgetragen, obwohl viele der guten Argumente für Schiedsverfahren auch in diesem Bereich gelten.

## 2. Das Schiedsrecht des Fürstentums Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein mit seiner gut ausgebauten und bewährten staatlichen Gerichtsbarkeit hat sich früher an dieser Entwicklung nicht beteiligt. Ausländische Schiedssprüche wurden ebenso wie ausländische staatliche Urteile grundsätzlich nicht anerkannt und vollstreckt. Nur mit der Schweiz und Österreich hat das Fürstentum seit längerem entsprechende Abkommen. Mit der Ratifikation des New Yorker Übereinkommens am 7. Juli 2011 und dem Erlass eines modernen Schiedsrechts am 1. November 2010 hat aber eine neue Ära der Öffnung begonnen.

Das liechtensteinische Schiedsrecht folgt im Wesentlichen der österreichischen Vorlage, da das Land seine Zivilprozessordnung (ZPO) generell sehr stark an das österreichische Vorbild angelehnt hat. Die für Schiedsverfahren relevanten Bestimmungen der §§ 594 bis 635 ZPO entsprechen praktisch wörtlich §§ 577 bis 618 der österreichischen ZPO. Abweichungen, die über redaktionelle Anpassungen an das liechtensteinische Recht hinausgehen, finden sich nur in §§ 599 Abs. 3 ZPO, 632 Abs. 3 und 633 Abs. 3 ZPO. Da das österreichische Recht sich seinerseits stark am UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration 1985 (UNCITRAL Modellgesetz, ergänzt 2006) orientiert hat, entspricht das liechtensteinische Schiedsrecht heute weitgehend dem international üblichen Standard.

Die Bestimmungen über das Schiedsverfahren sind grundsätzlich dispositiv und können somit durch die Schiedsordnung überlagert werden. Wesentlich ist die Möglichkeit von Schiedsgerichten, einstweilige Verfügungen zu erlassen (§ 610 ZPO; allerdings nicht ohne Anhörung der Gegenpartei).

Zu beachten ist weiter die liechtensteinische Einschränkung des § 634 ZPO für Konsumenten, welche § 617 der österreichischen ZPO entspricht. Diese Bestimmung ist sehr restriktiv, alleine schon dadurch, dass grundsätzlich nur für bereits entstandene Streitigkeiten ein Schiedsgericht vereinbart werden kann.

Die Anfechtungsgründe, die ein wesentlicher Test für die Schiedsfreundlichkeit einer Rechtsordnung sind, entsprechen im Ergebnis ebenfalls weitgehend dem Standard des UNCITRAL-Modellgesetzes. Sie lauten gemäss § 628 Abs. 1 ZPO wie folgt:

**(1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur eine Klage auf gerichtliche Aufhebung gestellt werden. Dies gilt auch für Schiedssprüche, mit welchen das Schiedsgericht über seine Zuständigkeit abgesprochen hat.**

**(2) Ein Schiedsspruch ist aufzuheben, wenn**

- 1. eine gültige Schiedsvereinbarung nicht vorhanden ist, oder wenn das Schiedsgericht seine Zuständigkeit verneint hat, eine gültige Schiedsvereinbarung aber doch vorhanden ist, oder wenn eine Partei nach dem Recht, das für sie persönlich massgebend ist, zum Abschluss einer gültigen Schiedsvereinbarung nicht fähig war;**
- 2. eine Partei von der Bestellung eines Schiedsrichters oder vom Schiedsverfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt wurde oder sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen konnte;**
- 3. der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, für welche die Schiedsvereinbarung nicht gilt, oder er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung oder das Rechtsschutzbegehren der Parteien überschreiten; betrifft der Mangel nur einen trennbaren Teil des Schiedsspruchs, so ist dieser Teil aufzuheben;**
- 4. die Bildung oder Zusammensetzung des Schiedsgerichts einer Bestimmung dieses Abschnitts oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien widerspricht;**
- 5. das Schiedsverfahren in einer Weise durchgeführt wurde, die Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung (ordre public) widerspricht;**

- 6. die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach § 498 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 ein gerichtliches Urteil mittels Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann;**
- 7. der Gegenstand des Streits nach inländischem Recht nicht schiedsfähig ist;**
- 8. der Schiedsspruch Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung (ordre public) widerspricht.**

Abs. 2 Ziffer 6 verweist dabei auf die extrem seltene Wiederaufnahmsklage nach § 498 ZPO. Die Gründe nach § 498 Ziffer 1 bis 5 ZPO sind schwere strafrechtlich relevante Umtriebe im Verfahren:

- (1) Ein durch Urteil geschlossenes Verfahren kann auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen werden:**
  - 1. wenn eine Urkunde, auf welche das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht ist;**
  - 2. wenn sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer falschen Aussage oder der Gegner bei seiner Vernehmung eines falschen Eides schuldig gemacht hat und das Urteil auf diese Aussage gegründet ist;**
  - 3. wenn das Urteil durch eine im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgende Betrugshandlung des Vertreters der Partei, ihres Gegners oder dessen Vertreters erwirkt wurde;**
  - 4. wenn sich der Richter bei Erlassung des Urteiles oder einer dem Urteile zugrunde liegenden früheren Entscheidung in Beziehung auf den Rechtsstreit zum Nachteile der Partei einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;**
  - 5. wenn ein strafgerichtliches Erkenntnis, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;**

Für Anfechtungen von Schiedssprüchen kennt Liechtenstein aufgrund bewusster Abweichung vom österreichischen Vorbild nur eine ordentliche Instanz. Anfechtungen von Schiedssprüchen sind direkt vor dem Obergericht als einzige und letzte Instanz auszutragen (§ 632 ZPO). Theoretisch ist anschliessend eine verfassungsrechtliche Beschwerde an den Staatsgerichtshof möglich, aber aufgrund der bestehenden Rechtsprechung zum Umfang der Bindung von Schiedssprüchen an Verfas-

sungsnormen (JN 2009, 233; Staatsgerichtshof 25.10.2010, StGH 2010/74 [keine Willkürprüfung eines Schiedsspruches]) wird kaum je ein Fall erfolgreich sein können. Es ist mit einer Erledigungsdauer von einem halben Jahr beim Fürstlichen Obergericht und einem weiteren halben Jahr beim Staatsgerichtshof zu rechnen. Damit unterscheidet sich Liechtenstein vorteilhaft von den meisten bekannten Schiedsplätzen.

### 3. Weshalb eine eigene Schiedsordnung im Fürstentum Liechtenstein?

Es gibt heute zahlreiche Schiedsordnungen. Fast alle sehen die Administration durch eine Schiedsinstitution vor. Eine Ausnahme bilden die Arbitration Rules der UNCITRAL von 1976 (revidiert 2010), die für ad-hoc-Schiedsverfahren gedacht sind. Bereits herrscht reger Wettbewerb zwischen den verschiedenen Schiedsordnungen (bzw. -institutionen und -plätzen). Weshalb nun auch eine Schiedsordnung für das Fürstentum Liechtenstein?

Zunächst hat der erhöhte Wettbewerb bisher der Schiedsgerichtsbarkeit als Ganzes und damit auch den einzelnen Schiedsinstitutionen sehr wohl genützt. Die allgemein steigenden Fallzahlen der bekannten Schiedsinstitutionen sprechen dafür. Die Schiedsordnung der LIHK soll insofern den Handel in und mit dem Fürstentum Liechtenstein vermehrt der Schiedsgerichtsbarkeit zuführen, dies durchaus auch zum Nutzen anderer Schiedsordnungen.

Die Schiedsordnung der LIHK geht aber in verschiedenen Punkten eigene Wege und ist deshalb keine klassische Konkurrenz zu den üblichen Schiedsordnungen. Sie soll vor allem dort ihr Einsatzgebiet erobern, wo eben diese Vorteile besonders gewünscht sind, so etwa besondere Vertraulichkeit der Materie oder nur minimale (und damit günstige) Administration durch eine Institution. Obwohl die Schiedsordnung der LIHK für Verfahren aller Art ausgelegt ist, könnte sie sich als besonders geeignet erweisen für Verfahren mit besonders persönlichem Charakter, z.B. im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trust-Bereich, im Treuhandsektor, bei Familienunternehmen oder generell bei KMU.

Schliesslich ist die Schiedsordnung der LIHK abgestimmt auf das liechtensteinische Schiedsrecht und damit besonders geeignet, wenn Parteien das Fürstentum Liechtenstein als neutralen oder anderweitig besonders geeigneten Ort für ihre Streiterledigung wählen wollen.



#### 4. Besonderheiten der Schiedsordnung der LIHK

Die Schiedsordnung der LIHK beruht auf den bewährten und international bestens bekannten UNCITRAL Arbitration Rules. Daneben sind auch einzelne Weiterentwicklungen durch die Swiss Rules berücksichtigt worden, insbesondere hinsichtlich institutioneller Administration, die bei den UNCITRAL Arbitration Rules naturgemäss fehlt. Schliesslich berücksichtigt die Schiedsordnung auch bewährte Praxis der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit.

Daneben ist die Schiedsordnung der LIHK aber auch durch teils substanzielle Abweichungen von diesem internationalen Standard gekennzeichnet:

##### 4.1 Kürze und Übersichtlichkeit

Schiedsordnungen werden zunehmend umfangreich und komplex. Es ist kaum mehr möglich, sie im Voraus zu studieren. Damit werden sie für die Parteien auch zunehmend zu Wundertüten. Gleichzeitig halten sie aber auch viele Selbstverständlichkeiten fest.

So enthalten die Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (2012) 41 Artikel mit rund 150 Absätzen und 5 teils umfangreichen Anhängen, die UNCITRAL-Schiedsordnung (2010) 43 Artikel mit rund 136 Absätzen und einem Anhang, die Swiss Rules (2012) 45 Artikel mit rund 160 Absätzen und zwei Anhängen und die Wiener Regeln (2006) immerhin 37 Artikel mit gut 125 Absätzen und einem Anhang.

Dagegen beschränkt sich die Schiedsordnung der LIHK auf 32 Artikel mit rund 110 Absätzen und 1 Anhang. Sie erreicht dies durch teilweise straffere Formulierung und Verzicht auf Selbstverständlichkeiten, zu einem wesentlichen Teil aber auch durch Verzicht auf besonders detaillierte Regelungen (vgl. z.B. Artikel 26 der UNCITRAL-Schiedsordnung zu vorsorglichen Massnahmen mit Artikel 17 der Schiedsordnung der LIHK) oder auf Sonderverfahren, deren praktische Notwendigkeit im Kontext der Schiedsordnung der LIHK derzeit zumindest nicht auf der Hand liegt (z.B. das beschleunigte Verfahren nach Artikel 42 der Swiss Rules oder der Dringlichkeitschiedsrichter nach Artikel 29 und Annex V der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris oder Artikel 43 der Swiss Rules).

## 4.2 Effizienz

Ziel der Schiedsordnung sind möglichst kurze, effiziente Verfahren mit entsprechend geringem zeitlichem und finanziellem Aufwand der Beteiligten. Dazu dienen verschiedene Vorkehrungen, u.a.:

- Verzicht auf ein besonderes Einleitungsverfahren: Das Verfahren wird eröffnet durch Einreichung einer umfassenden Klageschrift (Artikel 4), so dass sich allenfalls bereits ein zweiter Schriftenwechsel oder zumindest der sonst übliche dritte Schriftenwechsel erübrigt.
- Bereits die Einleitung erfolgt durch direkte Zustellung an die Gegenpartei, also nicht auf dem Umweg über eine Institution.
- Keine besonderen Prüfungen bzw. Bestätigungen durch eine Schiedsinstitution, ausser auf besonderen Antrag einer Partei (an den Kommissär)
- Relativ kurze Fristen zur Ernennung
- Beschränktes Editionsverfahren

## 4.3 Minimale Infrastruktur

Bemerkenswert an der Schiedsordnung der LIHK ist das Fehlen einer eigentlichen Administration, wie sie in der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit typisch ist.

Die LIHK ernennt bloss einen Sekretär bzw. eine Sekretärin für das Schiedswesen (Artikel 31). Dieser Sekretär hat nur marginale Aufgaben. Insbesondere hat er über Antrag einer Partei – und damit nur bei wirklichem Bedarf – einen Kommissär oder eine Kommissärin zu ernennen, der dann seinerseits die für den Ablauf des Verfahrens notwendigen Entscheidungen trifft.

Dieser Kommissär ist eine der auffallendsten Besonderheiten der Schiedsordnung der LIHK. Seine Funktion entspricht derjenigen der Schiedskommissionen oder Generalsekretäre bei typischen institutionellen Schiedsgerichten. Er entscheidet insbesondere, wenn eine ersatzweise Schiedsrichterernennung erforderlich ist, ein Schiedsrichter abberufen werden soll oder eine Partei die Kosten des Schiedsgerichts überprüft haben will.

Damit vereinigt das Schiedsverfahren der LIHK einen grossen Vorteil der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit – Unterstützung des Verfahrens bei Problemen ohne Rückgriff auf staatliche Gerichte –, mit der Flexibilität, Kosteneffizienz und Vertraulichkeit von ad-hoc-Verfahren. In den meisten Fällen wird die LIHK von den

Schiedsverfahren nichts erfahren. Nur wenn eine Partei oder ein Schiedsrichter einen Kommissär verlangt, wird das Sekretariat von der Existenz eines Verfahrens offiziell informiert. Selbst dann sind nur wenige Informationen über den Fall selbst zu übermitteln und werden damit über den engen Kreis der Parteien und Schiedsrichter hinaus bekannt.

Es entfallen damit auch die sonst üblichen pauschalen Einschreibegebühren und Verwaltungsgebühren. Gebühren – von den Kosten für das Schiedsgericht abgesehen – fallen nur an, wenn eine Partei entsprechende Dienstleistungen durch das Sekretariat und den Kommissär tatsächlich in Anspruch nimmt (vgl. Anhang).

#### 4.4 Vertraulichkeit

Verschiedene Regeln sollen sicherstellen, dass das Verfahren selbst und erst recht die in das Verfahren eingebrachten Dokumente und Informationen vertraulich bleiben – dies zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses und, namentlich bei Privatpersonen, der Persönlichkeit.

Allgemein unterstehen alle Verfahrensbeteiligten strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen (Artikel 29). Diese Verpflichtung wird sogar durch eine Konventionalstrafe abgesichert, da eine Verletzung in der Praxis wegen schwierigem Schadensnachweis sonst oft nicht sanktioniert werden kann. Soweit ersichtlich ist diese sehr strikte Regelung in keiner anderen Schiedsordnung zu finden.

Daneben bestehen besondere Vorschriften, die zumindest auch dem Schutz der Vertraulichkeit dienen:

- Der Schutz beginnt bereits bei den Wählbarkeitsvoraussetzungen für Schiedsrichter: Nach Artikel 6.1 sind (ohne anderweitige Parteivereinbarung) nur Schiedsrichter wählbar, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterstehen.
- Ferner wird auf die Möglichkeit einer Vereinigung von Verfahren oder den Einbezug von Drittparteien durch die Institution, wie sie z.B. die Swiss Rules oder, eingeschränkt, die Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer vorsieht, verzichtet, um zu verhindern, dass Dritte Einblick in das Verhältnis zwischen den ursprünglichen Verfahrensparteien erhalten. Natürlich bleibt es den Parteien überlassen, im Einzelfall eine massgeschneiderte Lösung zu vereinbaren, welche den Einbezug Dritter betrifft, bzw. in Absprache mit den Schiedsge-

richten parallele Verfahren zumindest faktisch zu konsolidieren. Ohne solche Einigung bleibt für den Einbezug Dritter aber kein Raum, nicht einmal für Vereinigung paralleler Verfahren derselben Parteien, da solche parallelen Verfahren unterschiedlichen Geheimhaltungsinteressen unterliegen können und deshalb nicht ohne mögliche Gefährdung einer Partei konsolidiert werden können.

Schliesslich ist die Edition von Dokumenten gegenüber dem zunehmend üblichen, angelsächsisch inspirierten Mass deutlich eingeschränkt. Eine "document discovery" gibt es praktisch nicht. Zusätzlich kann eine Partei, die ein besonderes Vertraulichkeitsinteresse glaubhaft machen kann, verlangen, dass ihre Beweisdokumente der Gegenpartei nur am Sitz des Schiedsgerichts oder einem anderen geeigneten Ort zur Einsicht vorgelegt, aber nicht übergeben werden (Artikel 18.2).

#### 4.5 Berücksichtigung der Interessen mittelloser Parteien

Schiedsinstitutionen gehen in aller Regel von der Annahme aus, dass Parteien über die nötigen (beträchtlichen) Mittel zur Führung von Schiedsverfahren verfügen. Erleichterungen für finanzschwache Parteien sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Als Folge davon können namentlich Private, die über wenig Mittel verfügen und keine Unterstützung durch Prozessfinanzierer erhalten, sich ein Schiedsverfahren schlicht nicht leisten. In verschiedenen Rechtsordnungen (und unter Artikel 6 EMRK) kann dies eine Verletzung des Rechts des Zugangs zur Justiz darstellen und ermöglicht dann die Einleitung eines staatlichen Verfahrens, bei dem die finanziellen Hürden geringer sein können. Dies gilt nach der liechtensteinischen Rechtsprechung auch für das Fürstentum Liechtenstein.

In der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit stellt sich das Problem eher selten. Die Schiedsordnung der LIHK soll aber gerade auch für Begünstigte von Stiftungen oder Trusts attraktiv sein. Oft sind solche (mögliche) Begünstigte aber finanziell nicht genügend stark und auf Unterstützung angewiesen.

Die Schiedsordnung der LIHK versucht bereits durch die Verfahrensordnung und die Kostenordnung effiziente und günstige Verfahren anzubieten, welche die Ressourcen der Parteien deutlich weniger belasten als typische Handelsschiedsverfahren. Zusätzlich kann das Schiedsgericht mittellose Parteien von Kostenvorschüssen befreien. Trotzdem muss jede Partei eben das beitragen, was sie kann, wird also unter Umständen nur teilweise befreit (Artikel 28.6).

Bei Stiftungen und Trusts sieht die Musterschiedsklausel unter Berücksichtigung der erwähnten gerichtlichen Rechtsprechung vor, dass die Stiftung bzw. der Trustee

als Verfahrenspartei bei Bedürftigkeit einer anderen Partei nicht nur deren Kostenvorschuss übernehmen kann, sondern auch die Kosten einer angemessenen Prozessvertretung. Dies ist insbesondere auch für den Fall gedacht, bei dem eine bedürftige Person gegen die Stiftung bzw. den Trust auf Ausrichtung einer Begünstigung klagt bzw. klagen will. Die beklagte Stiftung bzw. der beklagte Trustee kann in einem solchen Fall nach eigenem Ermessen entscheiden, die Kosten einstweilen, d.h. bis zum Vorliegen eines Schiedsspruchs, zu übernehmen, z.B. um die Vertraulichkeit der Auseinandersetzung zu wahren, oder aber in Kauf zu nehmen, dass der Kläger stattdessen ein staatliches Verfahren einleitet unter Berufung auf die Unverbindlichkeit der Schiedsklausel bei Bedürftigkeit.

## KOMMENTIERTE SCHIEDSORDNUNG

### I. SCHIEDSREGELN

#### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Anwendungsbereich

##### Artikel 1

1.1 Die Schiedsordnung ist anwendbar auf nationale und internationale Schiedsverfahren, wenn die Parteien die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts gemäss dieser Schiedsordnung vereinbart haben. Eine genaue Bezeichnung dieser Schiedsordnung in der Schiedsvereinbarung ist nicht erforderlich; es genügt, wenn aus der verwendeten Bezeichnung mit hinreichender Sicherheit geschlossen werden kann, dass die Parteien diese Schiedsordnung und nicht eine andere gemeint haben dürften.

1.2 Die Parteien können abweichende Regelungen treffen.

1.3 Vorbehältlich einer anderen Vereinbarung der Parteien ist die jeweils im Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens (Eingang der Klageschrift bei der beklagten Partei, der als erster zugestellt wurde) gültige Fassung der Schiedsordnung massgeblich.

1.4 Soweit diese Schiedsordnung keine Bestimmung enthält und vorbehältlich einer Regelung des anwendbaren staatlichen Rechts, orientiert sich das Schiedsgericht an den berechtigten Interessen der Parteien unter angemessener Berücksichtigung bewährter Schiedspraxis.

1.5 Diese Schiedsregeln werden in mehreren Sprachen von der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) bzw. dem Sekretariat für das Schiedswesen publiziert. Gibt es eine Publikation in der Verfahrenssprache des konkreten Schiedsverfahrens, ist die entsprechende Version dem Verfahren zu Grunde zu legen, in allen anderen Fällen die englische Version.

- 1 Mit dem Verzicht auf separate Regelungen für nationale bzw. internationale Schiedsverfahren werden Abgrenzungsprobleme vermieden und Rechtssicherheit geschaffen.
- 2 Da es im Fürstentum Liechtenstein derzeit keine andere generelle Schiedsordnung gibt, gelten alle in der Schiedsklausel verwendeten Begriffe, die eine Anwendung von bestimmten Schiedsregeln im Fürstentum Liechtenstein vermuten lassen, als auf diese Schiedsordnung bezogen. Beispiele wären: "Vaduzer Schiedsordnung", "Liechtensteiner Schiedsregeln", "Schiedsordnung von Liechtenstein".
- 3 Die Regeln dieser Schiedsordnung sind grundsätzlich dispositiver Natur. Es wird empfohlen, von den wesentlichen Regelungen nicht abzuweichen, da sonst wichtige Funktionen beeinträchtigt werden können. Nicht disponibel ist hingegen die Kostenordnung gemäss Anhang A, ausser die Schiedsrichter oder, soweit es ihn betrifft, der Kommissär, stimmen ebenfalls zu. Eine abweichende Vereinbarung der Parteien muss vom Sekretariat, dem Kommissär bzw. dem Schiedsgericht nicht beachtet werden, bzw. kann zur Folge haben, dass die entsprechende Stelle den Auftrag ablehnt.
- 4 Die massgebende Sprachversion nach Abs. 5 bestimmt sich zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens (dazu Abs. 3). Später publizierte Versionen sind grundsätzlich nicht beachtlich.

## **Sitz**

### **Artikel 2**

**2.1 Die Parteien können jeden Ort als Sitz bestimmen. Die Schiedsordnung ist auch anwendbar, wenn die Parteien einen Sitz ausserhalb Liechtensteins wählen, allerdings unter Vorbehalt der zwingend anwendbaren Rechtsvorschriften im Sitzstaat.**

**2.2 Soweit die Parteien keine andere Abrede getroffen haben, ist der Sitz des Schiedsgerichts in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Soweit die Parteien nur den Sitzstaat oder ein Territorium vereinbart haben, gilt dessen Hauptstadt als Schiedsort.**

**2.3 Erachtet es das Schiedsgericht dem Verfahren dienlich, so können Verhandlungen auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Schiedsverfahrens durchgeführt werden.**

Der formelle Sitz des Schiedsgerichts bestimmt grundsätzlich das anwendbare 1  
Schiedsrecht (lex arbitri). Die lex arbitri regelt die rechtlichen Rahmenbedingun-  
gen, von der Schiedsfähigkeit der Streitsache und den formellen Anforderungen an  
eine Schiedsvereinbarung, der Zuständigkeit eines juge d'appui zur allenfalls not-  
wendigen Unterstützung des Schiedsverfahrens bis zu allfälligen Rechtsmitteln  
gegen einen Schiedsspruch.

Grundsätzlich ist die Schiedsordnung so ausgelegt, dass der Sitz beliebig gewählt 2  
werden kann. Natürlich konnte die Schiedsordnung nicht auf alle Besonderheiten in  
anderen Ländern Rücksicht nehmen, weshalb die Schiedsordnung primär auf die  
Rechtslage im Fürstentum Liechtenstein abgestimmt ist. Sofern die Parteien einen  
Sitz in einem anderen Staat vereinbaren, sind allfällige Besonderheiten der massge-  
benden Rechtsordnung zu beachten. Da die Schiedsordnung aber auf der Grundlage  
der UNCITRAL-Schiedsordnung (2010) verfasst ist und sich auch die Rechtslage im  
Fürstentum Liechtenstein nach der Schiedsrechtsreform 2010 am UNCITRAL-  
Modellgesetz 1985 (Stand 2006) orientiert, sollte einer Durchführung eines Schieds-  
verfahrens in anderen Ländern nach den vorliegenden Regeln im Grundsatz nichts  
entgegenstehen.

Bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung der Parteien ist der Sitz in Vaduz. 3  
Diese Rückfall-Regel soll einerseits den berechtigten Erwartungen der Parteien  
entsprechen und andererseits eine gerichtliche Auseinandersetzung über die Be-  
stimmung des Sitzes möglichst vermeiden.

Der Tagungsort muss nicht dem Sitz entsprechen. Kostenerwägungen, Praktikabili- 4  
tät oder Verfügbarkeit und Schutz von Beweismitteln können dafür sprechen, Ver-  
handlungen ganz oder teilweise nicht am Sitz zu führen. Bei besonders vertraulichen  
Verfahren sollte der Tagungsort aber im Zweifel immer dem Sitz entsprechen,  
da die Verfahrensbeteiligten sich bei Wahl eines ausländischen Tagungsortes dem  
Justiz- und damit Eingriffsbereich eines weiteren Staates unterstellen.

## **Zustellung und Berechnung von Fristen**

### **Artikel 3**

**3.1 Eine Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie dem Empfänger selbst übergeben oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt, an seinem Geschäftssitz oder an seiner Postanschrift oder – wenn keine dieser Anschriften nach angemessenen Nachforschungen festgestellt werden**



**konnte – am letzten bekannten Aufenthalt oder Geschäftssitz des Empfängers abgegeben wurde. Als Empfangstag gilt der Tag dieser Zustellung.**

**3.2 Zum Zweck der Berechnung einer in dieser Schiedsordnung bestimmten Frist beginnt die Frist mit dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Mitteilung zugegangen ist. Ist der letzte Tag der Frist am Aufenthaltsort oder am Geschäftssitz des Empfängers dieser Mitteilung ein staatlicher Feiertag oder ein generell arbeitsfreier Tag, so wird die Frist bis zum ersten folgenden Werktag verlängert. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen des Schiedsgerichts.**

**3.3 Zur Einhaltung einer Frist genügt Zustellung per Telefax, wenn die Eingabe innert Frist auch einer staatlichen Post oder einem anerkannten Kurierdienst zur Zustellung übergeben worden ist. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen des Schiedsgerichts.**

- <sup>1</sup> Vorbehältlich einer anderen Regelung durch das Schiedsgericht haben Eingaben innert Frist beim Empfänger einzutreffen. Dabei genügt aber eine Vorab-Kopie per Telefax, so dass eine Frist bis zum letzten Tage genutzt werden kann. Umfangreiche Beilagen müssen nicht mitgefaxt werden. Die Übersendung vorab per Telefax erlaubt dem Empfänger Sicherheit darüber, ob überhaupt eine Eingabe gemacht wurde, ohne noch mehrere Tage warten zu müssen. Eine Übersendung am Tag des Fristablaufs, aber nach Geschäftsschluss ist fristwährend, da die Frist nicht zu einer bestimmten Uhrzeit endet.
- <sup>2</sup> Bei unterschiedlichen Zeitzonen ist im Zweifel die Zeitzone am Sitz massgeblich. Eine Frist kann auch ablaufen, wenn am Aufenthaltsort des Absenders, nicht aber des Empfängers, ein staatlicher Feiertag ist. Bei stark divergierenden Zeitzonen und sehr unterschiedlichen Feiertagen empfiehlt es sich für das Schiedsgericht, diese Fragen zu Beginn des Schiedsverfahrens mit den Parteien aufzunehmen und zu klären.
- <sup>3</sup> Anders als bei anderen modernen Schiedsordnungen wird auf die Erwähnung von elektronischer Kommunikation wie E-Mails verzichtet. Da E-Mail-Verkehr nicht von allen Parteien als genügend sicher betrachtet wird und Vertraulichkeit ein wesentliches Merkmal dieser Schiedsordnung ist, soll die Frage der Zulässigkeit von E-Mails durch das Schiedsgericht und damit unter Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse der Parteien entschieden werden können.

Bei der Zustellung der Klage muss zum Schutz des rechtlichen Gehörs des Beklagten besondere Sorgfalt gewahrt werden. Ungenügende Zustellung kann einen Anfechtungsgrund bilden. Insbesondere die Zustellung am "letzten bekannten Aufenthalt oder Geschäftssitz" kann bei Verfahrenseinleitung ein Problem werden. Hat eine Partei aber einmal Kenntnis vom Verfahren, kann sie sich dem weiteren Verfahren nicht durch Unterlaufen der Zustellmöglichkeit entziehen. Es steht ihr frei, ihre Postanschrift neu anzugeben (vgl. Artikel 4.5.b und 5.2.a). 4

## **Einleitung des Schiedsverfahrens**

### **Artikel 4**

**4.1 Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch Zustellung des schriftlichen Klagebegehrens durch den Kläger an den Beklagten.**

**4.2 Das Schiedsverfahren gilt als an dem Tag begonnen, an dem dem Beklagten das Klagebegehren zugegangen ist. Im Mehrparteienverfahren gilt das Schiedsverfahren als am ersten Tag begonnen, an welchem das Klagebegehren einem Beklagten zugegangen ist.**

**4.3 Das Klagebegehren ist in der von den Parteien vereinbarten Verfahrenssprache und mangels einer solchen Vereinbarung nach Wahl des Klägers in Englisch oder Deutsch zu verfassen.**

**4.4 Der Kläger hat jeder Gegenpartei ein Exemplar des Klagebegehrens zu übermitteln.**

**4.5 Das Klagebegehren hat folgende Angaben zu enthalten:**

**(a) das Begehren, die Streitigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen, unter Beilage einer Kopie der Schiedsvereinbarung, soweit verfügbar;**

**(b) die Namen und die Kontaktangaben (Adressen, Telefon- und Telefax-Nummern) der weiteren Gegenparteien und ihrer Vertreter, soweit bekannt;**

**(c) das Klagebegehren mit vollständiger Begründung;**

**(d) einen Vorschlag hinsichtlich der Anzahl der Schiedsrichter (d.h. ein oder drei Schiedsrichter) und der Verfahrenssprache, wenn die Parteien darüber nichts vereinbart haben;**

**(e) Falls drei Schiedsrichter vorgeschlagen werden oder vereinbart wurden, Name und Kontaktdetails des vom Kläger zu benennenden Schiedsrichters.**

**4.6 Das Klagebegehren kann folgende weitere Angaben enthalten:**

**(a) den Vorschlag des Klägers für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters gemäss Artikel 8;**

**(b) prozessuale Anträge, die vom Schiedsgericht nach dessen Bestellung zu entscheiden sind.**

**4.7 Falls das Klagebegehren diesen Vorgaben nicht entspricht, kann das Schiedsgericht über Aufforderung des Beklagten den Kläger zur Behebung der Mängel innert angemessener Frist auffordern. Falls der Kläger diesen Aufforderungen innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, gilt das Klagebegehren als an dem Tag eingereicht, an welchem die ursprüngliche Fassung zugestellt wurde. Andernfalls wird das Verfahren beendet.**

- <sup>1</sup> Die Einleitung des Schiedsverfahrens entspricht internationalem Standard. Allerdings wird erwartet, dass die Klagebegehren, anders als bei einer blossen "Notice of Arbitration" oder Einleitungsanzeige, wie sie bei anderen Schiedsordnungen oft genügt, im Wesentlichen vollständig begründet werden – natürlich nur soweit der Kläger die erforderlichen Informationen überhaupt besitzt. Damit soll im Interesse der Effizienz des Schiedsverfahrens verhindert werden, dass der erste Schriftenwechsel ein blosses Vorgeplänkel bleibt, dem mindestens ein, wenn nicht wie üblich zwei oder gar drei umfassende Schriftenwechsel folgen müssen. Der Streitgegenstand wird damit sofort und nicht erst nach Monaten festgelegt. Die Frage der Vollständigkeit ist mit gesundem Menschenverstand zu beantworten. Die Rechtsfolge einer unvollständigen Klage ist in Artikel 4.7 geregelt.
- <sup>2</sup> Der Kläger geniesst selbstverständlich das volle rechtliche Gehör zu allen Vorbringen des Beklagten, muss diese in der Klagebegründung also nicht vorwegnehmen. Die Klagebegründung hat aber den Sachverhalt und die rechtlichen Erwägungen, auf denen die Klage beruht, in angemessener Detaillierung darzustellen, so dass darüber Beweis abgenommen und entschieden werden könnte.
- <sup>3</sup> Zu Artikel 4.5(a): Dem Klagebegehren ist wie üblich eine Kopie der Schiedsvereinbarung beizulegen. Der Kläger ist grundsätzlich für die Existenz der Schiedsvereinbarung behauptungs- und beweispflichtig. Allerdings sind gerade bei Stiftungen

oder Trusts Fälle denkbar, bei denen der Kläger nicht im Besitz einer Kopie ist. Klagt z.B. ein Begünstigter gegen eine Stiftung vor einem Schiedsgericht nach dieser Schiedsordnung, so obliegt es der beklagten Stiftung, die Schiedsvereinbarung einzureichen, bzw. deren Fehlen darzulegen (vgl. Artikel 18.2: Vorlage einer Beweisurkunde durch den Gegner). Das Fehlen einer Schiedsvereinbarung kann aber durch nachträgliche Vereinbarung oder Einlassung (Artikel 5.2.b und 16.1) geheilt werden.

Zu Artikel 4.2: Im Mehrparteiverfahren kann der Beginn des Verfahrens vor dem Tag liegen, an dem einem bestimmten Beklagten die Klage zugestellt wurde. Das Abstellen auf den ersten Beklagten ist notwendig, um koordinierte Handlungen des Beklagten zur Verzögerung des formellen Beginns zu verhindern (prozessuale Sperrwirkung, Verjährungsfragen). 4

Zu Artikel 4.3: Englisch ist mittlerweile zur üblichen Verkehrssprache in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit geworden, so dass man bei Fehler einer besonderen Vereinbarung von den Parteien erwarten kann, auch englischsprachige Eingaben und Urkunden zu verarbeiten. Die Parteien habe immer die Wahl, durch die Vereinbarung einer Schiedssprache von dieser Regel abzuweichen. 5

Zu Artikel 4.7: Die Rechtsfolge einer unvollständigen Klage ist moderat. Es folgt ein Verbesserungsauftrag des Schiedsgerichts. War die Klage in wesentlichen Punkten unvollständig, wird dies vom Schiedsgericht in aller Regel bei seiner Kostenentscheidung zu berücksichtigen sein. Der Kläger kann auch nicht damit rechnen, vom Schiedsgericht grosszügige Fristen für die Verbesserung zu erhalten, da die Verbesserung grundsätzlich nicht dazu dienen soll, ungenügende Vor- und Aufbereitung der Klage nachzuholen. Umgekehrt ist auf allfällige Unerfahrenheit namentlich von privaten Klägern gegen Stiftungen oder Trusts Rücksicht zu nehmen. Das Schiedsgericht wird in solchen Fällen dem Kläger angemessene Hinweise zur Vervollständigung der Klageschrift geben wollen. 6

## Artikel 5

**5.1 Der Beklagte hat innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Klagebegehrens dem Kläger eine Klageantwort zu übermitteln. Die Klageantwort ist auch jeder anderen Partei durch den Beklagten zuzustellen.**

**5.2 Die Klageantwort hat soweit möglich die folgenden Angaben zu enthalten:**

- (a) **Namen und Kontaktangaben (Adressen, Telefon- und Telefax-Nummern) des Beklagten und seines Vertreters (falls diese von der Bezeichnung im Klagebegehren abweichen);**
- (b) **eine allfällige Einrede, wonach einem gemäss der Schiedsordnung konstituierten Schiedsgericht die Zuständigkeit fehlt;**
- (c) **eine vollständige Stellungnahme des Beklagten zu den Klagebegehren und deren Begründung, bzw. eine partielle Stellungnahme mit begründetem Antrag an das Schiedsgericht auf einstweilige Beschränkung des Prozessthemas;**
- (d) **den Vorschlag des Beklagten über die Anzahl der Schiedsrichter (einer oder drei), und der Verfahrenssprache, wenn die Parteien darüber nichts vereinbart haben;**
- (e) **den Vorschlag des Beklagten für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters gemäss Artikel 8 bzw. die Bezeichnung eines Schiedsrichters durch den Beklagten im Hinblick auf die Konstituierung eines Dreierschiedsgerichts gemäss Artikel 9.**

**5.3 Widerklagen oder Verrechnungseinreden sind grundsätzlich mit der Klageantwort des Beklagten zu erheben. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 4.5 sinngemäss.**

**5.4 Im Fall einer Widerklage hat der Kläger innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Widerklage dem Beklagten eine Widerklageantwort zu übermitteln. Die Bestimmungen von Artikel 5.1 und 5.2 gelten sinngemäss.**

- <sup>1</sup> Ebenso wie der Kläger hat auch der Beklagte bereits in der ersten Eingabe zur Sache vollständig Stellung zu nehmen. Allerdings kann der Beklagte sich mit einer partiellen Stellungnahme begnügen, wenn dies z.B. wegen der Erhebung einer Unzuständigkeitseinrede, offensichtlich fehlender Passivlegitimation oder anderen offensichtlichen Gründen angebracht ist.
- <sup>2</sup> Genügt die Klageantwort den Anforderungen nicht, so entscheidet das Schiedsgericht über das weitere Vorgehen, insb. Nachfristansetzung unter Androhung von Säumnisfolgen (vgl. Artikel 4.7). Fehlt es bereits an der gemäss Vereinbarung der Parteien erforderlichen Mitwirkung des Beklagten bei der Bestellung des Schiedsgerichts, so kann der Kläger den Kommissär anrufen (Artikel 8.2 bzw. 9.2) bzw. zuerst beim Sekretariat die Ernennung eines Kommissärs beantragen (Artikel 32). Geht

innert Frist gar keine Klageantwort ein, kann das Schiedsgericht auf Säumnis erkennen (Artikel 19.1).

Zu Artikel 5.3: Nach Einreichung der Klageantwort sind Widerklagen und Verrechnungseinreden nur noch ausnahmsweise zulässig (Artikel 4.5 und, ebenfalls sinngemäss, 15.5). 3

## B. ZUSAMMENSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS

### Wählbarkeitsvoraussetzung

#### Artikel 6

**6.1 Soweit in der Schiedsvereinbarung nichts anderes vorgesehen ist oder alle Parteien oder der Kommissär zustimmen, sind nur Personen wählbar, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, welche zumindest die Strafbarkeit der Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht und ein Zeugnisverweigerungsrecht in Zivilsachen beinhalten (namentlich Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte und berufsmässige Treuhänder, die liechtensteinischem Recht unterstehen). Eine ausschliessliche disziplinarische Strafbarkeit ist nur ausreichend, wenn die Strafsanktion der liechtensteinischen gesetzlichen Strafsanktion für Rechtsanwälte insgesamt zumindest gleichwertig ist. Wird ein Schiedsrichter nominiert, so hat er diese Wählbarkeitsvoraussetzung schriftlich zu bestätigen und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen anzuführen. Im Bestreitungsfall entscheidet der Kommissär endgültig. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 11.**

**6.2 Das Sekretariat veröffentlicht eine Liste mit Ländern und Berufen, die jedenfalls die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllen.**

Um das Vertrauen der Parteien in die Geheimhaltung des Schiedsverfahrens zu schützen, sieht Artikel 6 entgegen internationalem Usus vor, dass nur solche Personen als Schiedsrichter wählbar sind, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterstehen, also typischerweise Rechtsanwälte. Da in der Praxis ohnehin überwiegend Rechtsanwälte (bzw. andere einer Verschwiegenheitspflicht unterstehende Personen) ernannt werden, ist die Einschränkung der Parteifreiheit vertretbar. Die Parteien können in der Schiedsvereinbarung oder später auf diese Wählbarkeitsvoraussetzung verzichten, bzw. bei Fehlen einer Einigung der Parteien in begründete 1

ten Fällen einen Dispens beim Kommissär beantragen ("oder alle Parteien oder der Kommissär zustimmen").

- 2 Benennt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die Voraussetzungen nach Artikel 6.1 erfüllt, müssen die anderen Parteien dies rügen, ansonsten die Ernennung gültig wird. Eine ex-officio-Prüfung findet nicht statt.
- 3 Die Fristen und das übrige Verfahren richten sich nach Artikel 11. Bestreitet eine Partei die Erfüllung der Voraussetzungen und verweigert der betroffene Schiedsrichter den Rücktritt, so kann die bestreitende Partei den Kommissär anrufen (Artikel 11.3 und 32).
- 4 Bei nicht-liechtensteinischen Personen mag es zweifelhaft sein, ob diese die Voraussetzung erfüllen. Das Sekretariat erstellt deshalb eine Positiv-Liste von Ländern und Berufen, die Artikel 6.1 genügen. Bei Ländern und Berufen, die nicht auf der Liste sind, muss im Einzelfall geprüft werden. Zu beachten ist, dass die Ernennung ausländischer Schiedsrichter immer auch die zumindest theoretische Möglichkeit von Eingriffen des entsprechenden Staates in das Verfahren (bzw. die beim Schiedsrichter liegenden Akten) mit sich bringt.

#### Anzahl der Schiedsrichter

##### Artikel 7

**7.1 Enthält die Schiedsvereinbarung keine Regelung der Anzahl der Schiedsrichter und einigen sich die Parteien nicht auf die Anzahl der Schiedsrichter, so ist, wenn das Klagebegehren auf Geld gerichtet ist, bei einem CHF 1'000'000 (oder Gegenwert) erreichenden oder übersteigenden Begehren unter Berücksichtigung allfälliger Widerklagen und Verrechnungseinreden gemäss Artikel 5.3 ein Dreier-Schiedsgericht zuständig. Liegt die bei einem auf Geld gerichteten Klagebegehren streitige Summe unter CHF 1'000'000, so fällt die Streitsache in die Zuständigkeit eines Einzelschiedsrichters.**

**7.2 Ist das Klagebegehren nicht auf Geld gerichtet, so hat der Kläger den Streitwert zu bemessen. Bestreitet der Beklagte eine gemäss Artikel 7.2 festgesetzte Summe und ist strittig, ob der Streitwert unter CHF 1'000'000 liegt, ist die Zuständigkeit eines Dreier-Schiedsgerichts gegeben.**

**7.3 Die Bewertung erfolgt zu jenem Datum, an dem das entsprechende Begehren der Gegenpartei zugestellt wurde, bei mehreren Gegenparteien zum Datum der ersten Zustellung an einen von ihnen.**

**7.4 Sieht die Schiedsvereinbarung eine gerade Anzahl von Schiedsrichtern vor, so ernennt der Kommissär über Aufforderung eines Schiedsrichters einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts mit Stichtscheid. Diese Aufforderung kann jederzeit während des Verfahrens erfolgen. Das Schiedsgericht entscheidet selbst, ob und in wie weit vor Ernennung des Vorsitzenden erfolgte Verfahrensschritte wiederholt werden müssen.**

Bei niedrigen Streitwerten sind Dreier-Schiedsgerichte ineffizient. Ähnlich wie <sup>1</sup> einzelne andere Schiedsordnungen sieht Artikel 7.1 bei Streitwerten unter CHF 1 Mio. einen Einzelschiedsrichter vor, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Da Widerklagen und Verrechnungseinreden zum Streitwert gerechnet werden, kann sich mit der Klageantwort eine Änderung der Anzahl der Schiedsrichter ergeben. In diesem Fall wird der Kläger in der Klagebegründung noch keinen Schiedsrichter ernannt haben, bzw. nur einen Vorschlag zu einem Einzelschiedsrichter gemacht haben. Diesfalls hat der Beklagte als erster nach Artikel 5.2(e) einen Schiedsrichter zu bezeichnen, worauf der Kläger zusammen mit der Widerklageantwort (Artikel 5.4) den zweiten Schiedsrichter bezeichnet.

Zu Artikel 7.4: Ausnahmsweise vereinbaren die Parteien eine gerade Anzahl von <sup>2</sup> Schiedsrichtern. Das führt zu offensichtlichen Problemen, wenn diese sich nicht einigen können. Haben die Parteien daher Artikel 7.4 nicht ausdrücklich ausgeschlossen, bietet dieser einen Lösungsmechanismus für die Schiedsrichter, da diese (aber nur diese, also nicht auch die Parteien) berechtigt sind, beim Kommissär Antrag auf Ernennung eines Vorsitzenden, also eines zusätzlichen Schiedsrichters, zu stellen. Dies widerspricht nur auf den ersten Blick der Vereinbarung der Parteien; durch die Unterwerfung unter diese Schiedsordnung haben die Parteien dieses Recht der Schiedsrichter anerkannt. Es empfiehlt sich, diesen Mechanismus eher früher als später in Gang zu setzen, da dies dem Vorsitzenden eine bessere Entscheidungsbasis in der Sache selbst bietet.



## **Bestellung eines Einzelschiedsrichters**

### **Artikel 8**

**8.1 Haben zwei oder mehr Parteien die Zuweisung der Streitsache an einen Einzelschiedsrichter vereinbart, haben sie vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung den Einzelschiedsrichter gemeinsam innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Zustellung der Klageantwort zu bezeichnen. Selbiges gilt, wenn sich die Zuweisung der Streitsache an einen Einzelschiedsrichter aus Artikel 7 ergibt. Die Frist beginnt auch dann zu laufen, wenn ein oder mehrere Beklagte mit der Klageantwort säumig sind.**

**8.2 Erzielen die Parteien keine Einigung über die Benennung des Einzelschiedsrichters, ernennt der Kommissär den Einzelschiedsrichter über Antrag einer Partei.**

- <sup>1</sup> Die Artikel 8 und 9 gehen von den üblichen und bewährten Einer- bzw. Dreier-Schiedsgerichten aus. Sofern die Parteien ausnahmsweise zwei bzw. mehr als drei Schiedsrichter vorgesehen haben, was in der Regel nicht empfehlenswert ist, so kommen die Regeln von Artikel 9 analog zur Anwendung.
- <sup>2</sup> Zu beachten ist, dass in Artikel 8 und 9 die Fristen zur Ernennung grundsätzlich 21 Tage betragen (ausser bei Artikel 9.3), nicht wie sonst üblich 30 Tage. In der Praxis zeigt sich, dass oft sehr viel Zeit mit der Bestellung der Schiedsrichter verwendet wird. Das Bemühen, durch kürzere Fristen eine Beschleunigung zu erreichen, stösst aber an praktische Grenzen, namentlich bei Ernennungen über Feiertage bzw. in Ferienzeiten. Es ist deshalb nicht empfehlenswert, die Fristen von 21 Tagen durch Parteivereinbarung wesentlich zu verkürzen, da dies kontraproduktiv sein kann: Wird die Frist verpasst und finden die Parteien keine nachträgliche Einigung, muss ein (oft noch erst zu bestellender) Kommissär unter möglicherweise erheblicher Verzögerung die Ernennung vornehmen.

## **Bestellung eines Dreier-Schiedsgerichts**

### **Artikel 9**

**9.1 Wird eine Streitsache, bei der sich zwei Parteien gegenüberstehen, einem Dreierschiedsgericht zugewiesen, bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden so ernannten Schiedsrichter haben**

innerhalb von 21 Tagen einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu bezeichnen. Bei Säumnis oder mangels Einigung ernennt der Kommissär über Aufforderung einer Partei den Vorsitzenden. Vorbehalten ist eine anders lautende Regelung in der Schiedsvereinbarung.

9.2 Unterlässt es eine Partei, einen Schiedsrichter innerhalb der in der Schiedsvereinbarung festgelegten Frist oder, falls keine vereinbart wurde, innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach dem für sie geltenden Termin (Klagebegehren; Klageantwort) zu bezeichnen, ernennt der Kommissär über Aufforderung einer Partei den Schiedsrichter. Die säumige Partei kann bis zur Entscheidung durch den Kommissär ihre Wahl nachholen, jedoch hat das Schiedsgericht auf Antrag einer anderen Partei unmittelbar nach seiner Konstituierung der säumigen Partei alle aus der Säumnis entstandenen Kosten aufzuerlegen (Teilschiedsspruch).

9.3 Haben die Parteien in Mehrparteienverfahren keine Vereinbarung über die Konstituierung des Schiedsgerichts getroffen, so haben mehrere Kläger einen gemeinsamen Schiedsrichter im Klagebegehren zu benennen. Mehrere Beklagte haben eine 30-tägige Frist zur Bezeichnung eines gemeinsamen Schiedsrichters ab Zustellung des Klagebegehrens an den letzten Beklagten. Haben die Parteien oder Parteigruppen je einen Schiedsrichter bezeichnet, gilt Artikel 9.1 über die Bezeichnung des Vorsitzenden analog.

9.4 Hat in einem Mehrparteienverfahren die eine Seite einen Schiedsrichter gewählt, kann sich jedoch die andere Seite nicht auf einen Schiedsrichter einigen, so geht das Recht, beide Schiedsrichter zu bestimmen, auf den Kommissär über. Dieser wählt beide Schiedsrichter unter bestmöglicher Berücksichtigung der Parteiinteressen. Der Kommissär kann auch einen jener Schiedsrichter bestimmen, den eine oder mehrere Parteien der entsprechenden Seite für sich gewählt oder den Parteien dieser Seite vorgeschlagen haben.

Sofern die Parteien ausnahmsweise zwei bzw. mehr als drei Schiedsrichter vorgesehen haben, was in der Regel nicht empfehlenswert ist, so kommen die Regeln von Artikel 9 analog zur Anwendung. <sup>1</sup>

- <sup>2</sup> Zu den Fristen vgl. Kommentar zu Artikel 8 (Rz. 2). Die Frist von 30 Tagen nach Artikel 9.3 gilt analog für mehrere Kläger im Fall, bei dem zuerst der Beklagte zusammen mit einer die CHF 1 Mio.-Grenze durchstossenden Widerklage oder Verrechnungseinrede einen Schiedsrichter ernannte (dazu Kommentar zu Artikel 7, Rz. 1).

## **Unabhängigkeit und Ablehnung von Schiedsrichtern**

### **Artikel 10**

**10.1 Schiedsrichter, die Verfahren unter dieser Schiedsordnung führen, müssen zu jeder Zeit unparteiisch und von den Parteien unabhängig sein und bleiben.**

**10.2 Wer als Schiedsrichter angefragt wird, hat alle Umstände schriftlich bekanntzugeben, die geeignet sind, berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen zu lassen. Es obliegt der ernennenden Person, dem angefragten Schiedsrichter die dazu erforderlichen Informationen über die Parteien und den Streitgegenstand zukommen zu lassen. Nach seiner Bestellung hat der Schiedsrichter den Parteien und den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts solche Umstände unverzüglich mitzuteilen, es sei denn, er habe sie schon vorher darüber unterrichtet. Jeder Schiedsrichter hat seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei seiner Bestellung schriftlich zu bestätigen. Ebenso hat er zu bestätigen, dass er sich dieser Schiedsordnung in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter unterwirft, insbesondere den Vertraulichkeitsbestimmungen.**

- <sup>1</sup> Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter sind essentiell für das Vertrauen der Parteien in die Schiedsgerichtsbarkeit. Zur Prüfung der Unabhängigkeit können hilfsweise die IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration (2004) beigezogen werden. Sie entsprechen im Grossen und Ganzen einem international anerkannten Standard, ersetzen aber eine sorgfältige Analyse des Einzelfalls nicht.
- <sup>2</sup> Während die Unabhängigkeit anhand von objektiven Kriterien gemessen werden kann, handelt es sich bei der Unparteilichkeit um einen inneren Zustand, der von aussen nicht ohne weiteres beurteilt werden kann. Immerhin kann aus erkennbarem Handeln eines Schiedsrichters auf seine subjektive Einstellung gegenüber den

Parteien geschlossen werden. Bei klaren Anzeichen von Parteilichkeit kann ein Schiedsrichter abgelehnt werden.

#### **Artikel 11**

**11.1 Jeder Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben. Die Ablehnung hat innert 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Ernennung bzw. nachdem dieser Partei die massgebenden Umstände bekannt geworden sind, an den betroffenen Schiedsrichter unter Angabe der Gründe zu erfolgen.**

**11.2 Eine Partei kann den von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach der Bestellung Kenntnis erhalten hat.**

**11.3 Der abgelehnte Schiedsrichter hat innert 15 Tagen nach Erhalt der Ablehnung zurückzutreten oder allen Parteien und den übrigen Schiedsrichtern schriftlich mitzuteilen, dass er nicht zurücktritt. Eine Kopie des Ablehnungsschreibens ist dieser Mitteilung anzuschliessen, soweit andere Parteien diese noch nicht erhalten haben. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht zurück, so kann die ablehnende Partei binnen 7 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung bzw. unbenutztem Ablauf der Frist, die Entscheidung des Kommissärs über die Ablehnung verlangen. Der Kommissär entscheidet über das Ablehnungsbegehren innert 30 Tagen nach dessen Eingang.**

Eine Partei, die Kenntnis eines Ablehnungsgrundes hat, muss schnell reagieren, <sup>1</sup> ansonsten sie das Anfechtungsrecht endgültig verliert. Damit soll verhindert werden, dass eine Partei zunächst abwartet, ob sich das Verfahren zu ihren Gunsten entwickelt und erst nachträglich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts anfecht.

Die Fristen sind aber auch für den abgelehnten Schiedsrichter und, im Streitfall, <sup>2</sup> den Kommissär, bewusst kurz gehalten, um das Schiedsverfahren nicht unnötig zu verzögern. Die Frist für den Kommissär beginnt aber in jedem Fall nicht vor seiner Ernennung (Artikel 32.4): Löst also erst das Ablehnungsgesuch die Ernennung eines Kommissärs aus, verlängert sich die Frist für dessen Entscheid um das Ernennungsverfahren.

- 3 Die Ablehnung ist ein Fall, in welchem ein Schiedsrichter regelkonform zurücktreten kann, auch wenn die Ablehnungsgründe nicht hinreichend nachgewiesen sind. Der Schiedsrichter kann also auch dann zurücktreten, wenn er persönlich das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes bestreitet. Die übrigen Parteien können einen solchen Rücktritt nicht verhindern. Dagegen ist ein einfacher Rücktritt ohne Antrag einer Partei und ohne zwingenden Grund (insb. schwere Erkrankung, Artikel 13) nicht vorgesehen, da der Schiedsrichtervertrag grundsätzlich zu erfüllen ist.
- 4 Ob der Schiedsrichter mit Rücktritt oder Abberufung seinen Honoraranspruch ganz oder teilweise verliert, richtet sich nach dem Recht des Schiedsvertrags, d.h. nach dem materiellen Recht des Staates, nach dessen Recht das Verfahren geführt wird (Sitz des Schiedsgerichts).
- 5 In Liechtenstein ist die Rechtslage gleich wie in Österreich. Der Schiedsrichtervertrag wird als Werkvertrag qualifiziert und enthält die Verpflichtung zur Fällung des Schiedsspruchs. Der Honoraranspruch entsteht mit der Beendigung des Schiedsverfahrens (durch Schiedsspruch, Vergleich, Unzuständigkeitserklärung des Schiedsgerichts oder zulässiger anderer Verfahrensbeendigung) und wird in diesem Zeitpunkt fällig (Hausmaninger in Fasching, Zivilprozessgesetze, Wien 2007, 4. Band, 2. Auflage, § 587 ZPO Rz 220). Da der Werkvertragsunternehmer nach liechtensteinischem und österreichischem Recht den Erfolg schuldet, führt der Rücktritt in der Regel zum Verlust des Honoraranspruchs.
- 6 Zur Entscheidung über die Honorarfrage kann der Kommissär angerufen werden, dessen Entscheidung als Schiedsspruch gilt (Artikel 26.4). Mit dem Antrag auf Abberufung kann daher auch ein Antrag auf Festsetzung (bzw. Aufhebung) des Honorars verbunden werden.

#### Artikel 12

**Kommt ein Schiedsrichter seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und geeigneter Fristsetzung durch die anderen Schiedsrichter oder eine Partei nicht nach, so kann der Kommissär ihn auf Antrag einer Partei oder eines Schiedsrichters nach Anhörung abberufen. Der Entscheid ist endgültig.**

- <sup>1</sup> Verweigert ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten innert nützlicher Frist, so muss er abberufen werden können. Es obliegt den Parteien bzw. den anderen Schiedsrichtern zu entscheiden, ob eine Abberufung und Ersetzung den Interessen der Parteien dient oder allenfalls bloss zu weiteren Verzögerungen führt.

## Ersetzung eines Schiedsrichters

### Artikel 13

**Verstirbt ein von den Parteien bezeichneter Schiedsrichter oder ist er aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht mehr in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, ist die Partei, welche den Schiedsrichter bezeichnet hat, innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab sicherer Kenntnis dieses Umstands zur Bezeichnung eines Ersatzschiedsrichters verpflichtet. Kommt die Partei dieser Verpflichtung auch nach Abmahnung durch eine Gegenpartei oder einen Schiedsrichter unter Ansetzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht nach, so bestimmt der Kommissär über Antrag einer Partei oder eines Schiedsrichters einen Ersatzschiedsrichter. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein Schiedsrichter erfolgreich abgelehnt oder anderweitig abberufen wurde oder zurückgetreten ist, oder mehrere Parteien den Schiedsrichter wählten, sich aber auf einen Nachfolger nicht einigen können.**

Artikel 13 adressiert Fälle fehlender Handlungsfähigkeit eines Schiedsrichters, die seine Ersetzung zwingend macht. Die Frist von 21 Tagen für eine Ersatzernennung durch eine Partei kann im Zweifelsfall namentlich auch durch eine andere Partei oder einen Schiedsrichter (insb. durch den erkrankten Schiedsrichter selbst) mittels entsprechender Mitteilung mit hinreichenden Belegen ausgelöst werden. Bei Mitteilung durch den betroffenen Schiedsrichter selbst wegen Erkrankung wird in der Regel kein Beleg erforderlich sein. Bei ungenutztem Fristablauf kann die Gegenpartei die Ersatzbenennung durch den Kommissär beantragen. Dieser Antrag ist nicht fristgebunden, d.h. die Gegenpartei kann auch abwarten mit Blick auf eine mögliche Genesung eines erkrankten Schiedsrichters.<sup>1</sup>

### Artikel 14

**Wird ein Schiedsrichter ersetzt, nimmt das Verfahren in der Regel an der Stelle seinen Fortgang, an welcher der Vorgänger ausgeschieden ist, soweit das Schiedsgericht nichts anderes entscheidet.**

Entsprechend heutigem Standard und im Interesse der Effizienz müssen bereits erfolgte Verhandlungen nicht wiederholt werden, soweit das Schiedsgericht in der neuen Besetzung ausnahmsweise nichts anderes entscheidet. Im Einzelfall mag die erneute Einvernahme eines kritischen Zeugen oder Sachverständigen sinnvoll sein,<sup>1</sup>

wobei beim Entscheid allerdings den dadurch ausgelösten Kosten und Aufwendungen sowie dem Zeitverlust angemessen Rechnung zu tragen ist.

## C. SCHIEDSVERFAHREN

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 15

**15.1** Vorbehaltlich dieser Schiedsordnung, der Bestimmungen der Schiedsklausel oder des Schiedsvertrages und der Vereinbarungen der Parteien kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchführen, vorausgesetzt die Gleichbehandlung und das rechtliche Gehör der Parteien sind gewahrt. Es bemüht sich im Rahmen seines Ermessens um eine faire, effiziente und kostengünstige Verfahrensabwicklung. Die Parteien sind zur Mitwirkung nach Treu und Glauben verpflichtet.

**15.2** Das Schiedsgericht hat in einem frühen Verfahrenszeitpunkt und nach Anhörung der Parteien einen provisorischen Zeitplan für das Verfahren bis zur Zustellung des Schiedsspruchs zu erstellen.

**15.3** Das Schiedsgericht bestimmt nach Anhörung der Parteien die Verfahrenssprache, soweit sie nicht von den Parteien vereinbart worden ist.

**15.4** Soweit nichts anderes vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt ist, erfolgt mindestens ein Schriftenwechsel in Form von Klageschrift, Klageantwort und, gegebenenfalls, Widerklageantwort. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulässigkeit weiterer Eingaben und bestimmt die Fristen. Das Schiedsgericht beachtet dabei das rechtliche Gehör der Parteien.

**15.5** Neue oder geänderte Rechtsbegehren nach Einreichung der Klage bzw. der Klageantwort bedürfen der Zulassung durch das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht berücksichtigt dabei die Enge des sachlichen Zusammenhangs, die Interessen der Parteien und die Auswirkungen auf den Ablauf des Verfahrens.

<sup>1</sup> Soweit die Parteien nichts anderes vorgesehen haben, bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren. Leitprinzipien sind Fairness und Effizienz.

Die Parteien sind nach Treu und Glauben verpflichtet, das Schiedsgericht dabei zu unterstützen. Treuwidriges Verhalten ist notorisch schwer feststellbar. Namentlich ist aufgrund des Rechts auf rechtliches Gehör über ein Begehren grundsätzlich auch dann zu entscheiden, wenn es vermutlich vor allem der Verzögerung des Verfahrens dient. Immerhin kann ein Schiedsgericht im Rahmen der Kostenbestimmung nach Artikel 25 und der Kostenverteilung nach Artikel 27 Verzögerungstaktiken und anderes möglicherweise treuwidriges Verhalten angemessen berücksichtigen. <sup>2</sup>

Zu Artikel 15.4: In manchen Fällen genügen bereits ein einfacher Schriftenwechsel (Klagebegründung und Klageantwort) sowie, soweit nötig, Stellungnahmen zu neuen Vorbringen. Dies ermöglicht eine schnelle und kostengünstige Entscheidung. Das rechtliche Gehör der Parteien erfordert aber allenfalls einen zweiten Schriftenwechsel sowie weitere Eingaben. <sup>3</sup>

Zu Artikel 15.5: Nachträgliche Klageänderungen oder Widerklagen sind nur zulässig mit Bewilligung des Schiedsgerichts. Dabei hat sich das Schiedsgericht an den konkreten Umständen unter Berücksichtigung der Leitprinzipien Fairness und Effizienz zu orientieren: Kleine Anpassungen der Klagebegehren werden grundsätzlich unproblematisch sein. Oft erhält der Kläger wichtige Informationen für die Bestimmung des Klagebegehrens, z.B. betr. Quantum, erst nach Erhalt der Klageantwort. In diesem Fall wird eine entsprechende Präzisierung der Klagebegehren für den Beklagten zumutbar sein. Nachträgliche Verrechnungseinreden sind sinngemäss ebenfalls nur unter den strengen Anforderungen von Artikel 15.5 zulässig (vgl. Artikel 5.3). <sup>4</sup>

## **Zuständigkeit des Schiedsgerichts**

### **Artikel 16**

**16.1 Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens in der Klageantwort, bzw., im Falle einer Widerklage, Verrechnungseinrede oder Änderung der Rechtsbegehren (gemäss Artikel 15.5) oder der rechtlichen Anspruchsgrundlagen, in der ersten Stellungnahme dazu zu erheben. Das Schiedsgericht kann eine spätere Einrede zulassen, wenn es die Verspätung im Einzelfall als entschuldigbar erachtet. Vorbehaltlich der Zulassung einer späteren Einrede durch das Schiedsgericht, gilt die Zustimmung zur Erledigung der Sache durch das Schiedsgericht als erteilt, wenn eine Einrede der Unzuständigkeit nicht fristgerecht vorgebracht wird.**



**16.2 Das Schiedsgericht ist befugt, in einem Zwischenentscheid oder im Endentscheid über Einreden gegen seine Zuständigkeit einschliesslich aller Einwendungen, die das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung betreffen, zu entscheiden. Das Schiedsgericht kann das Verfahren nach eigenem Ermessen weiterführen und einen Schiedsspruch erlassen, auch wenn eine gerichtliche Anfechtung eines Zuständigkeitsentscheides hängig ist.**

**16.3 Das Schiedsgericht ist zur Beurteilung einer Verrechnungseinrede grundsätzlich zuständig. Es kann die Beurteilung einer Verrechnungseinrede verweigern, wenn die verrechnungsweise geltend gemachte Forderung als solche nicht in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fallen würde und entweder die Beurteilung der Verrechnungsforderung das Verfahren derart verzögert oder erschwert, dass die berechtigten Interessen der Gegenpartei wesentlich beeinträchtigt werden, oder anderweitig berechnigte Interessen der Gegenpartei dies erfordern.**

**16.4 Das Schiedsgericht ist zur Beurteilung einer Widerklage nur zuständig, wenn diese der gleichen Schiedsvereinbarung der Parteien unterliegt.**

- <sup>1</sup> Auch bei Fehlen einer gültigen Schiedsvereinbarung wird das Schiedsgericht zuständig, wenn der Beklagte nicht spätestens mit der ersten Eingabe zur Sache, also in der Regel mit der Klageantwort, die Unzuständigkeitseinrede geltend macht. Analoges gilt für den Kläger mit Bezug auf eine Widerklage oder Verrechnungseinrede. Dies ist international weitgehend üblich.
- <sup>2</sup> Zu Artikel 16.3: Die Frage der Zuständigkeit für Verrechnungseinreden ist umstritten. Während die Swiss Rules Verrechnungseinreden unbeschränkt zulassen (Artikel 21.5 Swiss Rules), lässt die UNCITRAL-Schiedsordnung die Frage offen (Artikel 23.2 UNCITRAL-Schiedsordnung). Die Wiener Regeln äussern sich gar nicht dazu. Die Schiedsordnung der LIHK wählt einen mittleren Weg.
- <sup>3</sup> Die grundsätzliche Zuständigkeit für Verrechnungseinreden ergibt sich aus der materiell-rechtlichen Natur der Verrechnung, wie sie besonders in Rechtsordnungen der kontinentalen Tradition verbreitet ist. Andererseits können Verrechnungseinreden ein Schiedsverfahren erheblich verzögern und deshalb aus taktischen Gründen missbraucht werden. Untersteht die Verrechnungsforderung einer gleichen Schiedsvereinbarung, so ist die Zuständigkeit für die Einrede ohne weiteres

gegeben. Für andere Verrechnungseinreden gilt eine Einzelfallprüfung: Das Schiedsgericht ist nicht verpflichtet, eine Verrechnungseinrede zu hören, welche einerseits nicht der gleichen Schiedsvereinbarung untersteht und andererseits das Verfahren übermässig verzögert oder erschwert. Im Rahmen dieser Ermessensausübung wird das Schiedsgericht zum einen das Interesse der Parteien an einer materiellen umfassenden Beurteilung des Streitgegenstandes und zum andern das Erfordernis einer effizienten Verfahrensführung (Artikel 15.1) berücksichtigen. Auch allfällige Vertraulichkeitsinteressen, die für getrennte Verfahren sprechen können, sind zu berücksichtigen. Im Zweifel wird allerdings auch eine solche Verrechnungseinrede mit einer abweichenden oder fehlenden Streitschlichtungsklausel zu berücksichtigen sein.

Zu Artikel 16.4: Für Widerklagen muss eine inhaltlich gleiche Schiedsvereinbarung vorliegen, also insb. gleiche Schiedsregeln, gleicher Sitz, gleiche Anzahl Schiedsrichter. Die Voraussetzungen sind also enger als bei blossen Verrechnungseinreden. <sup>4</sup>

## **Vorläufige oder sichernde Massnahmen**

### **Artikel 17**

**17.1 Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht alle vorläufigen oder sichernden Massnahmen treffen, die es für notwendig oder angemessen erachtet.**

**17.2 Diese vorläufigen oder sichernden Massnahmen können in der Form eines vorläufigen Schiedsspruchs getroffen werden. Das Schiedsgericht ist berechtigt und angehalten, die Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen und diese bei Bedarf anzupassen.**

**17.3 Ist das Schiedsgericht konstituiert und haben die Parteien nichts anderes vereinbart, darf keine Partei bei einem staatlichen Gericht Anträge über vorläufige oder vorsorgliche Massnahmen ohne Genehmigung des Schiedsgerichts stellen. Bei einem Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern entscheidet über die Erlaubnis zu Anträgen von Parteien auf vorsorgliche Massnahmen an staatliche Gerichte der Vorsitzende des Schiedsgerichts allein. Es liegt in seinem Ermessen, ob er die Gegenseite vorher anhört oder nicht. Eine stattgebende Entscheidung muss nicht begründet und soll den Gegenparteien oder anderen**

**Parteien des Schiedsverfahrens nicht vor der Entscheidung des staatlichen Gerichts zugestellt werden.**

**17.4 Verstösst eine Partei gegen dieses Gebot, kann das Schiedsgericht über Antrag einer Gegenpartei geeignete Anordnungen zur Abhilfe treffen. Überdies kann der Verstoss eine Verletzung der Vertraulichkeitsbestimmungen darstellen und die Gegenparteien können entsprechend Schadenersatz und Zahlung gemäss Artikel 29.7 begehren.**

- <sup>1</sup> Anders als die meisten Schiedsregeln sieht Artikel 17 grundsätzlich eine ausschliessliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts ab dem Moment seiner Konstituierung für vorsorgliche Massnahmen vor. Eine Partei, die nach diesem Zeitpunkt einstweiligen Rechtsschutz durch ein staatliches Gericht anstrebt, muss zuerst das Schiedsgericht (bzw. den Vorsitzenden des Schiedsgerichts) um Bewilligung ersuchen. Diese Bewilligung kann ex parte, also ohne Anhörung der Gegenpartei, erfolgen und der Gegenpartei verzögert mitgeteilt werden, damit ein allenfalls erforderlicher Überraschungseffekt erhalten bleibt. Dieses massgeschneiderte Vorgehen soll den Interessen der Parteien sowohl an effektivem Rechtsschutz wie auch an Vertraulichkeit angemessen Rechnung tragen. Der Erlass einer solchen ex-parte-Bewilligung ist von der Schiedsvereinbarung ausdrücklich abgedeckt und kann somit nicht als Befangenheitsgrund geltend gemacht werden.
- <sup>2</sup> Begehrt eine Partei in Verletzung von Artikel 17 Rechtsschutz durch ein staatliches Gericht, kann dies zu einer Konventionalstrafe nach Artikel 29.7 führen. Das Schiedsgericht kann aber auch andere Anordnungen treffen, z.B. gegenläufigen Rechtsschutz gewähren, allenfalls sogar eine anti-suit oder anti-enforcement injunction erlassen.
- <sup>3</sup> Das Schiedsgericht kann über die Kosten solcher vorsorglicher Massnahmen separat entscheiden oder auch zusammen mit dem Endentscheid.

## **Beweisaufnahme**

### **Artikel 18**

**18.1 Das Schiedsgericht entscheidet selbständig über die Beweisaufnahme. Es besteht kein Anspruch einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, soweit dies nicht gesetzlich zwingend vorgesehen ist.**

18.2 Die Vorlage von Urkunden durch die Gegenpartei richtet sich grundsätzlich nach §§ 303 ff. der liechtensteinischen Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht hat auf Antrag der vorlegenden Partei anzuordnen, dass Urkunden und Beweismittel der Gegenpartei nicht übergeben, sondern lediglich am Sitz des Schiedsgerichts oder einem anderen geeigneten Ort zur Einsicht vorgelegt werden, wenn die antragstellende Partei ein Interesse an der Vertraulichkeit der Unterlagen darlegen kann. Es trifft ferner alle angemessenen Anordnungen zum Schutz berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Parteien und Dritter. Es kann insbesondere anordnen, dass ein Experte, der seinerseits einem Berufsgeheimnis untersteht, Urkunden prüft und über den erheblichen Inhalt dem Schiedsgericht Bericht erstattet, ohne dass diese Urkunden dem Schiedsgericht oder der Gegenseite selbst zur Einsicht vorzulegen sind.

18.3 Die Nicht-Vorlage von Urkunden, zu deren Vorlage eine Partei nach §§ 303 ff. der liechtensteinischen Zivilprozessordnung oder dem auf diese Frage anwendbaren materiellem Recht nicht verpflichtet ist, darf dieser Partei nicht zum Nachteil gereichen.

18.4 Hat eine Person ein Zeugnisverweigerungsrecht und wird sie von einer Pflicht zur Verschwiegenheit durch eine Partei nicht entbunden, so darf dies dieser Partei nicht zum Nachteil gereichen.

18.5 Jedermann, auch eine Partei selbst, kann Zeuge sein. Die Parteien sind grundsätzlich selbst verantwortlich für das Erscheinen ihrer Zeugen. Erscheint ein Zeuge nicht bzw. weigert er sich teilzunehmen, so entscheidet das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei in freiem Ermessen, ob es einen neuen Verhandlungstermin ansetzen, den Zeugen auf gerichtlichem Weg einvernehmen lassen oder aber auf das Zeugnis verzichten will. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Interessen der Parteien. Zeugen können ausnahmsweise und soweit angemessen auch durch Videokonferenz oder per Telefon einvernommen werden.

18.6 Das Schiedsgericht kann nach Konsultation der Parteien einen oder mehrere Sachverständige bestellen. Die Parteien haben dem Sachverständigen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und die erheblichen Unterlagen oder Waren zur Untersuchung vorzulegen.

**Der Sachverständige ist gegenüber Dritten zu strengster Geheimhaltung über jene Tatsachen verpflichtet, von welchen er im Rahmen des Schiedsverfahrens oder aufgrund seiner Stellung als Sachverständiger Kenntnis erlangt. Nach Beendigung seiner Aufgabe hat der Sachverständige sämtliche Unterlagen und Waren zurückzustellen und alle Kopien zu vernichten.**

**18.7 Das Schiedsgericht würdigt die Beweise frei.**

- <sup>1</sup> Artikel 18.1 enthält den üblichen Grundsatz, dass das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen über die Beweisaufnahme entscheidet (unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung der Parteien und des rechtlichen Gehörs nach Artikel 15.1). Zu Verfahren mit Sitz in Liechtenstein sei angemerkt, dass eine mündliche Verhandlung zwingend ist, wenn eine Partei eine solche beantragt (§ 615 Satz 2 ZPO; vgl. zur korrespondierenden Bestimmung des § 598 öZPO: öOGH 30. 6. 2010, 7 Ob 11/10i, EvBl 2010/148). Ein Verstoß könnte in Liechtenstein zur Aufhebung führen.
- <sup>2</sup> Hingegen enthalten Artikel 18.2 und 18.3 Vorschriften, die in besonderer Weise dem Schutz der Vertraulichkeit dienen und zu diesem Zweck ganz ausnahmsweise auf die Grundsätze des liechtensteinischen Zivilprozessrechts zur Urkundenvorlage verweisen. Diese Regeln sind mit der österreichischen Zivilprozessordnung ident. Der Verweis auf die liechtensteinische Zivilprozessordnung bleibt auch dann erhalten, wenn ein ausländischer Schiedsort gewählt wird. Die im Vergleich zur angelsächsischen Prozesstradition eingeschränkte Urkundenvorlage durch den Gegner entspricht der Tradition vieler kontinentaleuropäischer Länder und sollte international im Prinzip bekannt sein. Die Bestimmungen sind bewusste Abweichungen von oft verwendeten anderen internationalen Modellen (siehe namentlich die grosszügigeren Regelungen in den IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit 2010 [IBA Rules on the Taking of Evidence]).
- <sup>3</sup> Anders als international üblich sind ferner Zeugnis- und Editionsverweigerungsrechte geregelt. Schliesslich werden auch Sachverständige im Interesse der Vertraulichkeit besonders in die Pflicht genommen.
- <sup>4</sup> Zu Artikel 18.2 im Besonderen: Diese bewusst einschränkenden Vorschriften sollen namentlich verhindern, dass vertrauliche Dokumente Nicht-Berechtigten zugänglich werden können. Im Kernbereich hat das Schiedsgericht kein Ermessen: Wenn eine Partei ein Vertraulichkeitsinteresse (das nicht ihr eigenes sein muss, sondern auch dasjenige Dritter, z.B. anderer Begünstigter eines Trusts, sein kann) glaubhaft machen kann, muss sie die entsprechenden Unterlagen der Gegenpartei nicht über-

geben, sondern an einem geeigneten Ort bloss zur Einsicht vorlegen lassen. Dies kann sinngemäss auch für die Einsicht durch Schiedsrichter gelten, namentlich wenn ein Schiedsrichter Geschäftssitz in einem Staat hat, in dem die Vertraulichkeit der Unterlagen gefährdet ist.

Was der "geeignete Ort" ist, kann das Schiedsgericht nach Praktikabilität im konkreten Fall bestimmen. Hier ist den berechtigten Interessen der Gegenpartei Rechnung zu tragen, da die Bestimmung nicht einfach dazu dienen soll, der Gegenpartei (oder einem Schiedsrichter) den Zugang zu Arbeitsunterlagen zu erschweren. 5

§ 303 ff. der liechtensteinischen ZPO lauten: 6

Vorlegung der Urkunde durch den Gegner

§ 303

1) Wenn eine Partei behauptet, dass sich eine für ihre Beweisführung erhebliche Urkunde in den Händen des Gegners befindet, so kann auf ihren Antrag das Gericht dem Gegner die Vorlage der Urkunde durch Beschluss auftragen.

2) Die antragstellende Partei hat eine Abschrift der vom Gegner vorzulegenden Urkunde beizubringen, oder, wenn sie dies nicht vermag, den Inhalt der Urkunde möglichst genau und vollständig anzugeben sowie die Tatsachen anzuführen, welche durch die vorzulegende Urkunde bewiesen werden sollen. Desgleichen sind die Umstände darzulegen, welche den Besitz der Urkunde seitens des Gegners wahrscheinlich machen.

3) Der Entscheidung über den Antrag hat, wenn derselbe ausserhalb der mündlichen Verhandlung gestellt wird, eine mündliche oder schriftliche Einvernehmung des Gegners vorauszugehen.

§ 304

1) Die Vorlage der Urkunde kann nicht verweigert werden:

1. wenn der Gegner selbst auf die Urkunde zum Zwecke der Beweisführung im Prozesse Bezug genommen hat;

2. wenn der Gegner nach bürgerlichem Rechte zur Ausfolgung oder Vorlage der Urkunde verpflichtet ist;

3. wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine beiden Parteien gemeinschaftliche ist.

2) Als gemeinschaftlich gilt eine Urkunde insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin bekundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Beteiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäftes gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

#### § 305

Die Vorlage anderer Urkunden kann verweigert werden:

1. wenn der Inhalt Angelegenheiten des Familienlebens betrifft;
2. wenn der Gegner durch die Vorlage der Urkunde eine Ehrenpflicht verletzen würde;
3. wenn das Bekanntwerden der Urkunde der Partei oder dritten Personen zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
4. wenn die Partei durch die Vorlage der Urkunde eine staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der sie nicht gültig befreit wurde, oder ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis verletzen würde;
5. wenn andere gleich wichtige Gründe vorhanden sind, welche die Verweigerung der Vorlage rechtfertigen.

#### § 306

Wenn einer der im § 305 angeführten Gründe nur einzelne Teile des Inhaltes einer Urkunde betrifft, so ist ein beglaubigter Auszug der Urkunde vorzulegen.

#### § 307

1) Leugnet der Gegner den Besitz der Urkunde und erachtet das Gericht die durch die Urkunde zu beweisenden Tatsachen erheblich und zugleich die Verpflichtung zur Vorlage der Urkunde als bestehend, so kann die Vernehmung und eidliche Abhörung des Gegners durch gerichtlichen Beschluss zu dem Zwecke angeordnet werden, um zu ermitteln, ob der Gegner die Urkunde besitze oder doch wisse, wo dieselbe zu finden sei, oder ob die Urkunde nicht etwa von ihm oder auf seine Veranlassung, um sie dem Beweis-

führer zu entziehen, beseitigt oder zur Benützung untauglich gemacht worden sei.

2) Welchen Einfluss es auf die Beurteilung des Falles hat, wenn der Gegner dem Auftrage zur Vorlage der Urkunde, deren Besitz er zugegeben hat, nicht nachkommt oder wenn er bezüglich einer Urkunde, deren Besitz er leugnet, die Vernehmung oder die eidliche Aussage ablehnt, oder wenn aus seiner Aussage hervorgeht, dass die Urkunde absichtlich beseitigt oder untauglich gemacht worden sei, ob insbesondere in diesen Fällen die Angaben des Beweisführers über den Inhalt der Urkunde als erwiesen anzusehen seien, bleibt dem durch sorgfältige Würdigung aller Umstände geleiteten richterlichen Ermessen überlassen.

Vorlegung der Urkunde durch einen Dritten

#### § 308

1) Wenn sich eine zur Beweisführung benötigte Urkunde in der Hand eines Dritten befindet, welcher nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder deshalb zur Herausgabe und Vorlage der Urkunde verpflichtet ist, weil dieselbe ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Dritten gemeinschaftliche ist (§ 304), so kann letzterem auf Antrag des Beweisführers vom Prozessgerichte durch Beschluss aufgetragen werden, die Urkunde innerhalb einer ihm zugleich zu bestimmenden Frist auf Kosten des Beweisführers bei dem Prozessgerichte behufs Benützung bei der mündlichen Verhandlung zu hinterlegen.

2) Über einen solchen Antrag hat das Prozessgericht nach Anhörung des Gegners und des angeblichen dritten Besitzers der Urkunde zu entscheiden; falls letzterer den Besitz der Urkunde leugnet, kann dem Antrage nur dann stattgegeben werden, wenn die antragstellende Partei glaubhaft macht, dass sich die Urkunde in der Hand des Dritten befindet. Zum Zwecke der Einvernehmung der Beteiligten kann vom Prozessgerichte eine besondere Tagsatzung angeordnet werden. Der Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft und nach Ablauf der angeordneten Vorlagefrist vollstreckbar.

3) Bei Zurückweisung des Antrages sind dem angeblichen Besitzer der Urkunde auf sein Verlangen die ihm durch das Verfahren verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen.



§ 309

- 1) Muss der angebliche Besitzer der Urkunde im Wege der Klage zur Herausgabe und Vorlage der Urkunde verhalten werden, weil nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass sich die Urkunde in seiner Hand befindet oder weil die Entscheidung über das Vorhandensein der Pflicht zur Herausgabe und Vorlage der Urkunde die vorgängige Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände verlangt, so kann das Prozessgericht, wenn es die durch die Urkunde zu beweisenden Tatsachen für erheblich hält, auf Antrag anordnen, dass mit der Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bis nach Ablauf der gleichzeitig dem Beweisführer zur Vorlegung der Urkunde zu bestimmenden Frist gewartet werde (§ 279).
  - 2) Der Gegner des Beweisführers kann jedoch noch vor Ablauf dieser Frist die Fortsetzung der Verhandlung beantragen, wenn die Klage des Beweisführers gegen den Dritten früher erledigt ist oder der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Prozesses oder der Exekution verzögert.
  - 3) Die Vorlegung der Urkunde geschieht auf Kosten des Beweisführers.
- 7 Wesentlich ist hierbei, dass gem. § 303 Abs. 2 ZPO der Beweisführer entweder eine Abschrift (Kopie) der Urkunde vorlegen oder deren Inhalt möglichst genau angeben muss. Unzulässig sind daher Anträge, die den Inhalt erst ausforschen wollen. Ein Antrag auf Vorlage "der gesamten Korrespondenz" oder "geeigneter Urkunden" ist daher nicht genügend spezifiziert (die Bestimmungen zur Urkundenvorlage durch den Gegner dienen nicht dazu, den Sachverhalt erst auszuforschen). Soweit allerdings eine Vorlagepflicht nach dem anwendbaren materiellen Recht besteht (z.B. im Zuge eines Rechnungslegungs- oder Auskunftsanspruches), ist die Urkunde im Verfahren auf Antrag vorzulegen (§ 304 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO). Wie weit z.B. Beteiligte einer Gesellschaft, Stiftung oder eines Trusts das Recht haben, gewisse Urkunden von der Gegenpartei zu erhalten, beurteilt sich nach dem anwendbaren materiellen Recht.
- 8 "Gemeinschaftlich" ist eine Urkunde dann, wenn sie errichtet wurde, um beiden Parteien als Beweismittel zu dienen oder um auf ihre Rechtsbeziehungen einzuwirken oder solche zu sichern. Beispiele für gemeinschaftliche Urkunden sind Gesellschafts- und Dienstverträge, Schiedsverträge und Schiedssprüche oder ein Protokoll über eine gemeinsame Besprechung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu der Verantwortung des Arbeitnehmers hinsichtlich Vorwürfen wegen der Verlet-

zung von Dienstpflichten (Walter H. Rechberger [Hg.], Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Springer Verlag 2006, § 304 ZPO Randziffer 3, mit weiteren Nachweisen und Beispielen).

Zu 18.3 und 18.4: Die Bestimmungen fordern das Schiedsgericht auf, keine Sanktionen, weder prozessuale Nachteile noch negative Wertungen im Rahmen der Beweiswürdigung, aufgrund der Tatsache zu verhängen, dass eine Partei den ihr zustehenden Vertraulichkeitsschutz nicht aufgibt. Die Bestimmung sollte theoretisch der Normalfall sein, denn alles andere läuft auf ein Unterlaufen des Rechts auf Vertraulichkeit hin. Trotzdem wurde diese ausdrückliche Norm aufgenommen, da es nicht selten vorkommt, dass eben jener faktische Druck auf eine Prozesspartei ausgeübt wird, der das Zeugnisverweigerungsrecht oder das Recht, bestimmte Urkunden nicht vorzulegen, unterläuft. <sup>9</sup>

Zu 18.5: Dass auch eine Partei Zeuge sein kann, stellt nur klar, dass keine Notwendigkeit besteht, die Aussage einer Partei prozessual anders zu behandeln als die eines Zeugen. Das bedeutet weder eine zwingende Vorgabe für die Beweiswürdigung, hinsichtlich welcher das Schiedsgericht frei ist (siehe 18.7), noch eine für die Kostenentscheidung (25.1.c). Die Schiedsregeln lassen offen, ob schriftliche Zeugen-erklärungen ("witness statements") eingereicht werden können oder gar müssen. Dies zu entscheiden obliegt dem Schiedsgericht, sofern die Parteien keine Vereinbarung treffen. <sup>10</sup>

## Säumnis

### Artikel 19

**19.1 Übermittelt der Beklagte nicht innerhalb der Frist gemäss Artikel 5.1 seine Klageantwort, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so hat das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen, ohne dass diese Säumnis als Anerkennung der tatsächlichen Behauptungen des Klägers gelten kann. Dasselbe gilt für eine Säumnis des Klägers zur Beantwortung einer Widerklage.**

**19.2 Die mit nachträglichem Vorbringen aufgrund einer Verzögerung des Verfahrens verbundenen Mehrkosten können auf Antrag einer Partei vom Schiedsgericht sofort jener Partei auferlegt werden, die die Verzögerung zu verantworten hat (Teilschiedsspruch).**

**19.3** Erscheint eine der Parteien, die nach dieser Schiedsordnung ordnungsgemäss geladen war, nicht zur Verhandlung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen.

**19.4** Legt eine Partei nach ordnungsgemässer Aufforderung durch das Schiedsgericht Urkundenbeweise oder andere Beweismittel, zu deren Vorlage sie verpflichtet ist, nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf Grund der ihm vorliegenden Beweisergebnisse erlassen.

- <sup>1</sup> Schiedsgerichte sollen Säumnis-Verfahren nach Möglichkeit vermeiden, da sie Fragen des rechtlichen Gehörs aufwerfen und oft Anlass zu Widerstand bei der Vollstreckung bieten. Umgekehrt brauchen Schiedsgerichte griffige Regeln, um die Parteien einzubinden. Artikel 19 entspricht diesbezüglich internationalem Standard.

## **Schluss des Verfahrens**

### **Artikel 20**

**20.1** Nach Abschluss des Beweisverfahrens kann das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen erklären. Die Parteien sind damit von weiterem Vorbringen ausgeschlossen.

**20.2** Das Schiedsgericht kann, wenn es dies wegen ausserordentlicher Umstände für notwendig hält, von sich aus oder auf Ersuchen einer Partei das Verfahren jederzeit vor Erlass des Schiedsspruchs wieder eröffnen.

- <sup>1</sup> Das Schiedsgericht kann das Verfahren offiziell "schliessen" ("closure"), wenn es zur Überzeugung gelangt ist, dass die Parteien hinreichend Gelegenheit gehabt haben, ihre Standpunkte darzulegen. Dies ist in der Regel nach Abschluss des Beweisverfahrens unter Einschluss einer abschliessenden (mündlichen oder schriftlichen) Stellungnahme zum Beweisergebnis sowie allfälligen Eingaben zu den Kosten der Fall. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Parteien keine Eingaben zur Sache mehr einreichen, ausser sie erhalten ausnahmsweise vorgängige Erlaubnis durch das Schiedsgericht.

## **Verzicht auf die Geltendmachung eines Verstosses gegen die Verfahrensregeln**

### **Artikel 21**

**Eine Partei, die weiss oder wissen muss, dass eine Bestimmung oder ein Erfordernis dieser Schiedsordnung, des anwendbaren Prozessrechts am Sitz des Schiedsgerichts oder der Schiedsvereinbarung oder eine Anordnung des Schiedsgerichts nicht eingehalten wurde, aber dennoch das Schiedsverfahren fortsetzt, ohne diesen Verstoss ohne unnötige Verzögerung bzw. innert einer dafür vorgesehenen Frist zu rügen, wird so angesehen, als habe sie den Verstoss genehmigt und auf ihr Recht, deshalb Einspruch zu erheben, verzichtet.**

Diese Regelung entspricht den Bestimmungen der UNCITRAL-Schiedsordnung, stellt aber klar, dass zum einen nicht nur Verstösse gegen die Schiedsordnung oder die Schiedsvereinbarung unverzüglich gerügt werden müssen, sondern auch Verstösse gegen sämtliche Verfahrensregeln und dass zum andern keine tatsächliche Kenntnis des Verstosses nachgewiesen werden muss. Es genügt, wenn die Partei aufgrund der Umstände wissen musste, dass ein Verstoss vorlag. Artikel 21 ist Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben im Prozess und verhindert wie schon Artikel 11.1 taktisches Zuwarten. <sup>1</sup>

## **D. SCHIEDSSPRUCH**

### **Entscheidungen**

#### **Artikel 22**

**22.1 Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter, so ist jeder Schiedsspruch oder jede andere Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu erlassen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Kein Schiedsrichter darf sich der Stimme enthalten.**

**22.2 Soweit es sich um Verfahrensfragen handelt, kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts, wenn die Parteien oder das Schiedsgericht ihn dazu ermächtigt haben, vorbehaltlich einer etwaigen nachträglichen Änderung durch das Schiedsgericht, allein entscheiden. Vorbehaltlich einer anderen Regelung der Parteien oder des Schiedsgerichts kann**

**der Vorsitzende des Schiedsgerichts Fristansetzungen und Fristerstreckungen allein entscheiden.**

- <sup>1</sup> Diese Bestimmung entspricht der UNCITRAL-Schiedsordnung, allerdings ergänzt um zwei Sonderregeln. Zum einen wird dem Vorsitzenden der Stichentscheid bei Stimmgleichheit zuerkannt – eine Situation, die an sich nicht eintreten sollte, aber ausnahmsweise eintreten kann. Zum andern wird der Vorsitzende ermächtigt, Fristen allein anzusetzen und zu erstrecken, da solche Entscheide oft so kurzfristig gefällt werden müssen, dass eine Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts unzumutbar oder gar illusorisch ist. Es vereinfacht auch den Prozessfortgang, wenn der Vorsitzende einfache prozessuale Schritte selbständig setzt.

**Form und Wirkung des Schiedsspruchs**

**Artikel 23**

**23.1 Das Schiedsgericht ist berechtigt, nicht nur endgültige, sondern auch vorläufige Schiedssprüche, Zwischen- oder Teilschiedssprüche zu erlassen.**

**23.2 Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und den Parteien zuzustellen. Er ist endgültig und bindet die Parteien. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen. Die Parteien verzichten auf jeglichen Weiterzug an ein staatliches Gericht, soweit ein solcher Verzicht rechtlich zulässig ist.**

**23.3 Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch zu begründen, es sei denn, die Parteien hätten vereinbart, dass er nicht zu begründen ist.**

**23.4 Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und hat die Angabe des Tages und des Schiedsortes zu enthalten. Besteht das Schiedsgericht aus mehreren Schiedsrichtern und fehlt die Unterschrift von einem oder mehreren von ihnen, so ist der Grund für das Fehlen dieser Unterschrift(en) im Schiedsspruch zu vermerken.**

**23.5 Die Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsspruchs richten sich nach § 627 der liechtensteinischen Zivilprozessordnung.**

- <sup>1</sup> Artikel 23 entspricht ebenfalls weitgehend internationalem Standard. Er enthält zusätzlich den Verzicht auf jeglichen Weiterzug des Schiedsspruchs an ein staatli-

ches Gericht, soweit dies nach dem anwendbaren staatlichen Recht zulässig ist (z.B. nach Artikel 192 schweizerisches IPR-Gesetz, nicht aber nach liechtensteinischem Recht (vgl. zum entsprechenden österreichischen Recht: Hausmaninger in Faching, Zivilprozessgesetze, Wien 2007, 4. Band, 2. Auflage, § 611 ZPO Rz 25).

Zu Artikel 23.5: Auch diese Verweisung auf den liechtensteinischen § 627 ZPO<sup>2</sup> bleibt erhalten, wenn die Parteien einen Schiedsort ausserhalb Liechtensteins wählen. Die Bestimmung basiert auf Artikel 33 des UNCITRAL-Modellgesetzes und lautet:

§ 627

Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsspruchs

1) Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, kann jede Partei innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht beantragen,

1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;

2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs zu erläutern, sofern die Parteien dies vereinbart haben;

3. einen ergänzenden Schiedsspruch über Ansprüche zu erlassen, die im Schiedsverfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht erledigt worden sind.

2) Der Antrag nach Abs. 1 ist der anderen Partei zu übersenden. Vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist die andere Partei zu hören.

3) Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Erläuterung des Schiedsspruchs innerhalb von vier Wochen und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von acht Wochen entscheiden.

4) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs nach Abs. 1 Ziff. 1 kann das Schiedsgericht binnen vier Wochen ab dem Datum des Schiedsspruchs auch ohne Antrag vornehmen.

5) § 623 ist auf die Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden. Die Erläuterung oder Berichtigung ist Bestandteil des Schiedsspruchs.

- 3 Die Verweisung in § 627 Abs. 5 auf § 623 FL ZPO betrifft den Erlass des Schiedsspruchs und ist hier als Verweisung auf die derogierenden Artikel 23.1-4 der Schiedsordnung zu verstehen.

### **Anzuwendendes Recht**

#### **Artikel 24**

**24.1 Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache nach den von den Parteien gewählten Rechtsregeln oder, bei Fehlen einer Rechtswahl, nach den Rechtsregeln, mit denen die Streitsache am engsten zusammenhängt.**

**24.2 Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit (amiable compositeur, ex aequo et bono) zu entscheiden, wenn es dazu ausdrücklich von den Parteien ermächtigt wurde.**

**24.3 In allen Fällen hat das Schiedsgericht nach den Bestimmungen der anwendbaren Verträge, Trust Settlements oder Statuten zu entscheiden und die auf das Geschäft gegebenenfalls anzuwendenden Handelsbräuche zu.**

- <sup>1</sup> Die Parteien sind frei in der Wahl des anwendbaren Rechts. Soweit sie keine Rechtswahl treffen, entscheidet das Schiedsgericht nach dem engsten Zusammenhang. In beiden Fällen muss dies nicht zwingend ein staatliches Recht sein (anders als nach Artikel 35.1 der UNCITRAL-Schiedsordnung bezüglich engstem Zusammenhang). Denkbar sind auch die Unidroit-Prinzipien oder einschlägige Usancen und allgemeine Grundsätze (lex mercatoria).
- <sup>2</sup> Im Einzelfall können auch Rechtsregeln eines anderen Rechts anwendbar sein, z.B. Fragen der Handlungsfähigkeit einer der Parteien bzw. der für sie handelnden Personen (grundsätzlich nach dem Recht, dem diese Partei als natürliche oder juristische Person untersteht), oder ausnahmsweise auch Eingriffsnormen unter Berücksichtigung der objektiven Interessen der Parteien.

## E. KOSTEN

### Kostenfestlegung

#### Artikel 25

**25.1 Das Schiedsgericht hat in seinem Schiedsspruch die Kosten des Schiedsverfahrens festzulegen. Der Begriff "Kosten" umfasst lediglich:**

**(a) die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts, die für jeden Schiedsrichter einzeln anzugeben und vom Schiedsgericht selbst nach Anhang A festzulegen sind, sowie angemessene Honorare der vom Schiedsgericht berufenen Sachverständigen;**

**(b) angemessene Reisekosten und sonstigen Auslagen der Schiedsrichter, der Sachverständigen, sowie der Zeugen, soweit deren Kosten vom Schiedsgericht gebilligt worden sind;**

**(c) die Kosten für rechtliche Vertretung und rechtlichen Beistand der Parteien, sowie für deren Sachverständigen und Zeugen, wenn die Erstattung dieser Kosten während des Schiedsverfahrens beantragt wurde, jedoch nur in der Höhe, die das Schiedsgericht für angemessen erachtet;**

**(d) die Kosten der Beweisbeschaffung und Beweissicherung;**

**(e) die allfälligen Kosten der LIHK bzw. eines Kommissär für die Verwaltung des Schiedsverfahrens gemäss Anhang A (Kostenordnung).**

**25.2 Das Schiedsgericht kann für eine allfällige Auslegung, Berichtigung oder Ergänzung seines Schiedsspruchs keine zusätzlichen Honorare fordern.**

Das Schiedsgericht legt die Kosten im Schiedsspruch fest. Falls nachträglich eine <sup>1</sup> Auslegung, Berichtigung oder Ergänzung des Schiedsspruchs erfolgt, so erlaubt dies kein zusätzliches Honorar gemäss lit. a. Allerdings sind im Rahmen eines solchen zusätzlichen Schiedsspruchs Kosten gemäss lit. b-e zu regeln und mag die Kostenverteilung zwischen den Parteien Anpassungen erfordern (Artikel 27).

Die Aufwendungen einer Partei müssen vom Schiedsgericht auf Angemessenheit <sup>2</sup> überprüft werden. Dabei wird sich das Schiedsgericht mit einer groben Prüfung begnügen und im Zweifel die effektiven Aufwendungen als angemessen anerkennen.



- 3 Die Auferlegung der Kosten auf die Parteien erfolgt grundsätzlich nach Massgabe des Obsiegens bzw. Unterliegens (Artikel 27).

#### Artikel 26

**26.1 Die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts sind in Übereinstimmung mit dem Anhang A (Kostenordnung) festzulegen.**

**26.2 Das Schiedsgericht entscheidet über die Verteilung der Honorare unter den Schiedsrichtern. Als Regel gilt, dass in Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Bemühungen eines jeden Schiedsrichters der Vorsitzende zwischen 40% und 50% und jeder Mitschiedsrichter zwischen 25% und 30% des Gesamthonorars erhalten soll.**

**26.3 Erachtet eine Partei oder ein Schiedsrichter die Festlegung der Honorare und Auslagen gemäss Art. 25.1 (a) und (b) im konkreten Fall als offensichtlich unangemessen, erachtet eine Partei die Festlegung des für die Honorare der Schiedsrichter massgebenden Streitwerts durch das Schiedsgericht als offensichtlich überhöht oder einigen sich die Schiedsrichter nicht über die Verteilung der Honorare (Art. 26.2), kann die Partei oder jeder Schiedsrichter beim Kommissär beantragen, dass er die Honorare entsprechend festsetzt. Die Stellung eines solchen Antrags hindert die Weiterführung des Verfahrens sowie die Vollstreckbarkeit der übrigen Entscheidungen des Schiedsgerichts bzw. der übrigen Teile des Dispositivs des Schiedsspruchs nicht.**

**26.4 Der Kommissär hat auf Antrag nach Art. 26.3 von der Kostenordnung gemäss Anhang A nur dann abzuweichen, wenn sie im Einzelfall angesichts der Schwierigkeit der Sache, der von den Schiedsrichtern angemessenerweise aufgewendeten Zeit und allen anderen massgebenden Umständen offensichtlich unangemessen ist. Die Entscheidung des Kommissärs gilt als Schiedsspruch über die Frage des Honorars der Schiedsrichter.**

- <sup>1</sup> Im Interesse der Vorhersehbarkeit und Einfachheit des Verfahrens enthält die Regelung des Schiedsrichterhonorars grundsätzlich keinen Ermessens-Spielraum. Der Tarif richtet sich strikt nach dem Streitwert und sieht eine Stufentabelle vor. Auch

eine Honorierung nach Stundensätzen ist eine denkbare Lösung, jedoch nur einvernehmlich anwendbar.

Entsprechend wichtig ist die Festlegung des Streitwerts. Bei einem unbezifferten Rechtsbegehren ist nach dem wirtschaftlichen Wert zu forschen. Das Schiedsgericht wird zunächst versuchen, mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung zu finden. Ist eine Partei mit dem Entscheid nicht einverstanden, so kann sie ihn beim Kommissär anfechten (Artikel 26.3) <sup>2</sup>

Sollte ausnahmsweise die Stufentabelle völlig unangemessen sein, können sowohl die Schiedsrichter wie auch die Parteien den Kommissär anrufen (Artikel 26.3). <sup>3</sup> Dieser kann das Honorar den konkreten Umständen anpassen, allerdings nur soweit sich der Tarif als offensichtlich unangemessen erweist. Das sollte nur selten der Fall sein. Dass das Honorar bei niedrigen Streitwerten tief ausfällt, liegt in der Natur des Stufentarifs und ist von den Schiedsrichtern im Grundsatz hinzunehmen.

Ebenfalls anfechtbar sind offensichtlich unangemessene Barauslagen der Schiedsrichter nach Artikel 25.1(b). <sup>4</sup>

Schliesslich kann auch ein Schiedsrichter den Kommissär anrufen, wenn er die Festlegung der Honorare durch die Mehrheit des Schiedsgerichts als offensichtlich unangemessen empfindet oder wenn keine Einigung bezüglich Aufteilung der Honorare unter den Schiedsrichtern besteht. <sup>5</sup>

Allerdings bewirken alle diese Anfechtungen ihrerseits Kosten nach Anhang A, so dass entsprechende Anfechtungen gut überlegt sein wollen. <sup>6</sup>

Zu beachten ist, dass die Kostenentscheidung des Kommissärs als eigener Schiedsspruch gilt (Artikel 26.4), somit grundsätzlich auch selbständig vollstreckbar ist. <sup>7</sup>

## Artikel 27

**27.1 Die Kosten des Schiedsverfahrens sind grundsätzlich von der unterliegenden Partei nach Massgabe ihres Unterliegens zu tragen. Das Schiedsgericht kann jedoch eine andere Kostenverteilung vorsehen, wenn es dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falls für angemessen und richtig erachtet.**

Nach dem üblichen Grundsatz des "loser pays" haben die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Unterliegens zu tragen. Dabei kann nicht nur berücksichtigt werden, in welchem Umfang die Klagen bzw. Widerklagen gutgeheissen worden sind, <sup>1</sup>

sondern auch, inwieweit die Parteien im Rahmen des Verfahrens mit aufwendigen prozessualen Anträgen unterlegen sind oder die Beweisaufnahme unnötig erschwert haben. Das weite Ermessen des Schiedsgerichts erlaubt es grundsätzlich, im Einzelfall auch andere Kriterien zu berücksichtigen, inklusive eines allfälligen wirtschaftlichen Ungleichgewichtes der Parteien oder die Ausschlagung von angemessenen Vergleichsangeboten.

### **Hinterlegung eines Kostenvorschusses**

#### **Artikel 28**

**28.1 Das Schiedsgericht soll, nachdem es gebildet worden ist, jede Seite auffordern, einen gleichen Betrag als Vorschuss für die Kosten nach Artikel 25.1, Buchstaben (a), (b) und (d) zu hinterlegen, soweit die Parteien bezüglich der Kostenverlegung keine andere Regelung getroffen haben. Es hört dabei die Parteien vor der Festlegung des massgebenden Streitwerts an, soweit dieser sich nicht aus den bezifferten Rechtsbegehren der Parteien ergibt.**

**28.2 Kommt eine Partei nach Aufforderung durch das Schiedsgericht seiner Verpflichtung, Vorschüsse im Sinne des Artikel 28.1 zu leisten, nicht binnen 30 Tagen nach, so steht es der anderen Partei frei, für die nichtzahlende Partei den Kostenvorschuss zu entrichten. Wird keine Zahlung geleistet, so kann das Schiedsgericht die Unterbrechung oder die Einstellung des Schiedsverfahrens beschliessen. Das Schiedsgericht kann die Aufnahme von Beweisen, die mit Kosten verbunden ist, und die nur von der säumigen Partei angeboten wurden, verweigern. Weiter sind der Partei, die Zahlungen für eine andere, säumige Partei leistet, über ihren Antrag geeignete vorläufige Massnahmen gegen die säumige Partei zur Sicherung des Rückersatzanspruchs zu gewähren.**

**28.3 Der Kläger hat dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozesskosten angemessene Sicherheit zu leisten, soweit die Parteien keine andere Regelung getroffen haben. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulässigkeit der Kautions dem Grunde und der Höhe nach.**

**28.4 Erhebt ein Beklagter Widerklage oder in anderen Fällen, wenn es nach den Umständen angemessen erscheint, kann das Schiedsgericht nach seinem freien Ermessen separate Vorschüsse festsetzen.**

**28.5 Während des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht von den Parteien die Hinterlegung weiterer Beträge verlangen.**

**28.6 Wenn eine Partei ungenügende Mittel zur Verfahrensführung geltend macht und ausreichend nachweist, fordert das Schiedsgericht die übrigen Parteien auf, an Stelle der mittellosen Partei deren Kostenvorschuss bzw. den der Mittellosigkeit entsprechenden Anteil innerhalb einer angemessenen Frist zu bezahlen. Wird diese Zahlung nicht geleistet, so kann das Schiedsgericht das Verfahren mit Bezug auf die mittellose Partei ohne Entscheidung in der Sache beenden. Das Schiedsgericht kann von einer Partei mit ungenügenden Mitteln aber die Zahlung oder Sicherstellung jener Beträge verlangen, zu denen sie in der Lage ist.**

**28.7 In seinem endgültigen Schiedsspruch hat das Schiedsgericht gegenüber den Parteien über die Verwendung der hinterlegten Beträge Rechnung zu legen. Ein nicht verbrauchter Restbetrag ist den Parteien zurückzuzahlen.**

Das Schiedsgericht kann nicht nur, sondern soll von den Parteien einen Vorschuss <sup>1</sup> für die Kosten des Schiedsgerichts verlangen. Ohne Vorschuss kann die Durchsetzung der Honorarforderung und der Spesenentschädigung schwierig bis unmöglich werden. Solche Vorschüsse sind international Standard.

Die Parteien können die Verteilung des Vorschusses unter den Parteien abweichend <sup>2</sup> regeln. Derogieren sie dagegen von der gemeinsamen Vorschusspflicht als solcher, müssen sie damit rechnen, dass sie keinen Schiedsrichter finden bzw. dieser das Mandat nach Kenntnis von dieser Derogation aus wichtigem Grund bzw. mangels Willenseinigung ablehnt.

Werden die Kostenvorschüsse nicht bezahlt, kann das Schiedsgericht das Verfahren <sup>3</sup> bis zur Zahlung sistieren oder gänzlich einstellen. Eine solche Beendigung des Verfahrens erfolgt durch blossen prozessualen Beschluss, nicht durch materiellen Schiedsspruch. Eine Partei kann den Streitgegenstand erneut vor ein Schiedsgericht

oder, soweit das anwendbare Recht dies zulässt, wegen Wegfalls der Schiedsklausel vor ein staatliches Gericht bringen.

- 4 Bezahlt eine andere Partei den Vorschuss, so kann das Schiedsgericht auf deren Antrag sichernde Massnahmen gegen die säumige Partei ergreifen.
- 5 Bei unbezifferten Rechtsbegehren muss das Schiedsgericht den massgebenden Streitwert für die Anwendung der Stufentabelle in Anhang A festlegen. Soweit der Kläger seine Rechtsbegehren nicht beziffert, hat das Schiedsgericht den wirtschaftlichen Wert der Klage aufgrund der Umstände zu schätzen. Sollte sich diese Schätzung im weiteren Verlauf des Verfahrens als offensichtlich unangemessen erweisen, kann das Schiedsgericht den Kostenvorschuss anpassen (vgl. Artikel 28.5). Eine betroffene Partei kann den Entscheid vom Kommissär unter Einschränkungen überprüfen lassen (Artikel 26.3).
- 6 Zu Artikel 28.3: Grundsätzlich hat der Kläger dem Beklagten eine angemessene Prozesskostenkaution zu leisten. Das Schiedsgericht hat dabei allerdings die Vermögensverhältnisse der Parteien zu berücksichtigen (vgl. auch Artikel 28.6). Die Bestimmung soll möglicherweise mutwillige Klagen abschrecken, nicht aber den Zugang bedürftiger Personen zur Justiz behindern.
- 7 Zu Artikel 28.4: Die weite Formulierung, die Artikel 41.2 der Swiss Rules entspricht, erlaubt viele denkbare Situationen, in welchen eine Kautions verlangt werden kann. Zu denken ist an die Kosten von Sachverständigen, Zeugen oder besonders kostspieligen Beweisnahmen.
- 8 Zu Artikel 28.6: Dieser Bestimmung sieht gewisse Erleichterungen bei einer Partei mit ungenügenden Finanzmitteln vor. In diesem Zusammenhang sind der jeweils letzte Absatz der Standardschiedsklauseln für Stiftungen bzw. Trusts zu beachten. Diese sehen vor, dass die Stiftung bzw. der Trustee die Kosten des Verfahrens, inkl. eines Kostenvorschusses, für eine bedürftige Partei übernehmen kann. Damit wird verhindert, dass die Schiedsvereinbarung mit Bezug auf diese Parteien unwirksam wird. Es genügt nicht, die Mittellosigkeit einfach zu behaupten. Es ist darzulegen, welche Mittel vorhanden sind, auch weil das Schiedsgericht auch Teilzahlungen verlangen kann.

## F. VERTRAULICHKEIT

### Artikel 29

29.1 Haben die Parteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart, so sind die Parteien, ihre Vertreter, Sachverständige, die Schiedsrichter, ein Kommissär, das Sekretariat sowie ihre Hilfspersonen grundsätzlich verpflichtet, über alle Schiedssprüche und Verfügungen sowie alle von anderen Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Schiedsverfahrens eingereichten Unterlagen oder bekannt gegebenen Tatsachen, auf welche nicht in anderer Weise ein Recht besteht, Stillschweigen zu bewahren, sofern und soweit nicht die Offenlegung durch eine Partei unerlässlich ist, um einer Rechtspflicht nachzukommen, einen Rechtsanspruch zu wahren oder durchzusetzen oder den Schiedsspruch zu vollstrecken oder anzufechten.

29.2 Die Beratungen des Schiedsgerichts sind vertraulich. Die Parteien anerkennen diese Vertraulichkeit und verpflichten sich zu deren Schutz.

29.3 Das Schiedsgericht trifft allenfalls zusätzlich gebotene Massnahmen zur Wahrung von Geheimhaltungsbedürfnissen einer Partei. Es kann insbesondere die Parteien zur strikten Verschwiegenheit über Tatsachen, über die sie in ihrer Eigenschaft Kenntnis erlangen, verpflichten und dabei den Kreis der kenntnisberechtigten Personen abschliessend umschreiben, sowie bei besonderen Fällen Dokumente zur Prüfung einem Sachverständigen übergeben, der einer Geheimhaltungspflicht untersteht, ohne dass die übrigen Parteien Einblick in die Dokumente erhalten.

29.4 Parteien, ihre Vertreter, Sachverständige, die Schiedsrichter und ein Kommissär haben geeignete organisatorische Massnahmen zu treffen, dass die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens gewahrt bleibt. Das Schiedsgericht kann auf Verlangen einer Partei anordnen, dass Kommunikation per E-Mail unzulässig oder durch geeignete Verschlüsselung zu schützen ist. Unterlagen müssen zu jedem Zeitpunkt so sorgfältig aufbewahrt werden, dass Dritte weder Kenntnis über deren Bestand noch über deren Inhalt erlangen können.

29.5 Soweit eine Möglichkeit zur Verweigerung des Zeugnisses über das Schiedsverfahren und die im Rahmen dieses Verfahren erhaltenen vertraulichen Informationen besteht, ist diese wahrzunehmen. Die Parteien verpflichten sich, Personen, die nach Artikel 29.1 der Verschwiegenheit verpflichtet sind, nicht in irgendeinem gerichtlichen oder anderen mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Verfahren als Zeugen zu den der Verschwiegenheit unterstehenden Informationen zu benennen.

29.6 Die Pflicht, die Vertraulichkeit zu wahren, gilt auch nach Beendigung des Schiedsverfahrens weiter.

29.7 Verstösst eine Partei, ihr Vertreter, ein Sachverständiger, Schiedsrichter, Kommissär oder eine ihrer Hilfspersonen gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss Artikel 29.1, so hat diese oder dieser eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000 an die verletzten Parteien zu bezahlen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Parteien haften auch für das Verhalten ihrer Parteienvertreter. Die Haftung für Hilfspersonen richtet sich nach dem Gesetz. Verletzen mehrere Personen die Geheimhaltungspflicht, so haften diese solidarisch. Eine Mässigung der Konventionalstrafe durch ein Gericht oder Schiedsgericht ist möglich, wenn der Verstoss ohne schwere Schuld erfolgte, ein materieller oder immaterieller Schaden ausgeschlossen ist und keine vertrauliche Tatsache weithin bekannt wurde. Die Geltendmachung darüber hinaus gehenden Schadens bei bewusstem Verstoss bleibt vorbehalten.

29.8 Hinsichtlich eines Anspruches auf Konventionalstrafe oder Schadenersatz nach Artikel 29.7 gilt ein Schiedsgericht nach diesen Bestimmungen vereinbart. Betrifft der Verstoss eine Partei, kann die anspruchsberechtigte Partei bis zum Schluss des Verfahrens den Antrag bei jenem Schiedsgericht stellen, welches für das ursprüngliche Verfahren zuständig war. Ansonsten hat die anspruchsberechtigte Partei die Wahl, ein neues Verfahren am in der ursprünglichen Schiedsvereinbarung gewählten Ort oder am Sitz oder Wohnsitz des im neuen Verfahren Beklagten einzuleiten.

Die Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit gehen erheblich weiter als üblich. Alle Beteiligten unterstehen einer strikten Verschwiegenheitspflicht. Vorbehalten von diesem Grundsatz sind wie üblich Rechtspflichten gemäss einem staatlichen Recht (z.B. ad-hoc-Meldepflichten, Zeugenaussagepflichten) und Offenlegungen zur Wahrung eines Rechtsanspruchs bzw. zur Vollstreckung. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle Informationen, welche die Beteiligten aufgrund ihrer Funktion im Verfahren von anderen Verfahrensbeteiligten erhalten haben. Ausgenommen sind somit Informationen, welche den Beteiligten bereits vorher bekannt waren, die öffentlich zugänglich sind oder von dritter Seite unabhängig vom Verfahren zugetragen werden. 1

Diese Pflicht in Artikel 29.1 ist in Artikel 29.7 durch eine Konventionalstrafe von CHF 50'000 geschützt. Bei bewusstem Verstoss kann weitergehender Schaden geltend gemacht werden. 2

Das Schiedsgericht kann zusätzlich besondere Massnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit treffen (Artikel 29.3). 3

Zu Artikel 29.2: Die Parteien sind verpflichtet, das Beratungsgeheimnis zu achten und somit insb. keinen Schiedsrichter zu dessen Verletzung anzustiften. 4

Zu Artikel 29.3: Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts dürfen nur soweit notwendig angeordnet werden. Das Schiedsgericht kann sich dabei z.B. an Art. 9 Abs. 4 der IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration (2010) oder Art. 52 der WIPO Arbitration Rules und der diesbezüglichen Praxis orientieren. 5

Zu Artikel 29.4: Das Verschlüsseln von E-Mails ist zwar nicht üblich, wird aber regelmässig von Sicherheitsexperten empfohlen. Dabei müssen keine aufwendigen Verschlüsselungssysteme eingesetzt werden. Ist das Vertraulichkeitsbedürfnis oder das Risiko gering, können auch in den Standardprogrammen eingebaute Funktionen genutzt werden. Die Parteien können sich einfach auf ein gemeinsames Passwort einigen und die Verschlüsselung ist administrativ einfach zu handhaben. Wollen die Parteien im konkreten Fall keine Verschlüsselung, können sie auch ad hoc von dieser Klausel abgehen. 6

Zu Artikel 29.5: Manche Rechtsordnungen erlauben einem Zeugen, das Zeugnis zu verweigern, zwingen ihn aber nicht. Wer nach Artikel 29.1 zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet ist, muss die Möglichkeit gemäss dieser Bestimmung wahrnehmen oder begeht einen Verstoss (Artikel 29.7). 7



## G. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

### Artikel 30

**Die LIHK oder ihre Angestellten, die Schiedsrichter, der Kommissär, das Sekretariat, die vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen oder ein allfälliger Sekretär des Schiedsgerichts haften für keine ihrer Handlungen oder Unterlassungen in einem nach diesen Regeln durchgeführten Schiedsverfahren, es sei denn, eine solche Haftung sei gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Artikel 29.7 bleibt vorbehalten.**

- <sup>1</sup> Die mit der Durchführung des Schiedsverfahrens betrauten Stellen und Personen sind umfassend vor Haftung geschützt. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Regelungen sowie die Pflicht zur Zahlung von Konventionalstrafe und Schadenersatz bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (Artikel 29.7). Vgl. auch Artikel 32.8.

## H. SEKRETARIAT UND KOMMISSÄR

### Artikel 31

**31.1 Die LIHK ernennt einen Sekretär für das Schiedswesen (der "Sekretär") und zwei Stellvertreter, welche zusammen das Sekretariat bilden. Dieses wird von der LIHK mit unabhängigen, rechtskundigen oder sonst geeigneten Personen besetzt, welche vorzugsweise keine beruflichen Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte, Steuerberater etc.) sind.**

**31.2 Das Sekretariat gibt sich eine Geschäftsordnung und macht seine Kontaktdaten in geeigneter Form bekannt.**

**31.3 Anträge auf Ernennung eines Kommissärs sind direkt beim Sekretariat einzubringen.**

**31.4 Entscheidungen des Sekretariates sind endgültig und müssen nicht begründet werden.**

- <sup>1</sup> Die LIHK ernennt einen Sekretär und zwei Stellvertreter, die nebenamtlich tätig sind. Deren Tätigkeit erschöpft sich in der Ernennung und Abberufung eines Kommissärs auf entsprechenden Antrag hin. Dabei sind sie in der Auswahl grundsätzlich frei, was ihnen eine Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse des Verfahrens ermöglicht (z.B. Sprachkenntnisse). Der Kommissär trifft nach Ernennung alle

Entscheidungen selbständig, ohne das Sekretariat einzubinden. Nur vom Ende des Verfahrens erfährt das Sekretariat (Artikel 32.7).

## Artikel 32

32.1 Das Sekretariat ernennt auf Antrag für ein bestimmtes Schiedsverfahren einen unabhängigen Kommissär. Die Ernennung gilt für das gesamte Schiedsverfahren. Der Antrag muss nur die Parteien, ihre Vertreter, allenfalls direkt betroffene Dritte (wie namentlich Gesellschaften, Stiftungen, Trusts, etc.) und, soweit bereits ernannt, die Schiedsrichter benennen. Falls zwischen den Parteien mehrere Schiedsverfahren eingeleitet worden sind, sind solche weiteren Angaben zu machen, um das Schiedsverfahren eindeutig zu bezeichnen.

32.2 Für den Kommissär gelten Artikel 6 und Artikel 10 sinngemäss. Ein Kommissär kann unter sinngemässer Anwendung des Artikel 11 oder aus sonstigen wichtigen Gründen abgelehnt und vom Sekretariat abberufen werden.

32.3 Ist für die Anrufung des Kommissärs eine Frist vorgesehen und ist ein Kommissär noch nicht ernannt, so hat der Antrag nach Artikel 32.1 innert dieser Frist zu erfolgen.

32.4 Ist für den Entscheid des Kommissärs eine Frist vorgesehen, so beginnt der Fristenlauf in jedem Fall nicht vor der Ernennung des Kommissärs.

32.5 Der Kommissär trifft die nach dieser Schiedsordnung dem Kommissär zukommenden Entscheidungen selbstständig. Die Entscheidungen des Kommissärs sind endgültig und unterliegen keinem Rechtszug. Er entscheidet selbstständig über etwaig anfallende Vorfragen, wie etwa ob eine angeblich säumige Partei tatsächlich säumig ist. Die Beurteilung von Vorfragen durch den Kommissär bindet das Schiedsgericht nicht.

32.6 Parteien und Schiedsrichter, welche Anträge an den Kommissär stellen, erstatten das notwendige Vorbringen und übersenden dem Kommissär und den anderen Parteien und Schiedsrichtern je eine Kopie. Der Kommissär gewährt allen Parteien das rechtliche Gehör, soweit ihre Rechte betroffen sein können.

**32.7 Im sonstigen Schiedsverfahren wird der Kommissär nicht eingebunden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts teilt dem Kommissär und dem Sekretariat lediglich das Ende des Verfahrens schriftlich mit. Ist kein Kommissär ernannt worden, muss keine Mitteilung an das Sekretariat erstattet werden.**

**32.8 Die LIHK haftet nicht für Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen des Schiedsgerichts, des Kommissärs oder des Sekretariats. Das Sekretariat haftet nicht für Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen des Schiedsgerichts oder des Kommissärs. Der Kommissär haftet nicht für Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen des Sekretariats oder des Schiedsgerichts.**

- <sup>1</sup> Die meisten Schiedsverfahren sollen ohne Anrufung des Sekretariats und Ernennung eines Kommissärs durchgeführt werden können. In diesen Fällen entspricht das Schiedsverfahren einem ad-hoc-Verfahren, wie es die UNCITRAL-Schiedsordnung vorsieht. Wenn hingegen Unterstützung von aussen erforderlich ist (z.B. zur Ernennung oder Abberufung eines Schiedsrichters), soll dies nicht durch ein staatliches Gericht erfolgen müssen, sondern durch einen unabhängigen Dritten, der seinerseits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht untersteht (Artikel 6). Damit wird das Verfahren institutionell, ohne aber einen aufwendigen Verwaltungsapparat zu benötigen.
- <sup>2</sup> Für ein Verfahren wird grundsätzlich nur ein Kommissär ernannt, so dass ein erneutes Ernennungsverfahren für einen weiteren Antrag eines Verfahrensbeteiligten wegfällt. Entsprechend muss er informiert werden, wenn das Schiedsverfahren beendet wird und seine Tätigkeit formell endet.
- <sup>3</sup> Der Kommissär hat schiedsrichterliche Aufgaben und untersteht den gleichen Anforderungen wie ein Schiedsrichter (Artikel 6 und 10). Ihm gegenüber ist Anfechtungsinstanz das Sekretariat (Artikel 32.2).

## II. ANHANG A – KOSTENORDNUNG

### A. KOSTEN DES SEKRETARIATS

A.1 Wer Entscheidungen oder Ernennungen durch das Sekretariat beantragt, haftet für die Verwaltungskosten des Sekretariats und hat diese über Aufforderung des Sekretariats umgehend und, soweit vom Sekretariat verlangt, im Voraus zu bezahlen. Er kann bezahlte Beträge jedoch als Kosten im Schiedsverfahren geltend machen. Mehrere Antragsteller haften solidarisch.

A.2 Die Verwaltungskosten des Sekretariats betragen:

- für die Ernennung eines Kommissärs CHF 1'000
- für die Abberufung eines Kommissärs CHF 10'000

### B. KOSTEN DES KOMMISSÄRS

B.1 Wer eine Entscheidung des Kommissärs beantragt, haftet für die Verwaltungskosten des Kommissärs und hat diese nach Erhalt der Rechnung umgehend zu bezahlen. Er kann bezahlte Beträge jedoch als Kosten im Schiedsverfahren geltend machen. Mehrere Antragsteller haften solidarisch.

B.2 Der Kommissär kann die Bezahlung seiner Verwaltungskosten im Voraus verlangen. Werden diese nicht bezahlt, informiert er die Parteien und führt er das Verfahren nicht weiter.

Die Verwaltungskosten des Kommissärs betragen:

- für die Ernennung eines Schiedsrichters für eine Partei oder Zustimmung nach Art. 1.B.6.1 CHF 2'000.00
- für die Ernennung eines Schiedsrichters für mehrere Parteien CHF 3'000.00
- für die Entscheidung über die Abberufung eines Schiedsrichters CHF 10'000.00
- für die Entscheidung über die Höhe des Honorars oder der Auslagen des Schiedsgerichts CHF 8'000.00
- für die Entscheidung über die Aufteilung des Honorars zwischen den Schiedsrichtern CHF 3'000.00

## C. HONORAR DER SCHIEDSRICHTER

C.1 Die Honorare der Schiedsrichter sollen die Tätigkeiten des Schiedsgerichts vom Zeitpunkt der Aktenübergabe bis zum endgültigen Schiedsspruch decken. Bei vorzeitiger Verfahrensbeendigung ohne Anspruchsprüfung durch Nichteintreten, Klagerückzug, -anerkennung oder Vergleich etc. sind die Honorare angemessen zu reduzieren.

C.2 Vorschüsse der Parteien sind auf einem separaten Bankkonto zu hinterlegen, das nur für das betreffende Schiedsverfahren verwendet und entsprechend identifiziert ist.

### **Einzelschiedsrichter**

Streitwert		Honorar Schiedsrichter
von	bis	
0	250'000	14'000
250'000	500'000	28'000
500'000	1'000'000	42'000
1'000'000	2'000'000	60'000
2'000'000	3'000'000	80'000
3'000'000	5'000'000	90'000
5'000'000	7'500'000	105'000
7'500'000	10'000'000	125'000
10'000'000	15'000'000	160'000
15'000'000	20'000'000	185'000
20'000'000	25'000'000	200'000
25'000'000	50'000'000	225'000
50'000'000	100'000'000	275'000
100'000'000	-	350'000

(Beträge in CHF)

**Dreierschiedsgericht**

Streitwert		Honorar Schiedsrichter
von	bis	
0	250'000	29'000
250'000	500'000	68'000
500'000	1'000'000	105'000
1'000'000	2'000'000	140'000
2'000'000	3'000'000	180'000
3'000'000	5'000'000	210'000
5'000'000	7'500'000	255'000
7'500'000	10'000'000	300'000
10'000'000	15'000'000	370'000
15'000'000	20'000'000	420'000
20'000'000	25'000'000	455'000
25'000'000	50'000'000	510'000
50'000'000	100'000'000	620'000
100'000'000	-	850'000

(Beträge in CHF)

**D. STEUERN UND ABGABEN**

D.1 Die Parteien sind verpflichtet, allfällige Mehrwertsteuer oder andere Steuern und Abgaben auf die oben genannten Gebühren und Honorar zusätzlich zu entrichten. Der Bezug solcher Steuern und Abgaben von den Parteien ist Sache des betreffenden Gebühren- bzw. Honorarberechtigten.

### III. MUSTERSCHIEDSKLAUSELN

#### **Für Vertragsstreitigkeiten**

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie ausservertraglicher Ansprüche, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden.

Das Schiedsgericht soll aus \_\_\_ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist \_\_\_\_\_ (gewünschten Schiedsort einfügen).

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist \_\_\_\_\_ (gewünschte Sprache einfügen).

#### **Für Trusts**

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche irgendwelcher Art aus oder im Zusammenhang mit diesem Trust – einschliesslich des Vorliegens und Umfangs einer Begünstigung, der Bestimmung der Begünstigten, der Gültigkeit, Ungültigkeit, Änderung oder Auflösung des Trusts, der Anfechtung von Beschlüssen und aufsichtsrechtlicher Massnahmen – ist durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Jedenfalls mit Annahme einer Begünstigung unterwirft sich der Begünstigte dieser Schiedsvereinbarung. Der Trustee kann den Begünstigten anhalten, dies unterschriftlich zu bestätigen. Verweigerung der Bestätigung gilt als Verzicht auf die Begünstigung.

Das Schiedsgericht soll aus \_\_\_ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist \_\_\_\_\_ (gewünschten Schiedsort einfügen).<sup>1</sup>

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist \_\_\_\_\_ (gewünschte Sprache einfügen).

Bei Bedürftigkeit einer Partei kann der Trustee nach seinem Ermessen für die Dauer des Verfahrens die Kosten des Verfahrens, inklusive eines Kostenvorschusses und einer angemessenen Prozessvertretung dieser Partei, vorläufig auf Kosten des Trusts übernehmen unter Vorbehalt einer Entscheidung des Schiedsgerichts im Schiedsspruch über die endgültige Kostentragungspflicht.

### **Für Stiftungen**

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen der Stiftung, ihren Organen, dem Stifter oder Begünstigten im Zusammenhang mit der Stiftung, deren Errichtung, Tätigkeit oder Liquidation, einschliesslich des Vorliegens und Umfangs einer Begünstigung, der Bestimmung der Begünstigten, der Gültigkeit, Ungültigkeit, Änderung oder Auflösung der Stiftung, Anfechtung von Beschlüssen und aufsichtsrechtlicher Massnahmen, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Jedenfalls mit Annahme einer Begünstigung unterwirft sich der Begünstigte dieser Schiedsvereinbarung. Die Stiftung kann den Begünstigten anhalten, dies unterschriftlich zu bestätigen. Verweigerung der Bestätigung gilt als Verzicht auf die Begünstigung.

Das Schiedsgericht soll aus \_\_\_ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist \_\_\_\_\_ (gewünschten Schiedsort einfügen). Das Schiedsgericht kann auf Antrag den Sitz des Schiedsgerichts an den Sitz der Stiftung verlegen, wenn dies zur gesellschaftsrechtlichen Gültigkeit des Schiedsspruchs für die Stiftung notwendig ist.

Die Sprache des Schiedsgerichts ist \_\_\_\_\_ (gewünschte Sprache einfügen).

Bei Bedürftigkeit einer Partei kann die Stiftung nach ihrem Ermessen für die Dauer des Verfahrens die Kosten des Verfahrens, inklusive eines Kostenvorschusses und einer angemessenen Prozessvertretung dieser Partei, vorläufig übernehmen unter Vorbehalt der Rückforderung nach einer Entscheidung des Schiedsgerichts über die endgültige Kostentragungspflicht.

### **Für Gesellschaften**

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen der Gesellschaft, ihren Organen, den Anteilshabern (Gesellschaftern, Aktionären) im Zusammenhang mit der Gesellschaft, deren Errichtung, Tätigkeit oder Liquidation, einschliesslich des Vorliegens und Umfangs einer Anteilshaberschaft, der Gültigkeit, Ungültigkeit, Änderung oder Auflösung der Gesellschaft, Anfechtung von Beschlüssen und aufsichtsrechtlicher Massnahmen, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Jedenfalls mit Erwerb der Anteile unterwirft sich der Anteilshaber dieser Schiedsvereinbarung. Das Schieds-



gericht kann auf Antrag den Sitz des Schiedsgerichts an den Sitz der Gesellschaft verlegen, wenn dies zur gesellschaftsrechtlichen Gültigkeit des Schiedsspruchs für die Gesellschaft notwendig ist.

Das Schiedsgericht soll aus \_\_\_ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist \_\_\_\_\_ (gewünschten Schiedsort einfügen).

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist \_\_\_\_\_ (gewünschte Sprache einfügen).

## ANHÄNGE

### ANHANG 1 LIECHTENSTEIN RULES (ENGLISH VERSION)

#### I. RULES

##### A. GENERAL PROVISIONS

###### **Scope of application**

###### **Article 1**

1.1 These Rules shall govern national and international arbitrations if the parties agree that an arbitral tribunal has jurisdiction under these Rules. It shall not be necessary for the arbitration agreement to designate these Rules precisely; it shall suffice if it can be concluded with sufficient certainty from the designation used that the parties are likely to have meant these Rules rather than others.

1.2 The parties may agree on different arrangements.

1.3 Unless the parties' agreement provides otherwise, the version of the Rules shall apply that is valid at the time the arbitration proceedings are initiated (receipt of notice of arbitration by the responding party served first).

1.4 To the extent these Rules contain no relevant provision and unless the applicable law of the state provides otherwise, the arbitral tribunal shall appropriately consider the legitimate interests of the parties, taking appropriate account of established arbitral practice.

1.5 These Rules shall be published in several languages by the Liechtenstein Chamber of Commerce and Industry (LCCI) and the Secretariat for Arbitration. If a publication exists in the language of the proceedings of the arbitration in question, the version in that language shall be used as the basis for the proceedings, otherwise in all other cases the English version shall be used.

## **Seat**

### **Article 2**

2.1 The parties may determine any place as the seat. The Rules shall also be applicable if the parties choose a seat outside Liechtenstein, subject to the mandatory laws in the state of the seat.

2.2 Unless arranged otherwise by the parties, the seat of the arbitral tribunal shall be Vaduz, Principality of Liechtenstein. Where the parties have agreed only the state of the seat or a territory, the capital thereof shall be deemed the seat of the arbitration.

2.3 When deemed by the arbitral tribunal to be conducive to the proceedings, hearings may also be held in a place other than the seat of the arbitral proceedings.

## **Notice and calculation of periods of time**

### **Article 3**

3.1 A communication is deemed to have been received if it is physically delivered to the addressee or if it is delivered to its habitual residence, place of business or mailing address, or, if none of these can be found after making reasonable inquiry, then at the addressee's last-known residence or place of business. The communication shall be deemed to have been received on the day it is so delivered.

3.2 For the purposes of calculating a period of time under these Rules, such period shall begin to run on the day following the day when the communication is received. If the last day of such period is an official holiday or a generally non-business day at the residence or place of business of the addressee of the communication, the period is extended until the first business day which follows. This provision is subject to special orders of the arbitral tribunal.

3.3 To meet a time-limit, delivery by fax shall suffice if the submission has also been handed over within the time-limit to a governmental postal service or recognised courier service for delivery. This provision is subject to special orders of the arbitral tribunal.

## **Initiation of arbitration**

### **Article 4**

4.1 Proceedings shall be initiated when the claimant delivers the statement of claim to the respondent in writing.

4.2 Arbitral proceedings shall be deemed to commence on the day on which the statement of claim is received by the respondent. In multi-party proceedings, arbitral proceedings shall be deemed to commence on the first day on which the statement of claim is received by a respondent.

4.3 The statement of claim shall be written in the language agreed by the parties for the proceedings, and where no such agreement exists at the claimant's discretion in English or German.

4.4 The claimant shall communicate one copy of the statement of claim to each of the other parties.

4.5 The statement of claim shall include the following:

- (a) a demand that the dispute be referred to arbitration, including a copy of the arbitration agreement, if any;
- (b) the names and contact information (addresses, telephone and fax numbers) of the other parties and their counsel, to the extent known;
- (c) the statement of claim, with complete reasons;
- (d) a proposal as to the number of arbitrators (i.e. one or three) and the language of the proceedings, if the parties have not previously agreed thereon;
- (e) if three arbitrators have been proposed or agreed, the name and contact details of the arbitrator to be appointed by the claimant.

4.6 The statement of claim may also include:

- (a) the claimant's proposal for the appointment of a sole arbitrator referred to in Article 8;
- (b) procedural requests to be decided by the arbitral tribunal after its appointment.

4.7 If the statement of claim does not meet these requirements, the arbitral tribunal may, at the request of the respondent, request the claimant to remedy the defect within an appropriate period of time. If the claimant complies with such

directions within the applicable time-limit, the statement of claim shall be deemed to have been validly filed on the date when the initial version was received. Otherwise the proceedings shall be discontinued.

**Article 5**

5.1 Within thirty days from receipt of the statement of claim, the respondent shall transmit to the claimant a statement of defence. The respondent shall also submit a statement of defence to every other party.

5.2 The statement of defence shall, to the extent possible, include the following:

(a) the name and contact information (addresses, telephone and fax numbers) of the respondent and of its counsel (if different from the description contained in the statement of claim);

(b) any plea that an arbitral tribunal constituted under these Rules lacks jurisdiction;

(c) complete comments by the respondent on the statement of claim and the reasons thereof, or partial comments with a reasoned request to the arbitral tribunal for temporary restriction of the issue under arbitration;

(d) the respondent's proposal as to the number of arbitrators (i.e. one or three) and the language of the proceedings, if the parties have not previously agreed thereon;

(e) the respondent's proposal for the appointment of a sole arbitrator referred to in Article 8 or the respondent's designation of an arbitrator for the purpose of constituting a three-member arbitral tribunal referred to in Article 9.

5.3 Any counterclaim or set-off defence shall in principle be raised with the respondent's statement of defence. The provisions of Article 4.5 are applicable *mutatis mutandis*.

5.4 In the case of a counterclaim, the claimant shall within thirty days from receipt of the counterclaim transmit a statement of defence in reply to the counterclaim. The provisions of Article 5.1 and 5.2 are applicable *mutatis mutandis*.

## B. COMPOSITION OF THE ARBITRAL TRIBUNAL

### **Eligibility conditions**

#### **Article 6**

6.1 Unless otherwise provided in the arbitration agreement or all parties or the commissioner consent, only persons may be appointed who are subject to a legal confidentiality obligation that at least includes criminal liability for violation of that confidentiality obligation or a right to refuse testimony in civil matters (specifically lawyers, auditors, patent lawyers and professional trustees subject to Liechtenstein law). Merely disciplinary liability shall suffice only if the penalty is on the whole at least equivalent to the penalty for lawyers under Liechtenstein law. If an arbitrator is nominated, he shall confirm this eligibility condition in writing and refer to the applicable legal provisions. In the case of dispute, the commissioner shall make the final decision. The proceedings shall be governed by Article 11.

6.2 The secretariat shall publish a list with countries and professions that meet the conditions set out in this Article in any case.

### **Number of arbitrators**

#### **Article 7**

7.1 If the arbitration agreement does not specify the number of arbitrators and if the parties do not agree on the number of arbitrators, then, if the relief or remedy sought concerns money, requests reaching or exceeding CHF 1,000,000 (or the equivalent) shall be decided by a three-member arbitral tribunal, taking account of any counterclaims and set-off defences referred to in Article 5.3. If the sum at issue for a relief or remedy sought is less than CHF 1,000,000, the case shall fall within the jurisdiction of a sole arbitrator.

7.2 If the relief or remedy sought does not concern money, then the claimant shall assess the amount in dispute. If the respondent contests the sum determined pursuant to Article 7.2 and it is at issue whether the contested amount is less than CHF 1,000,000, then a three-member arbitral tribunal shall have jurisdiction.

7.3 The assessment shall be made as of the date on which the request in question was delivered to the other party, and in the case of several other parties as of the date the first of these parties was served.

7.4 Where the arbitration agreement provides for an even number of arbitrators, the commissioner shall, upon request of an arbitrator, appoint a presiding arbitrator with the casting vote. This request may be made at any time during the proceedings. The arbitral tribunal shall decide itself whether and to what extent any procedural steps made prior to appointment of the presiding arbitrator must be repeated.

### **Appointment of a sole arbitrator**

#### **Article 8**

8.1 Where two or more parties have agreed that the dispute shall be referred to a sole arbitrator, they shall jointly designate the sole arbitrator within 21 days from the date when the statement of defence was received, unless agreed otherwise. The same shall apply if the referral of the dispute to a sole arbitrator arises from Article 7. The period of time shall also commence if one or more respondents are in default in transmitting the statement of defence.

8.2 If the parties fail to reach agreement on appointment of the sole arbitrator, the commissioner shall appoint the sole arbitrator on the request of a party.

### **Appointment of a three-member arbitral tribunal**

#### **Article 9**

9.1 Where a dispute between two adverse parties is referred to a three-member arbitral tribunal, each party shall designate one arbitrator. The two arbitrators so appointed shall designate, within 21 days, a third arbitrator who shall act as the presiding arbitrator of the arbitral tribunal. Failing such designation or agreement, the commissioner shall appoint the presiding arbitrator on the request of a party. This provision is subject to a different arrangement in the arbitration agreement.

9.2 If a party fails to designate an arbitrator within the time-limit resulting from the arbitration agreement or, if no time-limit was agreed, within 21 days from the date applicable to that party (statement of claim; statement of defence), the commissioner shall appoint the arbitrator on request of a party. The party in default may make up its selection until the time the commissioner makes his decision, but the arbitral tribunal shall, at the request of another party, impose all costs arising from the delay (partial award) on the party in default immediately after the arbitral tribunal is constituted.

9.3 If the parties have not agreed upon a procedure for the constitution of the arbitral tribunal in multi-party proceedings, several claimants shall appoint a joint arbitrator in the statement of claim. Several respondents have a thirty-day time-limit to appoint a joint arbitrator from the delivery of the statement of claim to the last respondent. If the group or groups of parties have each designated an arbitrator, Article 9.1 shall apply by analogy to the designation of the presiding arbitrator.

9.4 If, in multi-party proceedings, one side has chosen an arbitrator, but the other side is unable to agree on an arbitrator, the right to determine both arbitrators shall be transferred to the commissioner. The commissioner shall select both arbitrators, taking the best possible account of the parties' interests. The commissioner may also determine one of the arbitrators that one or more parties on the respective side have selected for themselves or have proposed to the parties on that side.

## **Independence and challenge of arbitrators**

### **Article 10**

10.1 All arbitrators conducting an arbitration under these Rules shall be and remain at all times impartial and independent of the parties.

10.2 An arbitrator requested to accept appointment shall disclose in writing any circumstances likely to give rise to justifiable doubts as to his impartiality or independence. It shall be the responsibility of the appointing party to provide the requested arbitrator with the necessary information for this purpose concerning the parties and the matter in dispute. An arbitrator, once appointed, shall immediately disclose such circumstances to the parties and the other members of the arbitral tribunal unless they have already been informed by him of these circumstances. An arbitrator shall confirm his independence and impartiality in writing upon his appointment. He shall likewise confirm that he is submitting to these Rules in his capacity as arbitrator, especially the confidentiality provisions.

### **Article 11**

11.1 Any arbitrator may be challenged if circumstances exist that give rise to justifiable doubts as to the arbitrator's impartiality or independence. The challenge must be made to the arbitrator concerned, with an indication of the reasons, within 15 days from receipt of the communication of the appointment or after that party becomes aware of the relevant circumstances.



11.2 A party may challenge the arbitrator appointed by it only for reasons of which it becomes aware after the appointment has been made.

11.3 Within 15 days from receipt of the challenge, the challenged arbitrator must withdraw or communicate to all parties and the other arbitrators in writing that he is not withdrawing. A copy of the challenge letter must accompany this communication to the extent other parties have not yet received it. If the challenged arbitrator does not withdraw, the challenging party may, within 7 days from receipt of the respective communication or after the time-limit has expired without action, demand a decision by the commissioner on the challenge. The commissioner shall decide on the challenge within 30 days from when it is received.

#### **Article 12**

If an arbitrator fails to perform his functions despite a written warning and reasonable deadline imposed by the other arbitrators or a party, the commissioner may, after duly hearing the matter, remove the arbitrator from office at the request of a party or arbitrator. The decision is final.

### **Replacement of an arbitrator**

#### **Article 13**

If an arbitrator appointed by a party deceases or becomes unable to perform his functions due to any reasons beyond his control, the party that appointed the arbitrator is required to appoint a replacement arbitrator within a time-limit of 21 days from certain knowledge of this circumstance. If the party fails to honour this obligation even after being warned by another party or an arbitrator with a grace period of 14 days, the commissioner shall on request of a party or an arbitrator appoint a replacement arbitrator. This rule also applies if an arbitrator has been successfully challenged, has been otherwise removed or has resigned, or if several parties appointed the arbitrator but failed to agree on a successor.

#### **Article 14**

If an arbitrator is replaced, the proceedings shall as a rule resume at the stage where the arbitrator who was replaced ceased to perform his functions, unless the arbitral tribunal decides otherwise.

## C. ARBITRAL PROCEEDINGS

### General provisions

#### Article 15

15.1 Subject to these Rules, the provisions of the arbitration clause or arbitration agreement and the parties' agreements, the arbitral tribunal may conduct the arbitration in such manner as it considers appropriate, provided that it ensures equal treatment of the parties and their right to be heard. Within its discretion, it shall endeavour to conduct fair, efficient and cost-effective proceedings. The parties are required to participate in good faith.

15.2 At an early stage of the arbitral proceedings and in consultation with the parties, the arbitral tribunal shall prepare a provisional time-table for the arbitral proceedings up until delivery of the award.

15.3 In consultation with the parties, the arbitral tribunal shall determine the language of the proceedings, unless already agreed by the parties.

15.4 Unless otherwise agreed or determined by the arbitral tribunal, at least one exchange of submissions shall take place in the form of the statement of claim, the statement of defence, and where applicable the statement of defence in reply to the counterclaim. The arbitral tribunal shall decide on the admissibility of additional submissions and shall determine the time-limits. Thereby the arbitral tribunal shall honour the parties' right to be heard.

15.5 New or amended claims after submission of the statement of claim or the statement of defence require admission by the arbitral tribunal. The arbitral tribunal shall in this regard take account of the closeness of the substantive connection, the interests of the parties and the consequences for the conduct of the proceedings.

### Jurisdiction of the arbitral tribunal

#### Article 16

16.1 Objections to the jurisdiction of the arbitral tribunal must be raised at the latest in the statement of defence or, in the case of a counterclaim, set-off defence or amendment of the requests for legal remedy or relief (in accordance with Article 15.5) or of the legal bases of the claim, in the first comments thereto. The arbitral tribunal may permit a later objection if it deems the delay excusable in that specific

case. Subject to the admission of a later objection by the arbitral tribunal, consent to consideration of the matter by the arbitral tribunal shall be deemed given if an objection to the arbitral tribunal's jurisdiction has not been raised on time.

16.2 The arbitral tribunal shall have the power to rule in an interim or in the final decision on jurisdictional objections, including any objections with respect to the existence or validity of the arbitration clause or of the separate arbitration agreement. The arbitral tribunal may continue the proceedings in its discretion and make an award, even if a decision on jurisdiction is being contested in court.

16.3 The arbitral tribunal shall have jurisdiction in principle to hear a set-off defence. It may refuse to hear a set-off defence if the relationship out of which this defence is said to arise as such would not fall within the jurisdiction of the arbitral tribunal and either the consideration of the set-off defence would delay or complicate the proceedings such that the justifiable interests of the other party would be significantly affected or other justifiable interests of the other party so require.

16.4 The arbitral tribunal shall have jurisdiction to hear a counterclaim only if the counterclaim is subject to the same arbitration agreement of the parties.

### **Interim measures of protection**

#### **Article 17**

17.1 At the request of a party, the arbitral tribunal may take any interim measures it deems necessary or appropriate.

17.2 Such interim measures may be established in the form of an interim award. The arbitral tribunal shall be entitled and expected to order the provision of appropriate security and to adjust that security if needed.

17.3 If the arbitral tribunal has already been constituted and the parties have not agreed otherwise, no party may address requests to a state court concerning interim or provisional measures without consent by the arbitral tribunal. In the case of an arbitral tribunal with three arbitrators, the presiding arbitrator shall decide alone on consent to requests by parties for provisional measures addressed to state courts. It shall be in his discretion whether or not to hear the other side first. No reasons need be given for a consent, and a consent should not be delivered to opposing parties or other parties to the arbitration proceedings before the state court has decided.

17.4 If a party breaches this rule, the arbitral tribunal may at the request of an opposing party make appropriate arrangements as a remedy. Moreover, the breach may constitute a violation of the confidentiality provisions, and the opposing parties may demand compensation and payment in accordance with Article 29.7.

## **Evidence**

### **Article 18**

18.1 The arbitral tribunal shall decide independently on matters of evidence. A party shall not have a claim to a hearing unless it is mandatory by law.

18.2 The production (disclosure) of documents by the other party shall in principle be governed by §§ 303 ff. of the Liechtenstein Code of Civil Procedure. If the requesting party can show an interest in the confidentiality of the materials, the arbitral tribunal shall, at the request of the producing party, order that documents and evidence shall not be handed over to the other party, but rather be presented for inspection only either at the seat of the arbitral tribunal or at another suitable location. The arbitral tribunal shall furthermore make all appropriate arrangements to protect justifiable confidentiality interests of the parties and third parties. In particular, it may order that an expert who in turn is subject to professional secrecy reviews the documents and reports on any relevant content to the arbitral tribunal without the need to produce the documents for inspection by the arbitral tribunal or the other side.

18.3 Failure to produce documents that a party is not required to produce pursuant to §§ 303 ff. of the Liechtenstein Code of Civil Procedure or the substantive law applicable to this question may not be considered to the detriment of that party.

18.4 If a person has a right to refuse to give evidence and is not discharged from a confidentiality obligation by a party, this may not be considered to the detriment of that party.

18.5 Anyone may be a witness, even a party itself. The parties shall in principle be responsible themselves for the appearance of their witnesses. If a witness does not appear or refuses to participate, the arbitral tribunal shall at the request of a party and at its discretion decide whether to set a new date for the hearing, to examine the witness by judicial process or to continue without the testimony. In this regard, the arbitral tribunal shall in particular take account of the interests of the

parties. Witnesses may on an exceptional basis and to the extent appropriate also be examined by video conference or telephone.

18.6 The arbitral tribunal, after consulting with the parties, may appoint one or more experts. The parties shall give the expert any relevant information and produce for his inspection any relevant materials or goods. The expert shall be required to maintain the strictest secrecy in relation to third parties regarding the facts of which he gains knowledge as part of the arbitration proceedings or pursuant to his position as an expert. After conclusion of his task, the expert shall return all materials and goods and destroy all copies.

18.7 The arbitral tribunal shall assess the evidence freely.

## **Default**

### **Article 19**

19.1 If, within the period of time set out in Article 5.1, the respondent has failed to communicate its statement of defence without showing sufficient cause for such failure, the arbitral tribunal shall order that the proceedings continue, without taking this failure as recognition of the actual assertions of the claimant. The same shall apply to a failure of the claimant to answer a counterclaim.

19.2 The additional costs associated with late submissions due to a delay of the proceedings may at the request of a party be imposed immediately on the party responsible for the delay (partial award).

19.3 If one of the parties, duly notified under these Rules, fails to appear at a hearing, without showing sufficient cause for such failure, the arbitral tribunal may proceed with the arbitration.

19.4 If a party, duly invited by the arbitral tribunal to produce documentary evidence or other evidence it is required to produce, fails to do so within the established period of time, without showing sufficient cause for such failure, the arbitral tribunal may make the award on the evidence before it.

## **Closure of proceedings**

### **Article 20**

20.1 After the evidence procedure is completed, the arbitral tribunal may declare the proceedings closed. The parties shall then be precluded from further submissions.

20.2 The arbitral tribunal may, if it considers it necessary owing to exceptional circumstances, decide, on its own motion or upon application of a party, to reopen the proceedings at any time before the award is made.

## **Waiver of objections**

### **Article 21**

A party who knows or should know that any provision of, or requirement under, these Rules, the applicable procedural law at the seat of the arbitral tribunal, or the arbitration agreement or any order of the arbitral tribunal has not been complied with and yet proceeds with the arbitration without stating its objection to such non-compliance without unnecessary delay or within any time-limit provided for that purpose, shall be deemed to have approved the violation and waived its right to object for that reason.

## **D. THE AWARD**

### **Decisions**

#### **Article 22**

22.1 When the arbitral tribunal is composed of more than one arbitrator, any award or other decision of the arbitral tribunal shall be made by a majority of the arbitrators. In the event of a tie vote, the presiding arbitrator's vote shall decide. No arbitrator may abstain.

22.2 In the case of questions of procedure, when the parties or the arbitral tribunal so authorise, the presiding arbitrator may decide on his own, subject to later revision, if any, by the arbitral tribunal. Subject to any other arrangements by the parties or the arbitral tribunal, the presiding arbitrator may decide on the imposition and extension of time-limits on his own.

## **Form and effect of the award**

### **Article 23**

23.1 In addition to making a final award, the arbitral tribunal shall be entitled to make interim, interlocutory, or partial awards.

23.2 The award shall be made in writing and shall be delivered to the parties. It shall be final and binding on the parties. The parties undertake to carry out the award without delay. The parties shall waive the right to appeal the award in any way to judicial authorities, to the extent such a waiver is legally permissible.

23.3 The arbitral tribunal shall state the reasons upon which the award is based, unless the parties have agreed that no reasons are to be given.

23.4 An award shall be signed by the arbitrators and it shall contain the date on which the award was made and the place of arbitration. Where there are several arbitrators and one or more of them fail to sign, the award shall state the reason for the absence of the signature(s).

23.5 Any correction, explanation, or completion of the award shall be governed by § 627 of the Liechtenstein Code of Civil Procedure.

## **Applicable law**

### **Article 24**

24.1 The arbitral tribunal shall decide the case in accordance with the rules of law agreed upon by the parties or, in the absence of a choice of law, by applying the rules of law with which the dispute has the closest connection.

24.2 The arbitral tribunal shall decide as amiable compositeur or ex aequo et bono only if the parties have expressly authorised the arbitral tribunal to do so.

24.3 In all cases, the arbitral tribunal shall decide in accordance with the terms of the applicable contracts, trust settlements or articles of association and shall take into account the usage of the trade applicable to the transaction.

E. COSTS

**Determination of costs**

**Article 25**

25.1 The arbitral tribunal shall determine the costs of arbitration in its award. The term "costs" includes only:

- (a) the fees of the arbitral tribunal to be stated separately as to each arbitrator and to be determined by the tribunal itself in accordance with Appendix A, as well as appropriate fees of the experts called to the arbitral tribunal;
- (b) appropriate travel and other expenses incurred by the arbitrators, experts and witnesses, to the extent their costs have been approved by the arbitral tribunal;
- (c) the costs for legal representation and assistance of the parties, as well as for their experts and witnesses, if such costs were claimed during the arbitral proceedings, and only to the extent that the arbitral tribunal determines that the amount of such costs is reasonable;
- (d) the costs for obtaining and securing evidence;
- (e) any costs incurred by the LCCI or a commissioner for administration of the arbitration in accordance with Appendix A (Schedule of the costs of arbitration).

25.2 No additional fees may be charged by an arbitral tribunal for any interpretation or correction or completion of its award.

**Article 26**

26.1 The fees of the arbitral tribunal shall be determined in conformity with Appendix A (Schedule of the costs of arbitration).

26.2 The arbitral tribunal shall decide on the allocation of the fees among its members. As a rule, the Chairman shall receive between 40% and 50% and each co-arbitrator between 25% and 30% of the total fees, in view of the time and efforts spent by each arbitrator.

26.3 If a party or an arbitrator believes the schedule of the costs set out in Appendix A is obviously unreasonable in the specific case, if a party believes the determination by the arbitral tribunal of the amount in dispute used to calculate their fees is obviously excessive, or if the arbitrators do not agree on the allocation of the fees (Article 26.2), then the party or any arbitrator may request that the commis-



sioner determine their fees accordingly. Such a request shall not hinder continuation of the proceedings or the enforceability of the other decisions of the arbitral tribunal or of the other operative parts of the award.

26.4 Pursuant to a request in accordance with Article 26.3, the commissioner shall deviate from the schedule of the costs set out in Appendix A only if, in the individual case, the schedule of the costs is obviously unreasonable in light of the complexity of the subject-matter, the time reasonably spent by the arbitrators, and any other relevant circumstances. The commissioner's decision shall be deemed an arbitral award with respect to the question of the arbitrators' fees.

#### **Article 27**

The costs of arbitration shall in principle be borne by the unsuccessful party, to the extent it was unsuccessful. However, the arbitral tribunal may provide a different apportionment of costs if it determines that such apportionment is reasonable and correct, taking into account the circumstances of the case.

#### **Deposit of costs**

##### **Article 28**

28.1 The arbitral tribunal, on its establishment, shall request each side to deposit an equal amount as an advance for the costs referred to in Article 25.1, paragraphs (a), (b) and (d), unless the parties have arranged otherwise with respect to allocation of the costs. The arbitral tribunal shall hear the parties before determining the relevant amount in dispute, unless that amount follows from the parties' quantified requests for legal remedy.

28.2 If, after being requested to do so by the arbitral tribunal, a party fails to meet its obligation within thirty days to make deposits as referred to in Article 28.1, the other party shall be free to deposit the advance on costs for the non-paying party. If no payment is made, the arbitral tribunal may order the suspension or termination of the arbitral proceedings. The arbitral tribunal may refuse to take evidence associated with costs and offered only by the party in default. Moreover, the party making payments for another party in default shall be granted at its request appropriate interim measures against the party in default to safeguard its claim to repayment.

28.3 When requested by the respondent, the claimant shall provide appropriate security to the respondent for the legal costs, unless the parties have arranged oth-

erwise. The arbitral tribunal shall decide on the admissibility and amount of a security.

28.4 Where a respondent submits a counterclaim, or it otherwise appears appropriate in the circumstances, the arbitral tribunal may in its discretion order separate deposits.

28.5 During the course of the arbitral proceedings the arbitral tribunal may request supplementary deposits from the parties.

28.6 If a party asserts and adequately proves insufficient funds for the proceedings, the arbitral tribunal shall call upon the other parties to deposit the advance on costs in lieu of the party lacking funds, or the share corresponding to the lack of funds, within a reasonable period of time. If this payment is not made, the arbitral tribunal may discontinue the proceedings in respect of the party lacking funds without a decision on the merits. The arbitral tribunal may, however, demand that the party with insufficient funds pays or secures the amounts it is able to.

28.7 In its final award, the arbitral tribunal shall render an accounting to the parties of the deposits received. Any unexpended balance shall be returned to the parties.

## F. CONFIDENTIALITY

### Article 29

29.1 Unless the parties expressly agree in writing to the contrary, the parties, their representatives, experts, the arbitrators, any commissioner, the secretariat and their auxiliary persons shall as a general principle keep confidential all awards and orders as well as all materials submitted and facts made available by other participants in the proceedings in the framework of the arbitral proceedings, unless a right to them exists in other ways, save and to the extent that a disclosure by a party may be imperative to fulfil a legal duty, to protect or pursue a legal right or to enforce or challenge an award.

29.2 The deliberations of the arbitral tribunal are confidential. The parties shall recognise this confidentiality and undertake to protect it.

29.3 The arbitral tribunal shall take any additional measures called for to protect a party's needs for confidentiality. In particular, it may require the parties to keep strict confidentiality regarding facts of which they attain knowledge in their respective capacity and it may exhaustively determine the circle of persons entitled

to know such facts, and it may, in special circumstances, hand documents over to an expert for review, who is subject to a secrecy obligation, without granting the other parties access to the documents.

29.4 Parties, their representatives, experts, the arbitrators and any commissioner shall take appropriate organisational measures to safeguard the confidentiality of the arbitral proceedings. At the request of a party, the arbitral tribunal may order that communication by e-mail is impermissible or must be protected by appropriate encryption. At all times, materials must be kept with such care that third parties are unable to gain knowledge of their existence or content.

29.5 To the extent a possibility of refusing to testify on the arbitral proceedings and the confidential information received within the framework of such proceedings exists, it shall be used. The parties undertake not to call persons subject to confidentiality pursuant to Article 29.1 as witnesses with respect to the information subject to confidentiality in any judicial or other proceedings connected with the arbitral proceedings.

29.6 The obligation to maintain confidentiality shall persist even after conclusion of the arbitral proceedings.

29.7 If a party, its representative, an expert, an arbitrator, any commissioner or one of their auxiliary persons breaches the confidentiality obligation set out in Article 29.1, that person or those persons shall pay a contractual penalty in the amount of CHF 50,000 to the injured parties, unless the parties have agreed otherwise. Parties shall also be liable for the conduct of their counsel. The liability of auxiliary persons shall be governed by law. Several persons breaching the confidentiality obligation shall be held jointly and severally liable. A court or arbitral tribunal may mitigate the contractual penalty if the breach was without serious fault, material and immaterial damage is ruled out and no confidential fact was widely disseminated. This shall be without prejudice to claims of more far-reaching damage if the breach was deliberate.

29.8 With respect to a claim for a contractual penalty or compensation under article 29.7, the competence of an arbitral tribunal under these rules shall be deemed as agreed. If the breach concerns a party, the entitled party may until closure of the proceedings submit the request to the arbitral tribunal with jurisdiction for the original proceedings. Otherwise, the entitled party shall have the choice between initiating new proceedings at the place selected in the original arbitration

agreement or at the domicile or residence of the respondent in the new proceedings.

## G. EXCLUSION OF LIABILITY

### Article 30

None of the LCCI or its employees, the arbitrators, the commissioner, the secretariat, the tribunal-appointed experts or any secretary of the arbitral tribunal shall be liable for any act or omission in connection with an arbitration conducted under these Rules, save where such liability is mandatory by law. This provision is subject to Article 29.7.

## H. SECRETARIAT AND COMMISSIONER

### Article 31

31.1 The LCCI shall appoint a secretary for arbitration (the "secretary") and two deputies who together form the secretariat. The secretariat shall be staffed by the LCCI with independent, legally trained or otherwise suitable persons who preferably are not professional representatives of parties (lawyers, professional trustees, patent lawyers, tax advisors, etc.).

31.2 The secretariat shall adopt its own rules of procedure and shall make its contact information available in suitable form.

31.3 Requests for appointment of a commissioner shall be made directly to the secretariat.

31.4 Decisions of the secretariat are final and need not include reasons.

### Article 32

32.1 On request, the secretariat shall appoint an independent commissioner for specific arbitral proceedings. The appointment shall apply to the entire proceedings. The request must only designate the parties, their representatives, any directly affected third parties (especially such as companies, foundations, trusts, etc.) and, if already appointed, the arbitrators. If several arbitral proceedings have been initiated between the parties, such additional information shall be provided to designate the specific arbitral proceedings unambiguously.

32.2 Article 10 apply to the commissioner *mutatis mutandis*. A commissioner may be challenged under the provisions of Article 11 *mutatis mutandis* or on other important grounds and be removed by the secretariat.

32.3 If a time-limit exists to call for a commissioner and if no commissioner has been appointed yet, the request pursuant to Article 32.1 must be made within that time-limit.

32.4 If a time-limit exists for the decision of the commissioner, that time-limit shall in any event not commence before the appointment of the commissioner.

32.5 The commissioner shall independently make decisions that are assigned to the commissioner under these Rules. The decisions of the commissioner are final and not subject to legal remedy. He shall decide independently on any preliminary questions, such as whether a party allegedly in default is in fact in default. The adjudication of preliminary questions by the commissioner shall not bind the arbitral tribunal.

32.6 Parties and arbitrators directing requests to the commissioner shall make the necessary submission and transmit a copy each to the commissioner and the other parties and arbitrators. The commissioner shall grant all parties the right to be heard, to the extent their rights may be affected.

32.7 The commissioner shall not participate in the rest of the arbitral proceedings. The presiding arbitrator shall merely notify the commissioner and the secretariat of the end of the proceedings in writing. If no commissioner has been appointed, no notification need be made to the secretariat.

32.8 The LCCI shall not be liable for decisions, acts or omissions of the arbitral tribunal, the commissioner or the secretariat. The secretariat shall not be liable for decisions, acts or omissions of the arbitral tribunal or the commissioner. The commissioner shall not be liable for decisions, acts or omissions of the secretariat or the arbitral tribunal.

## II. APPENDIX A – SCHEDULE OF THE COSTS OF ARBITRATION

### A. COSTS OF THE SECRETARIAT

A.1 Anyone requesting decisions or appointments by the secretariat shall be liable for the administrative costs of the secretariat and shall immediately pay those costs at the request of the secretariat and, if demanded by the secretariat, in advance. He may, however, claim amounts paid as costs in the arbitral proceedings. Several applicants shall be held jointly and severally liable.

A.2 The administrative costs of the secretariat shall be:

- |   |            |
|---|------------|
| - for the appointment of a commissioner | CHF 1,000  |
| - for the removal of a commissioner     | CHF 10,000 |

### B. COSTS OF THE COMMISSIONER

B.1 Anyone requesting a decision by the commissioner shall be liable for the administrative costs of the commissioner and shall pay these costs immediately upon receiving the invoice. He may, however, claim amounts paid as costs in the arbitral proceedings. Several applicants shall be held jointly and severally liable.

B.2 The commissioner may demand advance payment of his administrative costs. If these costs are not paid, he shall inform the parties and discontinue the proceedings.

The administrative costs of the commissioner shall be:

- |   |            |
|---|------------|
| - for the appointment of an arbitrator for a party or consent under Article I.B.6.1 | CHF 2,000  |
| - for the appointment of an arbitrator for several parties                          | CHF 3,000  |
| - for the decision on removal of an arbitrator                                      | CHF 10,000 |
| - for the decision on the fee of the arbitral tribunal                              | CHF 8,000  |
| - for the decision on allocation of the fee among the arbitrators                   | CHF 3,000  |

### C. ARBITRATORS' FEES

C.1 The arbitrator's fee shall cover the activities of the arbitral tribunal from the moment the file is transmitted until the last award. The fees shall be reduced

appropriately in case of termination of the proceedings without consideration of the claim on the merits by the arbitral tribunal by way of dismissal without prejudice, acknowledgement, withdrawal of the claim, settlement, etc.

C.2 Deposits by the parties must be made to a separate bank account that is used only for the arbitral proceedings in question and is identified accordingly.

**Sole arbitrator**

Amount in dispute		Arbitrator's fee
from	to	
0	250,000	14,000
250,000	500,000	28,000
500,000	1,000,000	42,000
1,000,000	2,000,000	60,000
2,000,000	3,000,000	80,000
3,000,000	5,000,000	90,000
5,000,000	7,500,000	105,000
7,500,000	10,000,000	125,000
10,000,000	15,000,000	160,000
15,000,000	20,000,000	185,000
20,000,000	25,000,000	200,000
25,000,000	50,000,000	225,000
50,000,000	100,000,000	275,000
100,000,000	-	350,000

(amounts in CHF)

**Three-member arbitral tribunal**

Amount in dispute		Arbitrator's fee
from	to	
0	250,000	29,000
250,000	500,000	68,000
500,000	1,000,000	105,000
1,000,000	2,000,000	140,000
2,000,000	3,000,000	180,000
3,000,000	5,000,000	210,000
5,000,000	7,500,000	255,000
7,500,000	10,000,000	300,000
10,000,000	15,000,000	370,000
15,000,000	20,000,000	420,000
20,000,000	25,000,000	455,000
25,000,000	50,000,000	510,000
50,000,000	100,000,000	620,000
100,000,000	-	850,000

(amounts in CHF)

**D. TAXES AND DUTIES**

D.1 The parties are required to pay additionally any value added tax or other taxes and duties on the charges and fees referred to above. Collecting such taxes and duties from the parties shall be the responsibility of the person entitled to the charge or fee in question.



### III. MODEL ARBITRATION CLAUSES

#### **For contractual disputes:**

Any dispute, controversy or claim arising out of or in relation to this contract, including the validity, invalidity, breach or termination thereof as well as non-contractual claims, shall be resolved by arbitration in accordance with the Rules of Arbitration of the Liechtenstein Chamber of Commerce and Industry to the exclusion of the judicial authorities.

The number of arbitrators shall be \_\_\_\_ (one or three).

The seat of the arbitral tribunal shall be \_\_\_\_\_ (insert desired place of arbitration).

The arbitral proceedings shall be conducted in \_\_\_\_\_ (insert desired language).

#### **For trusts:**

Any dispute, controversy or claim of any kind arising from or in relation to this trust – including the existence and scope of any beneficial interest, the designation of beneficiaries, the validity, invalidity, amendment or dissolution of the trust, the appeal of decisions, and supervisory measures – shall be resolved by arbitration in accordance with the Rules of Arbitration of the Liechtenstein Chamber of Commerce and Industry to the exclusion of the judicial authorities. In any event by accepting a beneficial interest, the beneficiary shall submit to this arbitration agreement. The trustee may call upon the beneficiary to confirm this by signature. Refusal of this confirmation shall be deemed a waiver of the beneficial interest.

The number of arbitrators shall be \_\_\_\_ (one or three).

The seat of the arbitral tribunal shall be \_\_\_\_\_ (insert desired place of arbitration).

The arbitral proceedings shall be conducted in \_\_\_\_\_ (insert desired language).

If a party is indigent, the trustee may in his discretion for the duration of the proceedings provisionally assume the costs of the proceedings, including advances on costs and reasonable representation of that party, at the expense of the trust, subject to a decision by the arbitral tribunal in the award on the final obligation to bear the costs.

**For foundations:**

Any dispute, controversy or claim arising between the foundation, its executive bodies, the founder or beneficiaries in relation to the foundation, its formation, activity or liquidation, including the existence or scope of a beneficial interest, the designation of beneficiaries, the validity, invalidity, amendment or dissolution of the foundation, appeal of decisions, and supervisory measures, shall be resolved by arbitration in accordance with the Rules of Arbitration of the Liechtenstein Chamber of Commerce and Industry to the exclusion of the judicial authorities. In any event by accepting a beneficial interest, the beneficiary shall submit to this arbitration agreement. The foundation may call upon the beneficiary to confirm this by signature. Refusal of this confirmation shall be deemed a waiver of the beneficial interest.

The number of arbitrators shall be \_\_\_ (one or three).

The seat of the arbitral tribunal shall be \_\_\_\_\_ (insert desired place of arbitration). On request, the arbitral tribunal may transfer the seat of the arbitral tribunal to the domicile of the foundation if this is necessary for the award to be valid for the foundation under company law.

The language of the arbitral tribunal shall be \_\_\_\_\_ (insert desired language).

If a party is indigent, the foundation may in its discretion for the duration of the proceedings provisionally assume the costs of the proceedings, including advances on costs and reasonable representation of that party, reserving the right to reclaim these costs after a decision of the arbitral tribunal on the final obligation to bear the costs.

**For companies:**

Any dispute, controversy or claim arising between the company, its executive bodies, its shareholders or partners in relation to the company, its formation, activity or liquidation, including the existence or scope of a shareholding or partnership, the validity, invalidity, amendment or dissolution of the company, appeal of decisions, and supervisory measures, shall be resolved by arbitration in accordance with the Rules of Arbitration of the Liechtenstein Chamber of Commerce and Industry to the exclusion of the judicial authorities. In any event by acquiring shares or partnership rights, the shareholder or partner shall submit to this arbitration agreement. On request, the arbitral tribunal may transfer the seat of the arbitral tribunal to the

domicile of the company if this is necessary for the award to be valid for the company under company law.

The number of arbitrators shall be \_\_\_\_ (one or three).

The seat of the arbitral tribunal shall be \_\_\_\_\_ (insert desired place of arbitration).

The arbitral proceedings shall be conducted in \_\_\_\_\_ (insert desired language).

## ANHANG 2 LIECHTENSTEINISCHE ZIVILPROZESS- BESTIMMUNGEN (§ 594 -635, SCHIEDSVERFAHREN)

In diesem Kapitel sind die für Schiedsverfahren relevanten Bestimmungen der liechtensteinischen Zivilprozessordnung (ZPO) wiedergegeben. Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend § 577 bis 618 der österreichischen Zivilprozessordnung. Wo sich die Bestimmungen unterscheiden, wurde der Text unterstrichen, um Unterschiede schnell erfassen zu können. Die unterschiedliche Nummerierung der einzelnen Paragraphen und damit auch der Verweise wurde nicht markiert.

### 8. ABSCHNITT

#### SCHIEDSVERFAHREN

##### **1. Titel Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 594 Anwendungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind anzuwenden, wenn der Sitz des Schiedsgerichts in Liechtenstein liegt.

(2) §§ 595, 597, 600, 601, 602, 610 Abs. 3 bis 6, §§ 619, 629 und 630 sind auch anzuwenden, wenn der Sitz des Schiedsgerichts nicht in Liechtenstein liegt oder noch nicht bestimmt ist.

(3) Solange der Sitz des Schiedsgerichts noch nicht bestimmt ist, besteht die inländische Gerichtsbarkeit für die im dritten Titel genannten gerichtlichen Aufgaben, wenn eine der Parteien ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein hat.

(4) [Abs. 4 öZPO fehlt in FL.]

##### **§ 595 Gerichtliche Tätigkeit**

Das Gericht darf in den in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieser Abschnitt es vorsieht.

##### **§ 596 Rügepflicht**

Hat das Schiedsgericht einer Verfahrensbestimmung dieses Abschnitts, von der die Parteien abweichen können, oder einem vereinbarten Verfahrenserfordernis des

Schiedsverfahrens nicht entsprochen, so kann eine Partei den Mangel später nicht mehr geltend machen, wenn sie ihn nicht unverzüglich ab Kenntnis oder innerhalb der dafür vorgesehenen Frist gerügt hat.

### **§ 597 Empfang schriftlicher Mitteilungen**

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so gilt eine schriftliche Mitteilung an dem Tag als empfangen, an dem sie dem Empfänger oder einer zum Empfang berechtigten Person persönlich ausgehändigt wurde oder, wenn dies nicht möglich war, an dem sie am Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers sonst übergeben wurde.

(2) Hat der Empfänger Kenntnis vom Schiedsverfahren und ist er oder eine zum Empfang berechnigte Person trotz angemessener Nachforschungen unbekanntes Aufenthalts, so gilt eine schriftliche Mitteilung an dem Tag als empfangen, an dem eine ordnungsgemässe Übermittlung nachweislich an einem Ort versucht wurde, der bei Abschluss der Schiedsvereinbarung oder in der Folge vom Empfänger der anderen Partei oder dem Schiedsgericht gegenüber als Adresse bekannt gegeben worden ist und bisher nicht unter Angabe einer neuen Adresse widerrufen wurde.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren.

## **2. Titel Schiedsvereinbarung**

### **§ 598 Begriff**

(1) Die Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. Die Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung oder in Form einer Klausel in einem Vertrag geschlossen werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch auf Schiedsgerichte sinngemäss anzuwenden, die in gesetzlich zulässiger Weise durch letztwillige Verfügung oder andere nicht auf Vereinbarung der Parteien beruhende Rechtsgeschäfte oder durch Statuten angeordnet werden.

### **§ 599 Schiedsfähigkeit**

(1) Jeder vermögensrechtliche Anspruch, über den von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schieds-

vereinbarung über nicht vermögensrechtliche Ansprüche hat insofern rechtliche Wirkung, als die Parteien über den Gegenstand des Streits einen Vergleich abzuschliessen fähig sind.

(2) Familienrechtliche Ansprüche sowie Ansprüche aus Lehrverträgen nach dem Berufsbildungsgesetz können nicht Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Gesetzliche Vorschriften ausserhalb dieses Abschnitts, nach denen Streitigkeiten einem Schiedsverfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, bleiben unberührt.

(3) Die Zuständigkeit des Landgerichts für Verfahren, die von Amts wegen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder auf Antrag des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes oder der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden, kann durch eine Schiedsklausel in Statuten oder gleichwertigen Dokumenten einer Verbandsperson oder Treuhänderschaft nicht abbedungen werden.

#### **§ 600 Form der Schiedsvereinbarung**

(1) Die Schiedsvereinbarung muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Telefaxen, E-Mails oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung enthalten sein, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen.

(2) Nimmt ein den Formerfordernissen des Abs. 1 entsprechender Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsvereinbarung enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Schiedsvereinbarung zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

(3) Ein Formmangel der Schiedsvereinbarung wird im Schiedsverfahren durch Einlassung in die Sache geheilt, wenn er nicht spätestens zugleich mit der Einlassung gerügt wird.

#### **§ 601 Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht**

(1) Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage zurückzuweisen, sofern der Beklagte nicht zur Sache vorbringt oder mündlich verhandelt, ohne dies zu rügen. Dies gilt nicht, wenn das Gericht feststellt, dass die Schiedsvereinbarung nicht vorhanden oder undurchführbar ist. Ist ein solches Verfahren noch vor einem Gericht anhängig, so kann ein Schiedsverfahren dennoch eingeleitet oder fortgesetzt werden und ein Schiedsspruch ergehen.

(2) Hat ein Schiedsgericht seine Zuständigkeit für den Gegenstand des Streits verneint, weil hierüber keine Schiedsvereinbarung vorhanden ist oder die Schiedsvereinbarung undurchführbar ist, so darf das Gericht eine Klage darüber nicht mit der Begründung zurückweisen, dass für die Angelegenheit ein Schiedsgericht zuständig ist. Mit der Erhebung der Klage bei Gericht erlischt das Recht des Klägers, nach § 628 eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung zu erheben, mit welcher das Schiedsgericht seine Zuständigkeit verneint hat.

(3) Ist ein Schiedsverfahren anhängig, so darf über den geltend gemachten Anspruch kein weiterer Rechtsstreit vor einem Gericht oder einem Schiedsgericht durchgeführt werden; eine wegen desselben Anspruches angebrachte Klage ist zurückzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts vor diesem spätestens mit der Einlassung in die Sache gerügt wurde und eine Entscheidung des Schiedsgerichts hierüber in angemessener Dauer nicht zu erlangen ist.

(4) Wird eine Klage von einem Gericht wegen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts oder von einem Schiedsgericht wegen Zuständigkeit eines Gerichts oder eines anderen Schiedsgerichts zurückgewiesen oder wird in einem Aufhebungsverfahren ein Schiedsspruch wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts aufgehoben, so gilt das Verfahren als gehörig fortgesetzt, wenn unverzüglich Klage vor dem Gericht oder Schiedsgericht erhoben wird.

(5) Eine Partei, die sich zu einem früheren Zeitpunkt in einem Verfahren auf das Vorhandensein einer Schiedsvereinbarung berufen hat, kann später nicht mehr geltend machen, dass diese nicht vorliegt, es sei denn, die massgebenden Umstände haben sich seither geändert.

#### **§ 602 Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Massnahmen**

Eine Schiedsvereinbarung schliesst nicht aus, dass eine Partei vor oder während des Schiedsverfahrens bei einem Gericht eine vorläufige oder sichernde Massnahme beantragt und dass das Gericht eine solche Massnahme anordnet.

### **3. Titel Bildung des Schiedsgerichts**

#### **§ 603 Zusammensetzung des Schiedsgerichts**

(1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter frei vereinbaren. Haben die Parteien jedoch eine gerade Zahl von Schiedsrichtern vereinbart, so haben diese eine weitere Person als Vorsitzenden zu bestellen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so sind drei Schiedsrichter zu bestellen.

**§ 604 Bestellung der Schiedsrichter**

(1) Die Parteien können das Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter frei vereinbaren.

(2) Fehlt eine Vereinbarung über das Verfahren zur Bestellung, so gilt Folgendes:

1. In Schiedsverfahren mit einem Einzelschiedsrichter wird der Schiedsrichter, wenn sich die Parteien über seine Bestellung nicht binnen vier Wochen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung einer Partei durch die andere Partei einigen können, auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt.

2. In Schiedsverfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird.

3. Wenn mehr als drei Schiedsrichter vorgesehen sind, hat jede Partei die gleiche Zahl an Schiedsrichtern zu bestellen. Diese bestellen einen weiteren Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird.

4. Hat eine Partei einen Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder empfangen die Parteien nicht binnen vier Wochen nach der Bestellung der Schiedsrichter von diesen die Mitteilung über den von ihnen zu bestellenden Schiedsrichter, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen.

5. Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die schriftliche Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.

(3) Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung vereinbart und

1. handelt eine der Parteien nicht entsprechend diesem Verfahren oder

2. können die Parteien oder die Schiedsrichter eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder

3. erfüllt ein Dritter eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe innerhalb von drei Monaten nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung nicht, so kann jede Partei bei Gericht die entsprechende Bestellung von



Schiedsrichtern beantragen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.

(4) Die schriftliche Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters hat auch Angaben darüber zu enthalten, welcher Anspruch geltend gemacht wird und auf welche Schiedsvereinbarung sich die Partei beruft.

(5) Können sich mehrere Parteien, die gemeinsam einen oder mehrere Schiedsrichter zu bestellen haben, darüber nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung einigen, so ist der Schiedsrichter oder sind die Schiedsrichter auf Antrag einer Partei vom Gericht zu bestellen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.

(6) Der Schiedsrichter oder die Schiedsrichter sind auf Antrag einer Partei vom Gericht auch zu bestellen, wenn seine oder ihre Bestellung aus anderen in den vorhergehenden Absätzen nicht geregelten Gründen nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung der einen an die andere Partei erfolgen kann oder auch das Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nicht binnen angemessener Zeit zur Bestellung führt.

(7) Wenn noch vor Entscheidung erster Instanz die Bestellung erfolgt und eine Partei dies nachweist, ist der Antrag abzuweisen.

(8) Das Gericht hat bei der Bestellung eines Schiedsrichters alle nach der Parteivereinbarung für den Schiedsrichter vorgesehenen Voraussetzungen angemessen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, welche die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellen.

(9) Gegen eine Entscheidung, mit der ein Schiedsrichter bestellt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### **§ 605 Ablehnungs- und Ausschlussgründe**

(1) Will eine Person ein Schiedsrichteramt übernehmen, so hat sie alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können oder der Parteienvereinbarung widersprechen. Ein Schiedsrichter hat vom Zeitpunkt seiner Bestellung an und während des Schiedsverfahrens den Parteien unverzüglich solche Umstände offen zu legen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.

(2) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechnigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt hat oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung oder Mitwirkung daran bekannt geworden sind.

(3) Vollamtliche Richter der ordentlichen Gerichte dürfen während ihres Dienstverhältnisses eine Bestellung als Schiedsrichter nicht annehmen.

#### **§ 606 Ablehnungsverfahren**

(1) Die Parteien können vorbehaltlich des Abs. 3 ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters frei vereinbaren.

(2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnt, binnen vier Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne von § 605 Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht einschliesslich des abgelehnten Schiedsrichters über die Ablehnung.

(3) Bleibt eine Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Abs. 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei binnen vier Wochen, nachdem ihr die Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, zugegangen ist, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschliesslich des abgelehnten Schiedsrichters das Schiedsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

#### **§ 607 Vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramts**

(1) Das Amt eines Schiedsrichters endet, wenn die Parteien dies vereinbaren oder wenn der Schiedsrichter zurücktritt. Vorbehaltlich des Abs. 2 können die Parteien auch ein Verfahren für die Beendigung des Schiedsrichteramts vereinbaren.

(2) Jede Partei kann bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen, wenn der Schiedsrichter entweder ausser Stande ist, seine Aufgaben zu erfüllen, oder er diesen in angemessener Frist nicht nachkommt und

1. der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurücktritt,
2. sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen können oder
3. das von den Parteien vereinbarte Verfahren nicht zur Beendigung des Schiedsrichteramtes führt.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Tritt ein Schiedsrichter nach Abs. 1 oder nach § 606 Abs. 2 zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Amtes eines Schiedsrichters zu, so bedeutet das nicht die Anerkennung der in Abs. 2 oder § 605 Abs. 2 genannten Gründe.

#### **§ 608 Bestellung eines Ersatzschiedsrichters**

(1) Endet das Amt eines Schiedsrichters vorzeitig, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht die Verhandlung unter Verwendung der bisherigen Verfahrensergebnisse, insbesondere des aufgenommenen Verhandlungsprotokolls und aller sonstigen Akten, fortsetzen.

### **4. Titel Zuständigkeit des Schiedsgerichts**

#### **§ 609 Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit**

(1) Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit. Die Entscheidung kann mit der Entscheidung in der Sache getroffen werden, aber auch gesondert in einem eigenen Schiedsspruch.

(2) Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit dem ersten Vorbringen zur Sache zu erheben. Von der Erhebung dieser Einrede ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat. Die Einrede, eine Angelegenheit überschreite die Befugnisse des Schiedsgerichts, ist zu erheben, sobald diese zum Gegenstand eines Sachantrags erhoben wird. In beiden Fällen ist eine spätere Erhebung der Einrede ausgeschlossen; wird die Versäumung jedoch nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, so kann die Einrede nachgeholt werden.

(3) Auch wenn eine Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruches, mit welchem das Schiedsgericht seine Zuständigkeit bejaht hat, noch bei Gericht anhängig ist, kann das Schiedsgericht vorerst das Schiedsverfahren fortsetzen und auch einen Schiedsspruch fällen.

**§ 610 Anordnung vorläufiger oder sichernder Massnahmen**

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Massnahmen gegen eine andere Partei nach deren Anhörung anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält, weil sonst die Durchsetzung des Anspruchs vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder ein unwiederbringlicher Schaden droht. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Massnahme angemessene Sicherheit fordern.

(2) Massnahmen nach Abs. 1 sind schriftlich anzuordnen; jeder Partei ist ein unterfertigtes Exemplar der Anordnung zuzustellen. In Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eines anderen Schiedsrichters, sofern der Vorsitzende oder der andere Schiedsrichter auf der Anordnung vermerkt, welches Hindernis der Unterfertigung entgegensteht. § 623 Abs. 2, 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Auf Antrag einer Partei hat das Gericht eine solche Massnahme zu vollziehen. Sieht die Massnahme ein dem inländischen Recht unbekanntes Sicherungsmittel vor, so kann das Gericht auf Antrag nach Anhörung des Antragsgegners jenes Sicherungsmittel des inländischen Rechts vollziehen, welches der Massnahme des Schiedsgerichts am nächsten kommt. Dabei kann es die Massnahme des Schiedsgerichts auf Antrag auch abweichend fassen, um die Verwirklichung ihres Zwecks zu gewährleisten.

(4) Das Gericht hat die Vollziehung einer Massnahme nach Abs. 1 abzulehnen, wenn

1. der Sitz des Schiedsgerichts im Inland liegt und die Massnahme an einem Mangel leidet, der bei einem inländischen Schiedsspruch einen Aufhebungsgrund nach § 628 Abs. 2, § 634 Abs. 6 und 7 oder § 635 darstellen würde;
2. der Sitz des Schiedsgerichts nicht im Inland liegt und die Massnahme an einem Mangel leidet, der bei einem ausländischen Schiedsspruch einen Grund für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung darstellen würde;

3. die Vollziehung der Massnahme mit einer früher beantragten oder erlassenen inländischen oder früher erlassenen und anzuerkennenden ausländischen gerichtlichen Massnahme unvereinbar ist;

4. die Massnahme ein dem inländischen Recht unbekanntes Sicherungsmittel vorsieht und kein geeignetes Sicherungsmittel des inländischen Rechts beantragt wurde.

(5) Das Gericht kann den Antragsgegner vor Entscheidung über die Vollziehung der Massnahme nach Abs. 1 hören. Wenn der Antragsgegner vor der Beschlussfassung nicht gehört wurde, kann er gegen die Bewilligung der Vollziehung Einspruch im Sinne von Art. 290 der Exekutionsordnung einlegen. In beiden Fällen kann der Antragsgegner nur geltend machen, dass ein Grund zur Versagung der Vollziehung nach Abs. 4 vorliegt. In diesem Verfahren ist das Gericht nicht befugt, gemäss Art. 287 der Exekutionsordnung über Schadenersatzansprüche zu entscheiden.

(6) Das Gericht hat die Vollziehung auf Antrag aufzuheben, wenn

1. die vom Schiedsgericht bestimmte Geltungsdauer der Massnahme abgelaufen ist;

2. das Schiedsgericht die Massnahme eingeschränkt oder aufgehoben hat;

3. ein Fall von Art. 291 Abs. 1 Bst. a bis e der Exekutionsordnung vorliegt, sofern ein solcher Umstand nicht bereits vor dem Schiedsgericht erfolglos geltend gemacht wurde und der diesbezüglichen Entscheidung des Schiedsgerichts keine Anerkennungshindernisse (Abs. 4) entgegenstehen;

4. eine Sicherheit nach Abs. 1 geleistet wurde, welche die Vollziehung der Massnahme entbehrlich macht.

## **5. Titel Durchführung des Schiedsverfahrens**

### **§ 611 Allgemeines**

(1) Vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Abschnitts können die Parteien die Verfahrensgestaltung frei vereinbaren. Dabei können sie auch auf Verfahrensordnungen Bezug nehmen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat das Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieses Titels, darüber hinaus nach freiem Ermessen vorzugehen.

(2) Die Parteien sind fair zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewährleisten.

(3) Die Parteien können sich durch Personen ihrer Wahl vertreten oder beraten lassen. Dieses Recht kann nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

(4) Ein Schiedsrichter, welcher die durch Annahme der Bestellung übernommene Verpflichtung gar nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, haftet den Parteien für allen durch seine schuldhafte Weigerung oder Verzögerung verursachten Schaden.

#### **§ 612 Sitz des Schiedsgerichts**

(1) Die Parteien können den Sitz des Schiedsgerichts frei vereinbaren. Sie können die Bestimmung des Sitzes auch einer Schiedsinstitution überlassen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird der Sitz des Schiedsgerichts vom Schiedsgericht bestimmt; dabei sind die Umstände des Falles einschliesslich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Abs. 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort Verfahrenshandlungen setzen, insbesondere zur Beratung, Beschlussfassung, mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme zusammentreten.

#### **§ 613 Verfahrenssprache**

Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im Schiedsverfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht.

#### **§ 614 Klage und Klagebeantwortung**

(1) Innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger sein Begehren zu stellen und die Tatsachen, auf welche sich der Anspruch stützt, darzulegen sowie der Beklagte hiezu Stellung zu nehmen. Die Parteien können dabei alle ihnen erheblich erscheinenden Beweismittel vorlegen oder weitere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so können beide Parteien im Laufe des Verfahrens ihre Klage oder ihr Vorbringen ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht lässt dies wegen Verspätung nicht zu.

#### **§ 615 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren**

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt oder ob das Verfahren schriftlich durchgeführt werden soll. Haben die Parteien eine mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, so hat das

Schiedsgericht auf Antrag einer Partei eine solche in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen.

#### **§ 616 Verfahren und Beweisaufnahme**

(1) Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweisaufnahme zu entscheiden, diese durchzuführen und ihr Ergebnis frei zu würdigen.

(2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung und von jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

#### **§ 617 Versäumung einer Verfahrenshandlung**

(1) Versäumt es der Kläger, die Klage nach § 614 Abs. 1 einzubringen, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren.

(2) Versäumt es der Beklagte nach § 614 Abs. 1 binnen der vereinbarten oder aufgetragenen Frist Stellung zu nehmen, so setzt das Schiedsgericht, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, das Verfahren fort, ohne dass allein wegen der Versäumung das Vorbringen des Klägers für wahr zu halten ist. Gleiches gilt, wenn eine Partei eine andere Verfahrenshandlung versäumt. Das Schiedsgericht kann das Verfahren fortsetzen und eine Entscheidung auf Grund der aufgenommenen Beweise fällen. Wird die Versäumung nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, so kann die versäumte Verfahrenshandlung nachgeholt werden.

#### **§ 618 Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger**

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht

1. einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen;
2. die Parteien auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Aufnahme eines Befunds vorzulegen oder zugänglich zu machen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei

der Verhandlung können die Parteien Fragen an den Sachverständigen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

(3) Auf den vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen sind §§ 605 und 606 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat jede Partei das Recht, Gutachten eigener Sachverständiger vorzulegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 619 Gerichtliche Rechtshilfe**

Das Schiedsgericht, vom Schiedsgericht hiezu beauftragte Schiedsrichter oder eine der Parteien mit Zustimmung des Schiedsgerichts können bei Gericht die Vornahme richterlicher Handlungen beantragen, zu deren Vornahme das Schiedsgericht nicht befugt ist. Die Rechtshilfe kann auch darin bestehen, dass das Gericht ein ausländisches Gericht oder eine Behörde um die Vornahme solcher Handlungen ersucht. §§ 27, 28 und 29 der Jurisdiktionsnorm gelten entsprechend mit der Massgabe, dass die Rechtsmittelbefugnis gemäss § 29 der Jurisdiktionsnorm dem Schiedsgericht und den Parteien des Schiedsverfahrens zusteht. Das Schiedsgericht oder ein vom Schiedsgericht beauftragter Schiedsrichter und die Parteien sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen. § 289 ist sinngemäss anzuwenden.

## **6. Titel Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens**

### **§ 620 Anzuwendendes Recht**

(1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften oder Rechtsregeln zu entscheiden, die von den Parteien vereinbart worden sind. Die Vereinbarung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

(2) Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Rechtsregeln nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die es für angemessen erachtet.

(3) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.



### **§ 621 Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium**

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so gilt Folgendes:

1. In Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter ist jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder zu treffen. In Verfahrensfragen kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die Parteien oder alle Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.
2. Nehmen ein oder mehrere Schiedsrichter an einer Abstimmung ohne rechtfertigenden Grund nicht teil, so können die anderen Schiedsrichter ohne sie entscheiden. Auch in diesem Fall ist die erforderliche Stimmenmehrheit von der Gesamtzahl aller teilnehmenden und nicht teilnehmenden Schiedsrichter zu berechnen. Bei einer Abstimmung über einen Schiedsspruch ist die Absicht, so vorzugehen, den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Nichtteilnahme an der Abstimmung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

### **§ 622 Vergleich**

Vergleichen sich die Parteien während des Schiedsverfahrens über die Streitigkeit und sind die Parteien fähig, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich abzuschliessen, so können sie beantragen, dass

1. das Schiedsgericht den Vergleich protokolliert, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung (ordre public) verstösst; es reicht aus, wenn das Protokoll von den Parteien und dem Vorsitzenden unterschrieben wird;
2. das Schiedsgericht den Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhält, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung (ordre public) verstösst. Ein solcher Schiedsspruch ist gemäss § 623 zu erlassen. Er hat dieselbe Wirkung wie jeder Schiedsspruch in der Sache.

### **§ 623 Schiedsspruch**

(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so genügen in Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Vorsitzende oder ein anderer Schiedsrichter am Schiedsspruch vermerkt, welches Hindernis fehlenden Unterschriften entgegensteht.

- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so ist der Schiedsspruch zu begründen.
- (3) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 612 Abs. 1 bestimmte Sitz des Schiedsgerichts anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und an diesem Ort erlassen.
- (4) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern nach Abs. 1 unterschriebenes Exemplar des Schiedsspruchs zu übersenden.
- (5) Der Schiedsspruch und die Urkunden über dessen Zustellung sind gemeinschaftliche Urkunden der Parteien und der Schiedsrichter. Das Schiedsgericht hat mit den Parteien eine allfällige Verwahrung des Schiedsspruchs sowie der Urkunden über dessen Zustellung zu erörtern.
- (6) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderer Schiedsrichter, hat auf Verlangen einer Partei die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs auf einem Exemplar des Schiedsspruchs zu bestätigen.
- (7) Durch Erlassung eines Schiedsspruchs tritt die zugrunde liegende Schiedsvereinbarung nicht ausser Kraft.

#### **§ 624 Wirkung des Schiedsspruchs**

Der Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

#### **§ 625 Beendigung des Schiedsverfahrens**

- (1) Das Schiedsverfahren wird mit dem Schiedsspruch in der Sache, einem Schiedsvergleich oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Abs. 2 beendet.
- (2) Das Schiedsgericht hat das Schiedsverfahren zu beenden, wenn
1. es der Kläger versäumt, die Klage nach § 614 Abs. 1 einzubringen;
  2. der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt;
  3. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren und dies dem Schiedsgericht mitteilen;
  4. ihm die Fortsetzung des Verfahrens unmöglich geworden ist, insbesondere weil die bisher im Verfahren tätigen Parteien trotz schriftlicher Aufforderung des

Schiedsgerichts, mit welcher dieses auf die Möglichkeit einer Beendigung des Schiedsverfahrens hinweist, das Schiedsverfahren nicht weiter betreiben.

(3) Vorbehaltlich der §§ 623 Abs. 4 bis 6, 626 Abs. 5 und 627 sowie der Verpflichtung zur Aufhebung einer angeordneten vorläufigen oder sichernden Massnahme endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des Schiedsverfahrens.

#### **§ 626 Entscheidung über die Kosten**

(1) Wird das Schiedsverfahren beendet, so hat das Schiedsgericht über die Verpflichtung zum Kostenersatz zu entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Das Schiedsgericht hat dabei nach seinem Ermessen die Umstände des Einzelfalls, insbesondere den Ausgang des Verfahrens, zu berücksichtigen. Die Ersatzpflicht kann alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung angemessenen Kosten umfassen. Im Fall von § 625 Abs. 2 Ziff. 3 hat eine solche Entscheidung nur zu ergehen, wenn eine Partei gleichzeitig mit der Mitteilung der Vereinbarung über die Beendigung des Verfahrens eine solche Entscheidung beantragt.

(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Beklagten auch über eine Verpflichtung des Klägers zum Kostenersatz entscheiden, wenn es sich für unzuständig erklärt hat, weil keine Schiedsvereinbarung vorhanden ist.

(3) Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz hat das Schiedsgericht, sofern dies bereits möglich ist und die Kosten nicht gegeneinander aufgehoben werden, den Betrag der zu ersetzenden Kosten festzusetzen.

(4) In jedem Fall haben die Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz und die Festsetzung des zu ersetzenden Betrags in Form eines Schiedsspruchs nach § 623 zu erfolgen.

(5) Ist die Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz oder die Festsetzung des zu ersetzenden Betrags unterblieben oder erst nach Beendigung des Schiedsverfahrens möglich, so wird darüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

#### **§ 627 Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsspruchs**

(1) Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, kann jede Partei innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht beantragen,

1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
  2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs zu erläutern, sofern die Parteien dies vereinbart haben;
  3. einen ergänzenden Schiedsspruch über Ansprüche zu erlassen, die im Schiedsverfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht erledigt worden sind.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist der anderen Partei zu übersenden. Vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist die andere Partei zu hören.
- (3) Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Erläuterung des Schiedsspruchs innerhalb von vier Wochen und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von acht Wochen entscheiden.
- (4) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs nach Abs. 1 Ziff. 1 kann das Schiedsgericht binnen vier Wochen ab dem Datum des Schiedsspruchs auch ohne Antrag vornehmen.
- (5) § 623 ist auf die Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden. Die Erläuterung oder Berichtigung ist Bestandteil des Schiedsspruchs.

## **7. Titel Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch**

### **§ 628 Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs**

- (1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur eine Klage auf gerichtliche Aufhebung gestellt werden. Dies gilt auch für Schiedssprüche, mit welchen das Schiedsgericht über seine Zuständigkeit abgesprochen hat.
- (2) Ein Schiedsspruch ist aufzuheben, wenn
  1. eine gültige Schiedsvereinbarung nicht vorhanden ist, oder wenn das Schiedsgericht seine Zuständigkeit verneint hat, eine gültige Schiedsvereinbarung aber doch vorhanden ist, oder wenn eine Partei nach dem Recht, das für sie persönlich massgebend ist, zum Abschluss einer gültigen Schiedsvereinbarung nicht fähig war;
  2. eine Partei von der Bestellung eines Schiedsrichters oder vom Schiedsverfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt wurde oder sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen konnte;
  3. der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, für welche die Schiedsvereinbarung nicht gilt, oder er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung

zung oder das Rechtsschutzbegehren der Parteien überschreiten; betrifft der Mangel nur einen trennbaren Teil des Schiedsspruchs, so ist dieser Teil aufzuheben;

4. die Bildung oder Zusammensetzung des Schiedsgerichts einer Bestimmung dieses Abschnitts oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien widerspricht;

5. das Schiedsverfahren in einer Weise durchgeführt wurde, die Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung (ordre public) widerspricht;

6. die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach § 498 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 ein gerichtliches Urteil mittels Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann;

7. der Gegenstand des Streits nach inländischem Recht nicht schiedsfähig ist;

8. der Schiedsspruch Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung (ordre public) widerspricht.

(3) Die Aufhebungsgründe des Abs. 2 Ziff. 7 und 8 sind auch von Amts wegen wahrzunehmen.

(4) Die Klage auf Aufhebung ist innerhalb von vier Wochen zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der Kläger den Schiedsspruch oder den ergänzenden Schiedsspruch empfangen hat. Ein Antrag nach § 627 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 verlängert diese Frist nicht. Im Fall des Abs. 2 Ziff. 6 ist die Frist für die Aufhebungsklage nach den Bestimmungen über die Wiederaufnahmsklage zu beurteilen.

(5) Die Aufhebung eines Schiedsspruchs berührt nicht die Wirksamkeit der zugrunde liegenden Schiedsvereinbarung. Wurde bereits zweimal ein Schiedsspruch über denselben Gegenstand rechtskräftig aufgehoben und ist ein weiterer hierüber ergehender Schiedsspruch aufzuheben, so hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien gleichzeitig die Schiedsvereinbarung hinsichtlich dieses Gegenstandes für unwirksam zu erklären.

### **§ 629 Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs**

Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs kann begehrt werden, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse daran hat.

**§ 630 Wahrnehmung von Aufhebungsgründen in einem anderen Verfahren**

Stellt ein Gericht oder eine Behörde in einem anderen Verfahren, etwa in einem Exekutionsverfahren, fest, dass ein Aufhebungsgrund nach § 628 Abs. 2 Ziff. 7 und 8 besteht, so ist der Schiedsspruch in diesem Verfahren nicht zu beachten.

**8. Titel Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche**

**§ 631**

(1) Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche richten sich nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung, soweit nicht durch Staatsverträge oder Gegenrechtserklärungen anderes bestimmt ist. Das Formerfordernis für die Schiedsvereinbarung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung sowohl den Formvorschriften des § 600 als auch den Formvorschriften des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts entspricht.

(2) Die Vorlage der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der Schiedsvereinbarung nach Art. IV Abs. 1 Bst. b des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist nur nach Aufforderung durch das Gericht erforderlich.

**9. Titel Gerichtliches Verfahren**

**§ 632 Zuständigkeit**

Für die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs und die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs ist das Obergericht als einzige und letzte Instanz zuständig. Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem dritten Titel ist das Landgericht zuständig.

**§ 633 Verfahren**

(1) Das Verfahren über die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs und die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes, das Verfahren in Angelegenheiten nach dem dritten Titel nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Ausserstreitverfahren.

(2) Auf Antrag einer Partei kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigtes Interesse daran dargetan wird.

(3) Mit Zustimmung aller Prozessbeteiligten können auch Dritte von den Prozessakten Einsicht nehmen und Abschriften erheben.

(4) Die von einer Partei dem Gerichte übergebenen Dokumente sind dieser Partei wieder auszuliegen, wenn der Zweck der Aufbewahrung entfallen ist.

## 10. Titel Sonderbestimmungen

### § 634 Konsumenten

(1) Schiedsvereinbarungen zwischen einem Unternehmer und einem Konsumenten können wirksam nur für bereits entstandene Streitigkeiten abgeschlossen werden.

(2) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Konsument beteiligt ist, müssen in einem von diesem eigenhändig unterzeichneten Dokument enthalten sein. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das Schiedsverfahren beziehen, darf dieses nicht enthalten.

(3) Bei Schiedsvereinbarungen zwischen einem Unternehmer und einem Konsumenten ist dem Konsumenten vor Abschluss der Schiedsvereinbarung eine schriftliche Rechtsbelehrung über die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Schiedsverfahren und einem Gerichtsverfahren zu erteilen.

(4) In Schiedsvereinbarungen zwischen Unternehmern und Konsumenten muss der Sitz des Schiedsgerichts festgelegt werden. Das Schiedsgericht darf zur mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme nur dann an einem anderen Ort zusammentreten, wenn der Konsument dem zugestimmt hat oder der Beweisaufnahme am Sitz des Schiedsgerichts erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

(5) Wurde die Schiedsvereinbarung zwischen einem Unternehmer und einem Konsumenten geschlossen, und hat der Konsument weder bei Abschluss der Schiedsvereinbarung noch zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Klage anhängig gemacht wird, seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort in dem Staat, in welchem das Schiedsgericht seinen Sitz hat, so ist die Schiedsvereinbarung nur zu beachten, wenn sich der Konsument darauf beruft.

(6) Ein Schiedsspruch ist auch dann aufzuheben, wenn in einem Schiedsverfahren, an dem ein Konsument beteiligt ist,

1. gegen zwingende Rechtsvorschriften verstossen wurde, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung durch Rechtswahl der Parteien nicht abbedungen werden könnte, oder

2. die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach § 498 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 ein gerichtliches Urteil mittels Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann; diesfalls ist die Frist für die Aufhebungsklage nach den Bestimmungen über die Wiederaufnahmsklage zu beurteilen.

(7) Hat das Schiedsverfahren zwischen einem Unternehmer und einem Konsumenten stattgefunden, so ist der Schiedsspruch auch aufzuheben, wenn die schriftliche Rechtsbelehrung nach Abs. 3 nicht erteilt wurde.

**§ 635      Arbeitsrechtssachen**

Für Schiedsverfahren betreffend Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag gilt § 634 sinngemäss.



## ANHANG 3 AUTOREN

### FELIX DASSER

Prof. Dr. iur. LL.M., Rechtsanwalt

Felix Dasser ist Partner von Homburger und Leiter des Praxisteam Prozeduren und Verfahren. Er berät und vertritt Unternehmen bei internationalen Handelsstreitigkeiten, Prozess- und Schiedsgerichtsverfahren sowie im Wirtschaftsstrafrecht und in Compliance-Fragen und wirkt als Schiedsrichter. Felix Dasser ist daneben Titularprofessor der Universität Zürich und hält regelmässig Lehrveranstaltungen und Vorträge über Zivilprozess- und Schiedsgerichtsrecht sowie Vertragsrecht und Internationales Privatrecht.

#### **Karriere**

- 2005 Titularprofessor der Universität Zürich
- 2000 Partner bei Homburger
- 1999 Privatdozent der Universität Zürich
- 1991 Anwaltspatent; Mitarbeiter bei Homburger
- 1990 Harvard Law School (LL.M.)
- 1989 Universität Zürich (Dr. iur.)
- 1985 Universität Zürich (lic. iur.)

#### **Sprachen**

Deutsch, Englisch, Französisch

#### **Zulassungen**

An allen Schweizer Gerichten



Homburger AG  
Prime Tower  
Hardstrasse 201 | CH-8005 Zürich  
Postfach 314 | CH-8037 Zürich  
T +41 43 222 10 00  
F +41 43 222 15 00  
[felix.dasser@homburger.ch](mailto:felix.dasser@homburger.ch)

## NICOLAS W. REITHNER

Mag. iur., Mag. rer. soc. oec.

Nicolas Reithner ist Rechtsanwalt in Liechtenstein mit Schwerpunkt Prozessführung, Schiedsgerichtsbarkeit sowie Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht. Er war seit 1999 Rechtsanwalt bei Walch & Schurti, zuletzt Partner. Seit 2013 ist er in eigener Kanzlei tätig. Er publiziert regelmässig zu verschiedenen Themen des liechtensteinischen Rechts.

### Ausbildung

- Universität Innsbruck, Österreich, Rechtswissenschaften (Mag.iur., 1998) und Betriebswirtschaft (Mag.rer.soc.oec., 2000)
- University of Wales, Cardiff (Diploma in Legal Studies, 1998)
- Universität Liechtenstein (Liechtensteinischer Treuhandsachverständiger, 2004)

### Sprachen

Deutsch, Englisch

### Gebiete

Prozessführung, Schiedsverfahren, Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Europarecht, Finanz- und Steuerrecht, Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen, Schadenersatz, Allgemeine Beratung

### Zulassungen und Sonstiges

Liechtenstein (2001), Österreich (geprüft 2005), England and Wales (geprüft 2011), Liechtensteinische Treuhänder einschliesslich Buchprüfung, Vermögensverwaltung und Steuerberatung (zugelassen 2004)



Nicolas Reithner  
Feldkircherstrasse 2  
9494 Schaan  
Liechtenstein  
T +423 235 40 90 / F +423 235 40 91 / mail@reithner.li

## STICHWORTVERZEICHNIS

Dieses Stichwortverzeichnis verweist auf die Schiedsordnung samt Kommentierung über die Artikel der Schiedsordnung in der Form "Art. 1". Der Verweis auf Kapitel des Einführungstexts geschieht über die Kapitel desselben in der Form "Kap. 1". Auf den Anhang A der Schiedsordnung (Kostenordnung) wird in der Form "AnhangSchO A.1" verwiesen.

Ablehnung, Schiedsrichter *siehe* Schiedsrichter, Ablehnung

ad-hoc-Verfahren (Art. 31)

Anfechtung (Kap. 2, Art. 23.2)

Anfechtungsgründe (Kap. 2, Art. 3, 23.2)

anti-enforcement injunction (Art. 17)

anti-suit injunction (Art. 17)

Anwendungsbereich (Art. 1)

anzuwendendes Recht (Art. 24)

Behauptungspflicht (Art. 4.5)

Beklagter, Mitwirkung (Art. 5, 15.1)

Beschwerde, Staatsgerichtshof (Kap. 2)

Beweisaufnahme (Kap. 4.d, Art. 18)

Beweisverfahren, Abschluss (Art. 20)

Beweiswürdigung (Art. 18)

Dreierschiedsgericht

- Bestellung (Art. 9)
- Kosten (AnhangSchO C2)
- Zuständigkeit (Art. 7)

Edition, Dokumente (Kap. 4.d, Art. 18.2, 18.3)

Editionsverweigerungsrecht (Art. 18.3)

Einsicht in Dokumente (Kap. 4.d, Art. 18.2 – 18.4)

Einvernahme

- Zeuge (Art. 14)
- Sachverständiger (Art. 14)

Einzelschiedsrichter

- Bestellung (Art. 8)
- Kosten (AnhangSchO C2)

- Zuständigkeit (Art. 7)

Einstweilige Massnahmen siehe Verfügungen

E-Mail (Art. 29.4)

Fristen

- Ablehnung Schiedsrichter (Art. 11)
- Berechnung (Art. 3)
- Säumnis mit Klageantwort (Art. 19)
- Säumnis mit Beweisvorlage (Art. 19.4)

Gebühren (Kap. 4c, AnhangSchO)

Geheimhaltung *siehe* Vertraulichkeit

Haftung (Art. 29.7, 30, 32.8)

Handlungsfähigkeit, fehlende für Schiedsrichter (Art. 13)

Herausgabe von Dokumenten, *siehe* Edition

Honorar Schiedsrichter (AnhangSchO C, Art. 26)

- Festlegung (Art. 26)
- Schiedsrichter
- Tragung (Art. 27)
- Vorschuss (Art. 28)

Kautions (Art. 28)

Klage

- Anhängigkeit, *lis pendens* (Art. 4.2)
- Klage (Art. 4)
- unvollständig (Art. 4.7)
- Verbesserung (Art. 4.7)
- Widerklage (Art. 5.3, 5.4, 16.1, 16.4)
- Zustellung (Art. 3)

Klageänderung (Art. 15.5)

Klageantwort (Art. 5)

Kommissär (Kap. 4.c, Art. 32)

- Abberufung (Art. 32.2)
- Anforderungen (Art. 32.2)
- Ernennung (Art. 32.1)
- Kosten (AnhangSchO B)

Konventionalstrafe (Kap. 4.d, Art. 29.7)

Kosten (Kap. 4.d, Art. 25 ff., AnhangSchO)

- bei Säumnis (Art. 19.2)
- Schiedsrichter siehe Honorar Schiedsrichter
- Ersatz vom Gegner (Art. 25, 27)
- Vorschuss (Kap. 4.d, Art. 28)

lex arbitri (Art. 2)

Liechtenstein (Kap. 2, Art. 2.2)

Massnahmen

- vorläufige oder sichernde (Art. 17)

mittellose Parteien (Kap. 4d, Art. 29.6, Musterschiedsklauseln Trust bzw. Stiftung)

Mitwirkung der Parteien (Art. 15.1)

New Yorker Übereinkommen (Kap. 1, 2)

Offenlegung von Dokumenten *siehe* Edition

Österreich *siehe* Kapitel Schiedsrecht, österreichische Vorlage

Prozesskostenhilfe *siehe* mittellose Partei

Publikation

- Schiedsregeln (Art. 1)
- Schiedsspruch (Art. 29)

rechtliches Gehör (Art. 3, 4, 15, 18 - 20)

Rechtswahl (Art. 24)

Rügen (Art. 21)

Sachverständige (Art. 18.6)

Säumnis (Art. 19)

Schadenersatz (Art. 29)

Schiedsgericht

- Ermessen (Art. 15)
- Kosten (Art. 26, 27, AnhangSchO C)
- Zusammensetzung (Art. 6 - 9)
- Zuständigkeit (Art. 1.1, 7, 16)

Schiedsordnung (Kap. 3)

- Besonderheiten (Kap. 4)
- Bezeichnung/verwendete Begriffe (Art. 1)

- Dispositiv/abweichende Regelung (Art. 1)
- gültige Fassung (Art. 1)
- Verstoss Rüge (Art. 21)
- Sprache (Art. 1.5)

#### Schiedsrecht (Kap. 2)

- anwendbares Recht
- Einschränkungen (Kap. 2)

#### Schiedsrichter

- Ablehnung (Art. 10, 11)
- Abberufung (Art. 12)
- Anzahl (Art. 7)
- Bestellung (Art. 8, 9)
- Ersatz (Art. 13)
- Honorar siehe Honorar
- Kenntnis eines Ablehnungsgrundes (Art. 10)
- Rücktritt (Art. 11)
- Unabhängigkeit (Art. 10)
- Wahl (Art. 6)

#### Schiedsspruch (Kap. 2, Art. 22 - 24)

- Aufhebungsgründe (Kap. 2)
- Berichtigung (Art. 23)
- Entscheidung (Art. 22)
- Ergänzung (Art. 23)
- Erläuterung (Art. 23)
- Form (Art. 23)
- Wirkung (Art. 23)

#### Sekretär

- Aufgaben/Tätigkeit (Kap. 4c, Art. 31)

#### Sitz (Art. 2)

Sprache (Art. 1.5, 4.3, 4.5.d, 5.2.d, 15.3)

Standardschiedsklauseln (III.)

Stiftungen (Kap. 1, 4.d, III.)

Streitwert (Art. 7.2)

- festlegen durch das Schiedsgericht oder Kommissär (Art. 26.3)

Swiss Rules (Kap. 4, 4a, Art. 16, 28)

Tagungsort (Art. 2)

Trusts (Kap. 1, 4d, III.)

UNCITRAL Arbitration Model Law (Kap. 2, Art. 2)

Unidroit-Prinzipien (Art. 24)

Urkunde

- Vorlage (Art. 18)
- gemeinschaftliche (Art. 18)

Verfügungen, einstweilige (Kap. 2, Art. 17)

Verhandlung, mündliche (Art. 18.1)

Verjährung (Art. 4.2)

Verrechnungseinrede (Art. 5.3, 7)

- nachträgliche (Art. 15.5)

Verschlüsselung, E-Mail (Art. 29.4)

Verschwiegenheitspflicht (Art. 6, 29)

Vertraulichkeit (Kap. 4.d, Art. 6, 18, 29)

Widerklage (Art. 5.3, 7, 16)

Wiederholung der Verhandlung nach Schiedsrichterwechsel (Art. 14)

Wiener Regeln (Kap. 4.a)

Zeuge (Art. 18, 29)

Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 6, 18, 29)